

#### REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

#### **A-Post Plus**

Staatssekretariat für Wirtschaft Nichttarifische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

14. März 2018

## Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurde die Anhörung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) eröffnet.

Mit dieser Revision soll beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung anzupassen.

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit und äussert sich zu dieser Vorlage wie folgt:

#### Art. 16c Aufhebung Bewilligungsverfahren und Einführung einer Meldepflicht

Laut dem erläuterndem Bericht sei das bisherige Bewilligungssystem nicht mehr verhältnismässig und überholt. Als wesentlicher Grund wird in diesem Zusammenhang die 2017 stattgefundene weitgehende Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit den Lebensmittelvorschriften der Europäischen Union (EU) aufgeführt. Das Bewilligungssystem soll aufgehoben und durch ein Meldesystem ersetzt werden.

## A Auf die Aufhebung des Bewilligungsverfahrens und die Einführung einer Meldepflicht ist zu verzichten

#### 1. Lebensmittelsicherheit/Gesundheitsschutz nicht gewährleistet

Dass mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung eine weitere Angleichung an das EU-Lebensmittelrecht erfolgt ist und damit Handelshemmnisse abgebaut werden konnten, steht ausser Frage. Allerdings gibt es auch innerhalb der EU nach wie vor nicht-harmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. So gelten zum Beispiel bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie bei der Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln, zwei Bereiche, bei denen dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung geschenkt werden sollte, unterschiedliche nationale Regelungen.

In der EU ebenfalls nicht harmonisiert sind die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen. So kommen bei der Anreicherung von Lebensmitteln nationale Regelungen zur Anwendung, die zum Teil sehr stark voneinander abweichen. In der

Schweiz sind bei angereicherten Lebensmitteln beispielsweise maximal 15 µg Vitamin D und bei Nahrungsergänzungsmitteln maximal 20 µg Vitamin D in der empfohlenen Tagesration zulässig. In Italien werden bei Nahrungsergänzungsmitteln hingegen maximal 50 µg Vitamin D toleriert. Solche Produkte erfüllen die Lebensmittelanforderungen nicht mehr. Gemäss der gemeinsamen deutschen Expertenkommission des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind Präparate mit höheren Dosierungen als 20 µg Vitamin D in der Tagesdosis als Arzneimittel zu beurteilen (Stellungnahme der gemeinsamen Expertenkommission BVL/BfArM: Bewertung von Vitamin-D-haltigen Produkten, 01/2016).

Bis Mai 2017 waren deshalb Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler von der Möglichkeit eines Inverkehrbringens nach Cassis-de-Dijon ausgenommen. Mit der Berücksichtigung solcher Produkte im Cassis-de-Dijon-Verfahren sorgte der Bund bereits für eine gewichtige Liberalisierung betreffend des Imports solcher Produkte aus dem EU-Raum.

Gerade im Abgrenzungsbereich Lebensmittel – Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden und nicht durch das EU-Recht. Um die Lebensmittelsicherheit und den Gesundheitsschutz bei diesen und allen weiteren Lebensmittelgruppen nach wie vor zu gewährleisten, ist das Bewilligungsverfahren bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich nötig und nicht durch die Meldepflicht zu ersetzen.

#### 2. Keine Verbesserung der Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten

Laut erläuterndem Bericht soll durch die öffentlich zugänglichen Meldungen die Transparenz in Bezug auf die nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachten Lebensmittel für Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Bereits jetzt schon wird auf der Internetseite des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gelistet, zu welchen gleichartigen Lebensmitteln es eine Allgemeinverfügung beziehungsweise eine Bewilligung gibt. Diese Informationen sind jedermann (Vollzugsbehörden, Unternehmen, Konsumenten etc.) zugänglich und aussagekräftiger als eine Meldeliste. Dass die vorgesehene Meldeliste die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten verbessern soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Produkte anhand der Kennzeichnung erkennen können, welche in der Schweiz (Produktionsland "Schweiz") nach Vorschriften der EU oder eines EU- beziehungsweise Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)-Staats produziert wurden. Eine solche Deklarationspflicht existiert seit dem 1. Januar 2017.

#### 3. Falsche Sicherheit für Unternehmen und für Konsumentinnen und Konsumenten

Eine Meldepflicht beinhaltet keine abschliessende Beurteilung durch die Behörden. Damit fällt gegenüber den Unternehmen auch eine Dienstleistung weg. Die Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung selber prüfen, ob die von ihnen im Rahmen von Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachten Produkte der Gesetzgebung der EU oder eines EU- beziehungsweise EWR-Staats entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr gebracht werden.

Dabei zeigt sich eine grundsätzliche Problematik einer Meldepflicht. Wenn ein Unternehmen den grossen Aufwand einer jährlichen Meldung aller ihrer nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachten Produkte an die zuständigen Behörden auf sich nimmt und die Produkte ohne Widerspruch von der Behörde als "gemeldet" in einer öffentlich zugänglichen Liste publiziert werden, geht das Unternehmen (verständlicherweise) davon aus, dass seine Produkte legal in der Schweiz in Verkehr sind. Diese Annahme ist ohne Bewilligungspflicht falsch. Von Herstellern und Importeuren gemeldete Produkte sind nicht zwingend rechtmässig in der Schweiz in Verkehr. Die Unternehmen wie auch die

Konsumentinnen und Konsumenten wähnen sich so in falscher Sicherheit. Eine entsprechende Liste der gemeldeten Produkte ist ohne vertiefte Prüfung wertlos.

#### 4. Steigender Aufwand für Unternehmen

Seit Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips kann bei Lebensmitteln keine preissenkende Wirkung belegt werden. Dass nun gerade der Ersatz der Bewilligungs- zur Meldepflicht bei Lebensmitteln zu tieferen Kosten und zur erhofften Preissenkung führen wird, ist zu bezweifeln. Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim BLV vor dem Inverkehrbringen eines Produkts nach Cassis-de-Dijon einmalig eine Bewilligung einholen. Da die Bewilligung danach für alle gleichartigen Lebensmittel gilt, können sich die weiteren Importeure und Hersteller auf diese Allgemeinverfügung abstützen und haben diesbezüglich keinen Zusatzaufwand.

Im Unterschied zur bisherigen Bewilligungspflicht sollen künftig alle Importeure und Hersteller die von ihnen gemäss Cassis-de-Dijon auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen massiven zusätzlichen administrativen Aufwand haben.

#### 5. Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht

Mit dem aktuellen Bewilligungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt zentral vom BLV überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, so haben die Kontrollen durch die einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzugs. Im Sinne der Effizienz und einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV) mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

#### 6. Auswirkungen beim Bund

Es wird geschätzt, dass sich die Erstellungskosten der Datenbank für das Meldesystem im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zwischen Fr. 400'000.— und Fr. 800'000.— und die jährlichen Betriebskosten zwischen Fr. 40'000.— bis Fr. 80'000.— bewegen. Der Bund wird künftig mit dem aufgebauten Meldesystem hauptsächlich administrativ tätig sein. Werden Aufwand und Nutzen des Meldesystems abgewogen, so lohnt sich der Aufbau und Unterhalt eines solchen Administrationsapparats nicht.

Hingegen lohnt es sich, das papierbasierte Bewilligungssystem durch ein administrativ einfacheres elektronisches Bewilligungsverfahren abzulösen. Dies würde den heutigen Gegebenheiten besser Rechnung tragen und die Abwicklung sowohl beim Bund als auch bei den Unternehmen vereinfachen. So könnte die Effizienz beim bestehenden Bewilligungssystem gesteigert werden.

#### 7. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen/Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des einseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der Beibehaltung der Bewilligungspflicht nichts im Weg. Kommt hinzu, dass die Bewilligungspflicht auch in anderen EU-Ländern für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden, Anwendung findet. Dieselbe Handhabe wie heute die Schweiz mit Allgemeinverfügungen, beziehungsweise der Bewilligungspflicht, kennt Deutschland (siehe unter www.bvl.bund.de > Lebensmittel > Für Antragsteller

und Unternehmen > Allgemeinverfügungen nach § 54 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch). So werden in Deutschland seit 1993 analog der Schweiz Allgemeinverfügungen beziehungsweise Bewilligungen erlassen.

Aus diesen Gründen soll auf die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c THG verzichtet werden.

## B Eventualiter ist auf die Einführung einer Meldepflicht zu verzichten und die <u>Bewilligungs-pflicht für Lebensmittel ersatzlos zu streichen</u>

Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass der Abbau von Handelshemmnissen und die Vereinfachung von Parallelimporten ein breit abgestütztes politisches Ziel darstellen (vergleiche diverse Motionen, unter anderem Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats). Falls unter diesen Umständen trotz der Gefährdung des Gesundheitsschutzes im nicht harmonisierten Bereich der EU-Gesetzgebung und trotz der möglichen Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht für Lebensmitteln und an einer Anpassung von Art. 16c THG festgehalten werden soll, schlägt der Regierungsrat alternativ als konsequente Variante die vollständige Aufhebung von Art. 16c THG vor.

#### 1. Sicherheit durch Selbstverantwortung für Unternehmen

Die Gefahr einer falschen Sicherheit verursacht durch eine Meldepflicht fällt weg. Bei einer Streichung der Bewilligungspflicht und einem Verzicht auf eine Meldepflicht wäre allen Importeuren und Produzenten klar, dass sie selber für die Rechtmässigkeit der Produkte verantwortlich sind. Die falsche Sicherheit der Meldepflicht entfällt.

#### 2. Massiv weniger Aufwand und tatsächliche administrative Vereinfachung für Unternehmen

Der administrative Aufwand für die Unternehmen könnte massiv gesenkt werden, wenn eine jährliche Meldung aller nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachter Lebensmittel entfallen würde. Allerdings entbindet dies nicht von der Verpflichtung zur Selbstkontrolle und der administrative Aufwand im Rahmen der Selbstkontrolle würde selbstverständlich nicht weg fallen. Mit der ersatzlosen Streichung der Bewilligungspflicht nach Art. 16c THG für Lebensmittel könnte eine tatsächliche und konsequente administrative Vereinfachung erreicht werden und das auch bei einer Meldepflicht bestehende Handelshemmnis könnte beseitigt werden.

#### 3. Konsequente Umsetzung des Prinzips der Selbstkontrolle

Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass das Produkt sicher ist, eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden kann und dass das Produkt die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Es gibt keinen Grund, weshalb die Unternehmen im Rahmen dieser anspruchsvollen Verpflichtung nicht auch die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen des Inverkehrbringens nach THG übernehmen sollen. Es ist davon auszugehen, dass alle nach dem Entwurf für Art. 16c Abs. 3 THG vom Bundesrat festzulegenden Daten, welche gemeldet werden, sowieso im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung unter die Anforderungen einer lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle fallen.

## 4. Mehraufwand und Effizienzeinbusse im kantonalen Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht – Ressourceneinsparungen beim Bund

Für die kantonalen Vollzugsbehörden würden zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Verpflichtung zur Kontrolle der betrieblichen Selbstkontrolle anfallen. Betriebe, die in ihren Unterlagen nicht dokumentiert haben, welche ausländischen rechtlichen Vorschriften das nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachte Produkt erfüllt, und wo und in welcher Form das Produkt in der EU beziehungsweise dem EWR rechtmässig in Verkehr gebracht wird, erfüllen ihre Verpflichtung zur Selbstkontrolle nicht. In diesen Fällen gelangen die üblichen verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zur Anwendung.

Für diese Prüfungen sind den Kantonen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die bei den Bundesbehörden bei einem Verzicht auf ein Meldesystem nicht anfallen. Damit sollten für den zusätzlichen Kontrollaufwand der kantonalen Vollzugsbehörden einmalig für Ausbildungszwecke zwischen Fr. 400'000.– und Fr. 800'000.– und jährlichen zwischen Fr. 40'000.– bis Fr. 80'000.– zur Verfügung gestellt werden können.

#### 5. Wermutstropfen: Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten

Eine mögliche Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich der lebensmittelrechtlichen Anforderungen, die ein nach Cassis-de-Dijon in der Schweiz Verkehr gebrachtes Produkt erfüllt, kann durch die Aufhebung der Bewilligungspflicht nicht verhindert werden. Allerdings trägt die geplante Meldepflicht für derartige Produkte realistisch beurteilt kaum zur Verhinderung einer Konsumententäuschung bei.

Ein nicht unbeträchtliches Täuschungspotenzial ist solchen in der EU beziehungsweise im EWR nach entsprechender Gesetzgebung produzierten und auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebrachten Produkten definitionsgemäss eigen und kann weder durch Bewilligungspflicht noch durch Meldepflicht verhindert werden. Deshalb könnte auch auf beides verzichtet werden.

#### 6. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen/Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des (einseitigen) Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der ersatzlosen Aufhebung der Bewilligungspflicht nichts im Wege.

Aus diesen Gründen soll auf die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c THG verzichtet werden. Falls an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht festgehalten wird, sollte eventualiter auch auf eine Meldepflicht verzichtet werden und so ein tatsächlicher Beitrag zur administrativen Entlastung der Betriebe und zur Beseitigung der Handelshemmnisse geleistet werden.

#### Art. 16d Abs. 2: Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse als zweckmässig erachtet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.	
Freundliche Grüsse	
Im Namen des Regierungsrats	
Alex Hürzeler Landammann	Vincenza Trivigno Staatsschreiberin
Kopie • thg@seco.admin.ch	



Regierungsrat

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11

Fax +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifische Massnahmen Holzikofenweg 36 2002 Bern Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch



Herisau, 8. März 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 unterbreitete das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonen eine Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aus folgenden Gründen lehnt der Regierungsrat die Teilrevision des THG ab:

#### 1. Lebensmittelsicherheit / Gesundheitsschutz nicht gewährleistet

Auch innerhalb der EU gibt es nicht-harmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. So gelten zum Beispiel bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie bei der Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln – zwei Bereiche, bei denen dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung geschenkt werden sollte – unterschiedliche nationale Regelungen. In der EU ebenfalls nicht harmonisiert sind die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen. So kommen bei der Anreicherung von Lebensmitteln nationale Regelungen zur Anwendung, die zum Teil sehr stark voneinander abweichen. So sind etwa Nahrungsergänzungsmittel mit 50 µg Vitamin D in Italien zulässig, wohingegen in Deutschland diese Produkte als Arzneimittel beurteilt werden. Für Nahrungsergänzungsmittel in der Schweiz sind maximal 20 µg Vitamin D in der empfohlenen Tagesration zulässig.

Bis Mai 2017 waren aufgrund des Gesundheitsschutzes Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler von der Möglichkeit eines Inverkehrbringens nach Cassis-de-Dijon ausgenommen. Mit der Berücksichtigung solcher Produkte im Cassis-de-Dijon-Verfahren sorgte der Bund bereits für eine gewichtige Liberalisierung betreffend den Import solcher Produkte aus dem EU-Raum. Gerade im Abgrenzungsbereich Lebensmittel – Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden und nicht durch das EU-Recht.



Um die Lebensmittelsicherheit und den Gesundheitsschutz bei diesen und allen weiteren Lebensmittelgruppen nach wie vor zu gewährleisten, ist das Bewilligungsverfahren bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich nach wie vor notwendig und nicht durch eine Meldepflicht zu ersetzen.

#### 2. Steigender Aufwand für Unternehmen

Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vor dem Inverkehrbringen eines Produktes nach Cassis-de-Dijon einmalig eine Bewilligung einholen. Bei Einführung des Meldesystems muss jeder Importeur und Hersteller die von ihnen gemäss Cassis-de-Dijon auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand haben.

#### 3. Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht

Mit dem aktuellen Bewilligungsverfahren wird zentral vom BLV überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es nur noch eine Meldepflicht, so haben die Kontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies führt nicht nur zu einem Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzugs. Im Sinne der Effizienz und der einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon nach wie vor zentral durch das BLV mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

#### 4. Erstellungs- und Betriebskosten

Der Bund schätzt, dass sich die Erstellungskosten der Datenbank für das Meldesystem zwischen Fr. 400000 und 800000 und die jährlichen Betriebskosten zwischen Fr. 40000 bis 80000 bewegen. Werden Aufwand und Nutzen des Meldesystems abgewogen, so lohnt sich der Aufbau und Unterhalt eines solchen Administrationsapparates nicht. Hingegen lohnt es sich, das papierbasierte Bewilligungssystem durch ein administrativ einfacheres elektronisches Bewilligungsverfahren abzulösen. So könnte die Effizienz beim bestehenden Bewilligungssystem gesteigert werden.

#### 5. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen / Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des einseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der Beibehaltung der Bewilligungspflicht nichts im Wege. Kommt hinzu, dass die Bewilligungspflicht auch in anderen EU-Ländern für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden, Anwendung findet.



Falls trotz der oben aufgeführten Bedenken an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht für Lebensmitteln und an einer Anpassung von Art. 16c THG festhalten werden soll, schlägt der Regierungsrat alternativ als konsequente Variante die vollständige Aufhebung von Art. 16c THG vor.

#### 1. Massiv weniger Aufwand und tatsächliche administrative Vereinfachung für Unternehmen

Der administrative Aufwand für die Unternehmen könnte massiv gesenkt werden, wenn eine jährliche Meldung aller nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachter Lebensmittel entfallen würde. Mit der ersatzlosen Streichung der Bewilligungspflicht nach Art. 16c THG für Lebensmittel könnte eine tatsächliche und konsequente administrative Vereinfachung erreicht werden.

#### 2. Konsequente Umsetzung des Prinzips der Selbstkontrolle

Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass das Produkt sicher ist, eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden kann und dass das Produkt die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Es gibt keinen Grund, weshalb die Unternehmen im Rahmen dieser anspruchsvollen Verpflichtung nicht auch die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen des Inverkehrbringens nach THG übernehmen sollen.

### 3. Mehraufwand und Effizienzeinbusse im kantonalen Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht – Ressourceneinsparungen beim Bund

Für den Vollzug würden zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Verpflichtung zur Kontrolle der betrieblichen Selbstkontrolle anfallen. Betriebe, die in ihren Unterlagen nicht dokumentiert haben, welche ausländischen rechtlichen Vorschriften das nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachte Produkt erfüllt, und wo und in welcher Form das Produkt in der EU bzw. dem EWR rechtmässig in Verkehr gebracht wird, erfüllen ihre Verpflichtung zur Selbstkontrolle nicht. In diesen Fällen gelangen die üblichen verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zur Anwendung.

Aus diesen Gründen soll auf die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c THG verzichtet werden. Falls an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht festgehalten wird, sollte eventualiter auch auf eine Meldepflicht verzichtet werden und so ein tatsächlicher Beitrag zur administrativen Entlastung der Betriebe und zur Beseitigung der Handelshemmnisse geleistet werden. Bei einer Änderung des THG sollen die beim Bund eingesparten Kosten im vollen Umfang den Kantonen für ihren Mehraufwand zugesprochen werden.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



#### Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 24 Telefax +41 71 788 93 39 michaela.inauen@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Appenzell, 23. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Meldeverfahren) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Meldeverfahren) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und lehnt die vorgeschlagene Revision grösstenteils ab. Nicht bemängelt wird die Revision der Sprachanforderungen für Warnhinweise (Art. 16e Abs. 2 THG).

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht, unter Ersetzung einer blossen Meldepflicht, wird abgelehnt. Würde Art. 16d ersatzlos gestrichen, könnten künftig Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die den Vorschriften in der Schweiz nicht genügen. Es würde auch nicht mehr geprüft, ob diese übergeordneten Interessen wie dem Gesundheits- und dem Konsumentenschutz gerecht werden. Die heutige Prüfung der Gesuche macht daher Sinn. Die Liste des Bundesamts über die abgewiesenen Gesuche zeigt, dass Bewilligungen nicht erteilt wurden, weil die Lebensmittel die Gesundheit hätten gefährden können oder weil es sich gar nicht um Lebensmittel, sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Mit einem Übergang zu einem Meldeverfahren würden übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz geschwächt.

Aus diesen Gründen lehnt die Standeskommission die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c ab. Falls dennoch an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht festgehalten wird, sollte auch auf eine Meldepflicht verzichtet und so ein tatsächlicher Beitrag zur administrativen Entlastung der Unternehmen und zur Beseitigung der Handelshemmnisse geleistet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme grüssen Sie freundlich.

AI 013.12-119.3-251447

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### Zur Kenntnis an:

- thg@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Gesundheits- und Sozialdepartement, Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

AI 013.12-119.3-251447 2-2

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Liestal, 06. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren; Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurde die Anhörung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) eröffnet. Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Abbau von Handelshemmnissen und die Vereinfachung von Parallelimporten ist ein breit abgestütztes politisches Ziel (vgl. div. Motionen, u.a. WAK-SR). Mit der bisherigen Regelung der Bewilligungspflicht für Lebensmittel sollte der Gesundheitsschutz im nicht harmonisierten Bereich der EU-Gesetzgebung und der Täuschungsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten garantiert werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das bisherige Bewilligungssystem durch ein Meldesystem ersetzt werden.

2017 wurde das Schweizer Lebensmittelrechts mit den Lebensmittelvorschriften der EU weitgehend harmonisiert. Der Gesundheitsschutz und der Täuschungsschutz sind damit praktisch auf dem gleichen Niveau wie in der EU. Es gibt deshalb keine Begründung für eine Bewilligungspflicht oder Meldepflicht mehr.

Der Kanton Basel-Landschaft schlägt deshalb die vollständige Aufhebung von Art. 16c THG vor.

Freundliche Grüsse

Dr. Sabine Pegoraro Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann

2. Landschreiber



### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch thg@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft

Basel, 14. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 13. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie den Kanton Basel-Stadt um Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse THG gebeten.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll das heutige Bewilligungsverfahren für Lebensmittel gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip durch ein digitales Meldesystem ersetzt werden. Ferner soll die Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung angepasst werden.

Für den Regierungsrat muss es ein Ziel der Politik sein, auf einen Abbau von technischen Handelshemmnissen hin zu arbeiten. Die angestrebte Stossrichtung mit Folge einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Unternehmen ist damit in seinem Sinn. Wird die heutige Bewilligungspflicht jedoch durch ein Meldesystem ersetzt, bedeutet dies einen erhöhten Mehraufwand für die kantonale Vollzugsbehörde. Denn eine Überprüfung nach ausländischem Recht gestaltet sich sehr schwierig und zeitintensiv. Entsprechend beurteilen wir den Ersatz des bisherigen Bewilligungsverfahrens durch ein digitales Meldesystem als falschen Weg und sprechen uns für eine konsequente Alternative aus – nämlich für die ersatzlose Streichung von Art. 16c THG.

Die Anpassung der Bestimmung des THG über die Sprachanforderungen für Warnhinweise an jene der neuen Lebensmittelgesetzgebung beurteilen wir hingegen als sinnvoll.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann

E. Adesum

Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

B mirroung.

Staatsschreiberin

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

GENERALSEKRETARIAT

- 9. MRZ. 2018

GS
SECO
BIW
KII
EH3

Johann N. Schnerder-Ammann
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildund und Forschung
Bundeshaus Ost

7. März 2018

RRB-Nr.:

230/2018

Direktion

Volkswirtschaftsdirektion

Unser Zeichen Ihr Zeichen

---

Klassifizierung

Nicht klassifiziert





### Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip (CdD-Prinzip) vereinfacht, indem das Bewilligungsverfahren für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem CdD-Prinzip durch ein digitalisiertes Meldeverfahren ersetzt wird. Gleichzeitig wird die Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung angepasst.

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst den Abbau von administrativen Hürden im Meldeverfahren, der die Handelskosten reduziert und zur Produktivitätssteigerung beiträgt. Er ist mit der Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse einverstanden.

Freundliche Grüsse

3.7-1-

#### Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Bernhard Pulver

#### Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion



Staatsrat Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Staatssekretariat für Wirtschaft Nichttarifäre Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Freiburg, den 13. März 2018

#### Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www fr.ch/sr

# Aenderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemnisse – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurde die Anhörung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) eröffnet. Mit dieser Revision soll zur administrativen Vereinfachung beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebens-mittelgesetzgebung anzupassen. Der Staatsrat des Kantons Freiburg nimmt zu diesen Änderungen wie folgt Stellung:

### Artikel 16c Aufhebung Bewilligungsverfahren und Einführung einer Meldepflicht

Laut dem erläuterndem Bericht sei das bisherige Bewilligungssystem nicht mehr verhältnismässig und überholt. Als wesentlicher Grund wird in diesem Zusammenhang die 2017 stattgefundene weitgehende Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit den Lebensmittelvorschriften der EU aufgeführt. Das Bewilligungssystem soll aufgehoben und durch ein Meldesystem ersetzt werden.

Die Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit demjenigen der EU erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Der Staatsrat spricht sich jedoch im vorliegenden Fall gegen eine Änderung der bestehenden Praxis aus. Der Kanton Freiburg verfolgt zusammen mit seinen Landwirten und dem nachgelagerten Lebensmittelsektor eine ausgeprägte Qualitätsstrategie. Er unterstützt alle Bestrebungen Richtung Qualitätsmarken wie AOP –IGP oder regionale Herkunftsmarken wie Terroir Freiburg. Sie sollen einerseits die Wertschöpfung auf allen Stufen verbessern und andererseits dem Konsumenten eine hohe und authentische Qualität garantieren. Wie unter anderem auch der Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker zu entnehmen ist, würde die Abschaffung des Bewilligungsverfahrens und die Einführung einer Meldepflicht dem Konsumenten bezüglich Qualität eine falsche Sicherheit vermitteln.

Ebenfalls nicht schlüssig ist das Argument des geringeren administrativen Aufwands. Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim BLV vor dem Inverkehrbringen eines Produktes nach Cassis-de-



Dijon einmalig eine Bewilligung einholen. Da die Bewilligung danach für alle gleichartigen Lebensmittel gilt, können sich die weiteren Importeure und Hersteller auf diese Allgemeinverfügung abstützen und haben diesbezüglich keinen Zusatzaufwand. Im Unterschied zur bisherigen Bewilligungspflicht sollen künftig alle Importeure und Hersteller die von ihnen gemäss Cassis-de-Dijon auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen massiven zusätzlichen administrativen Aufwand haben. Wie schon erwähnt, lehnt der Staatsrat deshalb die vorgeschlagene Änderung ab.

### Artikel 16e Absatz 2: Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse hingegen als zweckmassig erachtet.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Staatsrats:

Georges Godel Präsident THE REPORT OF THE PARTY OF THE

Danielle Gagnaux-Morel Staatskanzlerin

Kopie per e-mail: thg@seco.admin

Kopie

an die Volkswirtschaftsdirektion



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE GENERALSEKRETARIAT 2 2. MRZ. 2018 ZIVI

KF

Reg. Nr

Genève, le 21 mars 2018

#### Le Conseil d'Etat

1185-2018

**SECO** 2.3 März 2018 vorregistriert OAGSdm

Monsieur Johann N. Schneider-Ammann Conseiller fédéral Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche Palais fédéral est 3003 Berne

Concerne: modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC) : procédure de notification - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral.

Nous avons bien reçu votre courrier du 8 décembre 2017 concernant la modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC), dont le contenu a retenu toute notre attention.

Pour répondre à votre demande, et tout en saluant les efforts déployés par la Confédération dans le cadre de sa politique de croissance 2016-2019 pour renforcer la concurrence sur le marché intérieur, notre Conseil ne peut malheureusement soutenir le projet de modification considéré, dès l'instant où il ne nous apparaît pas en mesure d'atteindre les objectifs qu'il se propose de remplir.

De fait, alors que la nouvelle législation sur les denrées alimentaires a d'ores et déjà permis une harmonisation avec le droit européen et supprimé un grand nombre d'entraves techniques au commerce, le système préconisé constitue un risque pour la sécurité alimentaire et la santé du consommateur, notamment pour ce qui touche aux domaines non harmonisés.

En outre, au-delà du fait que la teneur des décisions d'autorisations fédérales est à ce jour déjà rendue publique, nous relevons qu'aucune mesure n'est prévue pour permettre au consommateur de distinguer quels sont les produits présents sur le marché suisse qui bénéficient de dérogations selon le principe du "Cassis de Dijon". Le projet n'améliore ainsi aucunement le niveau de transparence actuelle en faveur du consommateur.

Par ailleurs, le procédé d'annonce annualisé de chaque produit ne contribue à notre sens pas à la diminution globale de la charge administrative des entreprises. Ce faisant, il ne saurait garantir une contraction effective des coûts commerciaux synonymes d'éventuelles retombées positives pour le consommateur en termes de prix.

De plus, un devoir d'annonce n'est pas égal à une décision des autorités - en l'occurrence fédérales - rendue en amont de la mise sur le marché. De fait, les produits annoncés seront considérés comme sûrs et conformes par les entreprises s'il n'y a pas d'opposition des autorités cantonales d'exécution. Or, les autorités d'exécution n'ont pas les moyens de procéder systématiquement à cette vérification. Le système proposé institue ainsi une fausse impression

de sécurité pour les consommateurs. En outre, vu la complexité des dossiers, il y a des risques potentiels de différences d'appréciation et de traitement entre cantons.

Par ailleurs, le projet de modification constitue un conséquent report de charges sur les cantons en termes de volume et de complexité des contrôles, sans que cette réalité ne soit perçue à sa juste ampleur par la Confédération.

Au demeurant, si par hypothèse la Confédération devait néanmoins poursuivre dans la voie d'une réforme complète du système de contrôle, notre Conseil exprime le souhait qu'il soit renoncé au principe du devoir d'annonce au profit d'une suppression des formalités administratives préalables à la mise sur le marché des produits considérés. Cette variante aurait le mérite de responsabiliser en plein les entreprises actives dans le domaine, et de les dispenser de procédures bureaucratiques dont la pertinence n'est pas démontrée.

Enfin, quelle que soit la variante choisie, celle-ci devrait néanmoins s'accompagner de deux mesures d'accompagnement impératives, à savoir le transfert de compétences et le cofinancement des ressources de contrôle supplémentaires nécessaires à l'échelon cantonal, respectivement une clarification des conditions d'exception au principe de l'obligation de mises en garde exprimées dans au moins une langue nationale.

Nous vous remercions de votre consultation et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Anja Wyden Guelpa

Le président :

François Longchamp



Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Glarus, 20. Februar 2018 Unsere Ref: 2017-318

## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse; Meldeverfahren

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Glarus die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die die Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse mit sich bringt (z.B. tiefere Konsumentenpreise, grössere Angebotsvielfalt, geringerer Einkaufstourismus).

Darüber hinaus möchte der Kanton Glarus es nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass der verstärkte Wettbewerb im Lebensmittelbereich nicht nur Gewinner (Konsumenten), sondern auch potenzielle Verlierer produzieren wird (z.B. heimische Anbieter).

Alles in allem überwiegen aber aus volkswirtschaftlicher Sicht die Vorteile des neuen Meldeverfahrens.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Rolf Widmer

Landammann

Hansjörg Dürst Ratsschreiber

E-Mail an: thg@seco.admin.ch

versandt am:

21. Feb. 2018

Die Regierung des Kantons Graubünden

La regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni

222



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

20. März 2018 21. März 2018

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

thg@seco.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2017 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### I. Einleitende Bemerkungen

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip (CdDP) wurde in der Schweiz im Jahr 2010 einseitig eingeführt. Demnach können Produkte, die in der EU bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige Kontrollen frei zirkulieren. Aufgrund der einseitigen Einführung gilt dies nicht umgekehrt in der EU bzw. im EWR für in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gebrachte Produkte. Im Bereich der Lebensmittel gilt eine Sonderregelung, wonach die Anwendung des CdDP einer Bewilligungspflicht untersteht.

Das Ziel der Einführung war der Abbau technischer Handelshemmnisse im Verkehr mit der EU. Dem Abbau von Handelshemmnissen in Form unterschiedlicher Produktevorschriften, von Zulassungsverfahren oder der Nichtanerkennung von ausländischen Konformitätsbewegungen kommt aufgrund der hohen Preise in der Schweiz eine grosse Bedeutung zu.

Wettbewerbshemmende Handelsschranken tragen unter anderem zu den unerwünschten hohen Preisen in der Schweiz bei. Der Tourismus und mit ihm die Hotellerie sind als standortgebundene Exportindustrien besonders stark von der Hochpreisinsel Schweiz betroffen, da sie zu Weltmarktpreisen konkurrenzfähig sein müssen, aber mit den Schweizer Kosten zu wirtschaften haben. Deshalb ist der Abbau von technischen Handelshemmnissen im Grundsatz zu befürworten.

Im Bereich der Lebensmittel können aber nicht immer die gleichen Grundsätze zu aussenpolitischen Öffnungen wie bei anderen Produkten ins Feld geführt werden. Es besteht die Befürchtung, dass die hohen Errungenschaften der schweizerischen Landwirtschaft z.B. bezüglich des Tierwohls und der Ökologie durch den Import günstiger, nicht unter solchen Standards produzierter Massenware aufs Spiel gesetzt wird.

Weiter wird befürchtet, dass die Anwendung ausländischer Normen zu Qualitätseinbussen führt. Auf Basis der erteilten Allgemeinverfügungen werden die Produkte nach ausländischem Recht in der Schweiz hergestellt. Die Produkte gelten dann als Schweizer Produkte. Dies ist problematisch, da sie nicht dem Qualitätsstandard vergleichbarer Schweizer Produkte entsprechen. Der Vorteil der durch die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung umschriebenen Lebensmittel liegt in vorgegebenen Mindestqualitätsmerkmalen und damit einer Verlässlichkeit für die Konsumenten, beim Kauf von Schweizer Produkten eben jene Mindestqualität zu erhalten. Mit dem CdDP ist diese Verlässlichkeit nicht mehr gegeben. Ferner zeichnen sich rund die Hälfte der unter dem CdDP bewilligten Lebensmittel dadurch aus, dass sie im Vergleich zu den schweizerischen Vorschriften mehr Wasser, Stärke, Zusatzstoffe, Aromastoffe oder höhere Fremdstoffgehalte (Pestizide, Aflatoxine, Taurine etc.) aufweisen. Das bedeutet, dass wertgebende Inhaltsstoffe durch billige Ersatzstoffe ersetzt werden. Diese Tatsache steht im Widerspruch zur Qualitätsstrategie des Bundes. Mit jeder Allgemeinverfügung nach dem CdDP wird paralleles Recht geschaffen, so dass die hohen schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards sukzessive unterlaufen werden.

Dies führt auch zu einer Verkomplizierung des Vollzugs der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch die Lebensmittelkontrolle, denn es wird vorausgesetzt, dass die Lebensmittelkontrollen das ausländische Recht kennen und beherrschen und Waren nach diesem beurteilen.

Entsprechend ist das CdDP in der Schweiz im Bereich der Lebensmittel trotz der Bewilligungspflicht umstritten. Es werden unerwünschte Folgen geltend gemacht wie mangelnde Transparenz für die Konsumenten, Unterlaufen der hohen schweizerischen Qualitätsansprüche oder Gefährdung der qualitätsorientierten Strategie der Schweizer Landwirtschaft. Zudem hätten die wirtschaftlichen Vorteile der Einführung des CdDP im Bereich der Lebensmittel nicht bzw. nicht genügend bestätigt werden können. Bereits 6,5 Monate nach Einführung des CdDP wurde eine parlamentarische Initiative (10.358) eingereicht, mit welcher die Lebensmittel vom CdDP ausgeklammert werden sollten. Nach Annahme der Initiative war dem entsprechenden Revisionsentwurf zum Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) allerdings kein Erfolg beschieden, da darauf nach fehlgeschlagener Differenzbereinigung im September 2015 nicht eingetreten wurde.

Anstatt das Regime nun nach dem knapp missglückten Versuch auf Herausnahme der Lebensmittel vom CdDP unverändert weiterzuführen, gleist der Bundesrat eine neue Revision auf, die gänzlich in die andere Richtung geht. Die Bewilligungspflicht soll aufgehoben und durch ein Meldeverfahren ersetzt werden. Diese Vorgehensweise vermag ein wenig zu erstaunen.

#### II. Beurteilung der Vorlage

Die Regierung des Kantons Graubünden lehnt die Abschaffung des Bewilligungsverfahrens und die Einführung eines Meldeverfahrens und somit den Kernpunkt der Revision aus den weiter unten aufgeführten Gründen ab.

Hingegen kann die Revision bezüglich der Sprachanforderung (Art. 16e E-THG) befürwortet werden. Gemäss geltendem eidgenössischem Lebensmittelrecht können Warnhinweise auf vorverpackten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ausnahmsweise auch in einer anderen Sprache als in einer Amtssprache abgefasst sein, sofern die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend

und unmissverständlich über die Lebensmittel informiert werden. Es rechtfertigt sich, dies auch im THG so vorzusehen.

#### 1. Lebensmittelsicherheit / Gesundheitsschutz nicht gewährleistet

Dass mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung per 1.5.2017 eine weitere Angleichung an das EU-Lebensmittelrecht erfolgt ist und damit Handelshemmnisse abgebaut werden konnten, steht ausser Frage. Allerdings gibt es auch innerhalb der EU nach wie vor nicht harmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. So gelten zum Beispiel bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie bei der Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln (also in zwei Bereichen, in denen dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung geschenkt werden sollte) unterschiedliche nationale Regelungen.

In der EU ebenfalls nicht harmonisiert sind die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen. So kommen bei der Anreicherung von Lebensmitteln nationale Regelungen zur Anwendung, die zum Teil sehr stark voneinander abweichen. In der Schweiz gelten z.B. für die Zugabe von Vitamin D Grenzwerte von 15 µg (angereicherte Lebensmittel) bzw. 20 µg (Nahrungsergänzungsmittel). Bei Letzteren werden in Italien bis 50 µg toleriert. In Deutschland sind Präparate mit mehr als 20 µg Vitamin D in der Tagesdosis als Arzneimittel zu beurteilen. Bis Mai 2017 waren deshalb Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler von der Möglichkeit eines Inverkehrbringens nach dem CdDP ausgenommen. Mit der Anwendung des CdDP auch auf solche Produkte sorgte der Bund bereits für eine gewichtige Liberalisierung betreffend den Import solcher Produkte aus dem EU-Raum. Aufgrund des Fehlens harmonisierter EU-Vorschriften gerade im Abgrenzungsbereich Lebensmittel – Arzneimittel bestehen nach wie vor nationale Lebensmittelgesetzgebungen. Um die Lebensmittelsicherheit und den Gesundheitsschutz bei diesen und allen weiteren Lebensmittelgruppen nach wie vor zu gewährleisten, ist das Bewilligungsverfahren bei der Anwendung des CdDP im Lebensmittelbereich nötig und nicht durch die Meldepflicht zu ersetzen.

#### 2. Keine Verbesserung der Transparenz

Laut erläuterndem Bericht soll durch die öffentlich zugänglichen Meldungen die Transparenz in Bezug auf die nach dem CdDP in Verkehr gebrachten Lebensmittel für Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Bereits jetzt schon wird auf der Internetseite des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) aufgelistet, zu welchen gleichartigen Lebensmitteln es eine Allgemeinverfügung beziehungsweise eine Bewilligung gibt. Diese Informationen sind jedermann (Vollzugsbehörden, Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten etc.) zugänglich und aussagekräftiger als eine Meldeliste. Dass die vorgesehene Meldeliste die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten verbessern soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

#### 3. Falsche Sicherheit

Eine Meldepflicht beinhaltet keine abschliessende Beurteilung durch die Behörden. Damit fällt gegenüber den Unternehmen auch eine Dienstleistung weg. Die Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung selber prüfen, ob die von ihnen im Rahmen des CdDP in Verkehr gebrachten Produkte der Gesetzgebung der EU oder eines EU- bzw. EWR-Staates entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr gebracht werden. Dabei zeigt sich eine grundsätzliche Problematik einer Meldepflicht. Wenn ein Unternehmen den grossen Aufwand einer jährlichen Meldung aller ihrer nach dem CdDP in Verkehr gebrachten Produkte an die zuständigen Behörden auf sich nimmt und die Produkte ohne Widerspruch von der Behörde als "gemeldet" in einer öffentlich zugänglichen Liste publiziert werden, geht das Unternehmen (verständlicherweise) davon aus, dass seine Produkte legal in der Schweiz in Verkehr sind. Diese Annahme ist ohne Bewilligungsverfahren falsch. Von Herstellern und Importeuren gemeldete Produkte sind nicht zwingend rechtmässig in der Schweiz in Verkehr. Die Unternehmen wie auch die Konsumentinnen und Konsumenten wähnen sich so in falscher Sicherheit. Eine entsprechende Liste der gemeldeten Produkte ist ohne vertiefte Prüfung wertlos.

#### 4. Steigender Aufwand für Unternehmen

Seit Einführung des CdDP kann bei Lebensmitteln keine preissenkende Wirkung belegt werden. Dass nun gerade der Ersatz der Bewilligungs- zur Meldepflicht bei Lebensmitteln zu tieferen Kosten und zur erhofften Preissenkung führen wird, ist

schwer zu bezweifeln. Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim BLV vor dem Inverkehrbringen eines Produkts nach dem CdDP einmalig eine Bewilligung einholen. Da die Bewilligung danach für alle gleichartigen Lebensmittel gilt, können sich die weiteren Importeure und Hersteller auf diese Allgemeinverfügung abstützen und haben diesbezüglich keinen Zusatzaufwand.

Im Unterschied zur bisherigen Bewilligungspflicht sollen künftig alle Importeure und Hersteller die von ihnen gemäss CdDP auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen massiven zusätzlichen administrativen Aufwand haben.

#### 5. Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht

Mit dem aktuellen Bewilligungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt zentral vom BLV überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem CdDP erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, so haben die entsprechenden Kontrollen in Bezug auf die gemeldeten Produkte durch die einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Durchliefen die Produkte demgegenüber ein Bewilligungsverfahren, erübrigte sich die Kontrolle zu einem guten Teil.

Der vorgeschlagene Wechsel auf das Meldeverfahren bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzugs. Im Sinne der Effizienz und einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem CdDP nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV), und zwar mittels eines Bewilligungsverfahrens, zu erfolgen.

### 6. Auswirkungen beim Bund

Es wird geschätzt, dass sich die Erstellungskosten der Datenbank für das Meldesystem im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem CdDP zwischen 400 000 und 800 000 Franken und die jährlichen Betriebskosten zwischen 40 000 bis 80 000 Franken bewegen. Der Bund wird künftig mit dem aufgebauten Meldesystem hauptsächlich administrativ tätig sein. Dennoch können durch

die Einführung des Meldeverfahrens anstelle des Bewilligungsverfahrens keine Personalressourcen eingespart werden. Werden somit Aufwand und Nutzen der geplanten Revision abgewogen, so resultiert eine negative Bilanz.

Hingegen würde es sich lohnen, das papierbasierte Bewilligungssystem durch ein administrativ einfacheres elektronisches Bewilligungsverfahren abzulösen. Dies würde den heutigen Gegebenheiten besser Rechnung tragen und die Abwicklung sowohl beim Bund als auch bei den Unternehmen vereinfachen. So könnte die Effizienz beim bestehenden Bewilligungssystem gesteigert werden.

#### 7. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen / Vergleich EU

Bezüglich des einseitigen CdDP bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der Beibehaltung der Bewilligungspflicht nichts im Wege. Kommt hinzu, dass die Bewilligungspflicht auch in anderen EU-Ländern für Lebensmittel, die gemäss dem CdDP in Verkehr gebracht werden, Anwendung findet. Dieselbe Handhabe wie heute die Schweiz mit Allgemeinverfügungen bzw. der Bewilligungspflicht kennt z.B. auch Deutschland. So werden dort seit 1993 analog der Schweiz Allgemeinverfügungen beziehungsweise Bewilligungen erlassen.

Wir ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

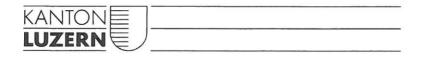
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

**Daniel Spadin** 



**Gesundheits- und Sozialdepartement** 

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 60 84 gesundheit.soziales@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

thg@seco.admin.ch

Luzern, 16. März 2018

Protokoll-Nr ·

300

# Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Luzern nimmt zu obgenannter Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip vereinfacht werden. Das lässt sich vor allem damit rechtfertigen, dass mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung eine weitgehende Angleichung an das EU-Lebensmittelrecht erfolgte. Zudem fallen bereits heute rund 10% des Detailhandelsumsatzes dem Einkaufstourismus zu.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass es auch innerhalb der EU nach wie vor nichtharmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel gibt. So sind beispielsweise die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen nicht harmonisiert. Auch im Abgrenzungsbereich Lebensmittel – Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden und nicht durch das EU-Recht. Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen.

Es stellt sich auch generell die Frage, ob bei einem Wegfall der Bewilligungspflicht auch auf eine Meldepflicht verzichtet werden könnte. Die zusätzlichen Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden im Rahmen der Verpflichtung zur Kontrolle der betrieblichen Selbstkontrolle müssten diesfalls über die Einsparungen finanziert werden, die durch den Verzicht auf ein Meldesystem bei den Bundesbehörden erzielt werden.

Weiter gilt es zu bedenken, dass mit der Aufhebung von Art. 16d THG insbesondere dessen Absatz 1 b wegfällt, wonach Bewilligungen nur erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Mit dem neuen Regime kämen somit Lebensmittel auf den Markt, für die insbesondere nicht geprüft wird, ob diese überwiegenden öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden. Wird mit der

vorgeschlagenen Neuregelung die Einhaltung von überwiegenden öffentlichen Interessen nicht mehr auf Bundesebene geprüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das führte zu einem nicht verantwortbaren und nicht weiter erläuternden Mehraufwand bei den Kantonen.

Zudem ist aus dem Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats vom 13. November 2017 zur Beratung der Motionen 17.3623 («Keine Abweichungen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip bezüglich optischer Darstellung von Produktedeklarationen») und 17.3624 («Anerkennung von in der EU durchgeführten Produktprüfungen») zu entnehmen.

dass die Kommissionsmehrheit die zweitgenannte Motion ablehnt, weil sie entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem Cassis-de-Dijon-Prinzip hegt oder gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten ist (vgl. WAK-Berichterstattung zu den Motionen 17.3623 und 17.3624 vom 13. November 2017, Ziffer4). Auch diesen Überlegungen ist bei der weiteren Behandlung der Vorlage Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Sprachanforderung gemäss Artikel 16d Absatz 2 für Warnhinweise erachten wir als zweckmässig.

Freundliche Grüsse

Guido Graf Regierungspräsident

2401.875 / VM-GSD-Vernehmlassung technische Handelshemmnisse

SECO

2 0, März 2018

vorregistriert
OAGSam



### LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel: thg@seco.admin.ch Secrétariat d'État à l'économie Mesures non tarifaires Holzikofenweg 36 3003 Berne

Modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC) : procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) relative à la modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC) et vous remercions de nous offrir la possibilité de donner notre avis à ce sujet.

Cette modification de la LETC propose de supprimer le régime d'autorisation prescrit actuellement pour les denrées alimentaires dans le cadre de l'application unilatérale du principe du « Cassis de Dijon » et de le remplacer par une simple notification. La disposition relative aux exigences linguistiques applicables aux mises en garde pour la santé serait également supprimée.

Nous nous opposons aux modifications proposées. Depuis l'entrée en vigueur unilatérale en 2010 du principe du « Cassis de Dijon », les denrées alimentaires sont soumises à un régime particulier, notamment pour des questions de protection des consommatrices et consommateurs. Dans le rapport explicatif à l'appui du projet de modification de la LETC, il est mentionné que 30 % seulement des demandes ont donné lieu à une autorisation, ce qui prouve à l'envi que la procédure d'autorisation est indispensable et doit être maintenue.

Les exigences linguistiques relatives aux indications figurant sur les denrées alimentaires sont également remises en cause ; il est prévu de ne plus obligatoirement exiger une langue officielle de la Confédération pour les mises en garde. Nous refusons également cette adaptation et demandons le maintien du libellé actuel. Il faut rappeler ici que les produits alimentaires importés sous le couvert du principe du « Cassis de Dijon » ne respectent pas les normes suisses. Il est dès lors primordial que les mises en garde soient comprises par l'ensemble des consommatrices et des consommateurs.



La seule conséquence concrète des assouplissements proposés serait une diminution de la qualité des produits alimentaires proposés aux consommatrices et consommateurs et de nouvelles difficultés pour la production agroalimentaire indigène.

Pour toutes ces raisons, le Conseil d'Etat neuchâtelois rejette le projet de modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC) soumis à sa consultation.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Le président,

L. FAVE

Neuchâtel, le 14 mars 2018

Au nom du Conseil d'État :

La chancelière,

S. DESPLAND

2



LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 20. Februar 2018

## Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse; Meldeverfahren. Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurden wir eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse; Meldeverfahren, Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und vernehmen uns wie folgt:

Der Kanton Nidwalden begrüsst die Bemühungen des Bundesrats, unnötige administrative Hürden bei Markteinführung von Lebensmitteln zu verringern. Dabei ist aber darauf zu achten, dass auch jene Schweizer Lebensmittelproduzenten, welche ausschliesslich für den Schweizer Markt produzieren (insbesondere ein Grossteil der Landwirtschaftsbetriebe), nicht von ausländischen Mitbewerbern verdrängt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden

Landammann

lic. iur. Hugo Murer Landschreiber

Geht an:

- thg@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

#### A-Post

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Sarnen, 14. März 2018

Änderung des Bundgesetzes über die technischen Handelshemmnisse; Mitbericht.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns zum Mitbericht bezüglich der Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Meldeverfahren) ein.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse einverstanden. Damit wird insbesondere das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss "Cassis-de-Dijon-Prinzip" vereinfacht und das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Miklaus Bleiker Landstatthalter

Kopie an:

Staatskanzlei (G-Nr. 2017-0771)

St. Antonistrasse 4, 6060 Samen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Samen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

SECO

1 6. März 2018

Vorregistriert
OAGSdm

Kanton Schaffhausen Regierungsrat Beckenstube 7

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 71 11 F +41 52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

E-Mail: thg@seco.admin.ch

Schaffhausen, 20. März 2018

# Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können. Der Regierungsrat lehnt den geplanten Ersatz des heutigen Bewilligungsverfahrens durch eine Meldepflicht ab. Dies würde den Konsumentenschutz schwächen und den administrativen Aufwand für die Importeure und die Kantone erhöhen. Gerne nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) soll zur Vereinfachung beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt werden. Als wesentlicher Grund wird in diesem Zusammenhang die weitgehende Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit den Lebensmittelvorschriften der EU aufgeführt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es auch innerhalb der EU nichtharmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel gibt. Bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie bei der Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln gelten unterschiedliche nationale Regelungen, obwohl in diesen beiden Bereichen dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung geschenkt werden sollte. Auch die zulässigen Höchstmengen bei der Anreicherung von Lebensmitteln mit Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen sind in der EU nicht harmonisiert und weichen zum Teil sehr stark

voneinander ab. So sind Nahrungsergänzungsmittel mit 50 µg Vitamin D in Italien zulässig, wohingegen diese Produkte in Deutschland als Arzneimittel beurteilt werden. Für Nahrungsergänzungsmittel in der Schweiz sind maximal 20 µg Vitamin D in der empfohlenen Tagesration zulässig.

Bis Mai 2017 waren aufgrund des Gesundheitsschutzes Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler von der Möglichkeit eines Inverkehrbringens nach Cassis-de-Dijon ausgenommen. Mit der Berücksichtigung solcher Produkte im Cassis-de-Dijon-Verfahren sorgte der Bund bereits für eine gewichtige Liberalisierung betreffend des Importes solcher Produkte aus dem EU-Raum. Gerade im Abgrenzungsbereich Lebensmittel -Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden und nicht durch das EU-Recht. Um die Lebensmittelsicherheit und den Gesundheitsschutz bei diesen und ist das weiteren Lebensmittelgruppen nach wie vor zu gewährleisten, allen Bewilligungsverfahren bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich nötig und nicht durch die Meldepflicht zu ersetzen.

Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vor dem Inverkehrbringen eines Produktes nach Cassis-de-Dijon einmalig eine Bewilligung einholen. Bei Einführung des Meldesystems muss jeder Importeur und Hersteller die von ihm gemäss Cassis-de-Dijon auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand haben.

Mit dem aktuellen Bewilligungsverfahren wird zentral vom BLV überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, so haben die Kontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzuges. Im Sinne der Effizienz und einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV) mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

Es wird geschätzt, dass sich die Erstellungskosten der Datenbank für das Meldesystem zwischen 400'000 und 800'000 Franken und die jährlichen Betriebskosten zwischen 40'000 bis 80'000 Franken bewegen. Werden Aufwand und Nutzen des Meldesystems abgewogen, so

lohnt sich der Aufbau und Unterhalt eines solchen Administrationsapparates nicht. Hingegen lohnt es sich, das papierbasierte Bewilligungssystem durch ein administrativ einfacheres elektronisches Bewilligungsverfahren abzulösen. So könnte die Effizienz beim bestehenden Bewilligungssystem gesteigert werden.

Bezüglich des einseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen, die der Beibehaltung der Bewilligungspflicht im Wege stehen. Zudem gibt es auch in EU-Ländern Bewilligungspflichten für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden.

Aus diesen Gründen soll auf die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c THG verzichtet werden.

Falls trotz der oben aufgeführten Bedenken an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht für Lebensmitteln und an einer Anpassung von Art. 16c THG festgehalten werden soll, fordern wir die Abgeltung des Mehraufwands bei den Kantonen. Dazu sollen die beim Bund eingesparten Kosten den Kantonen zugewiesen werden.

Alternativ schlagen wir als konsequente Variante die vollständige Aufhebung von Art. 16c THG vor.

Der administrative Aufwand für die Unternehmen könnte massiv gesenkt werden, wenn eine jährliche Meldung aller nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachter Lebensmittel entfallen würde. Mit der ersatzlosen Streichung der Bewilligungspflicht nach Art. 16c THG für Lebensmittel könnte eine tatsächliche und konsequente administrative Vereinfachung erreicht werden. Wer Lebensmittel in den Verkehr bringt, ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass das Produkt sicher ist und die rechtlichen Anforderungen erfüllt und dass eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden kann. Es gibt keinen Grund, den Unternehmen im Rahmen dieser anspruchsvollen Verpflichtung nicht auch die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen des Inverkehrbringens nach THG zu nehmen.

Für den Vollzug würden zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Verpflichtung zur Kontrolle der betrieblichen Selbstkontrolle anfallen. Betriebe, die in ihren Unterlagen nicht dokumentiert haben, welche ausländischen rechtlichen Vorschriften das nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachte Produkt erfüllt, und wo und in welcher Form das Produkt in der EU bzw. dem EWR rechtmässig in Verkehr gebracht wird, erfüllen ihre Verpflichtung zur Selbstkontrolle nicht. In

diesen Fällen gelangen die üblichen verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zur Anwendung.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



#### Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn www.so.ch



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

19. März 2018

#### Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 gelangte das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF an die Kantonsregierungen und unterbreitete die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse zur Stellungnahme. Dabei soll insbesondere im Bereich der Ausnahmeregelung zu Lebensmitteln von der Bewilligungspflicht auf eine Meldepflicht gewechselt werden.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 19. August 2014 zu den Ausnahmeregelungen von Lebensmitteln vom Cassis-de-Dijon-Prinzip haben wir den Schutz der schweizerischen Qualitätsund Produktionsstandards im Lebensmittelbereich als wichtig erachtet (Parlamentarische Initiative 10.538). Infolgedessen haben wir die seinerzeitige Initiative mit der Ausnahme der Lebensmittel vom "Cassis-de-Dijon-Prinzip" unterstützt.

Wir verstehen grundsätzlich die Bestrebungen, das hohe Preisniveau in der Schweiz zu senken und damit auch den Anreiz für den Einkaufstourismus zu schwächen. Lebensmittel sind aber ein sensibles Gut. Die Möglichkeit Qualitäts- und Produktionsanforderungen mitzubestimmen sollte nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden. Mit dem heutigen Bewilligungsverfahren wird sichergestellt, dass den übergeordneten öffentlichen Interessen Rechnung getragen wird und die hohen schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards nicht verwässert werden. Inwiefern der Übergang zu einem Meldeverfahren oder gar die ersatzlose Streichung der Bewilligungspflicht nach Art. 16c THG nachteilige Auswirkungen auf die hohen Qualitätsstandards der Schweiz hat, ist umstritten.

Mit der heutigen Bewilligungspflicht wird der administrative Aufwand auf Behördenseite geringgehalten. Eine jährliche Meldung aller nach dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" in Verkehr gebrachten Lebensmittel würde hingegen einen hohen administrativen Aufwand für die Unternehmen, den Bund und die Kantone verursachen. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssten jährlich die korrekte Meldung dieser Produkte durch die Unternehmen überprüfen und der Bund müsste eine Datenbank aufbauen, die für den kantonalen Vollzug keinen Nutzen bringt.

Wir wehren uns gegen weiteren Aufwand bei der Lebensmittelkontrolle und setzen uns weiterhin für den Schutz der schweizerischen Qualitäts- und Produktionsanforderungen ein. Aus diesen Überlegungen würden wir begrüssen, wenn im Moment auf diesbezügliche Änderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse verzichtet wird. Inwiefern die Ausnahmebestimmungen für Lebensmittel beim Cassis-de-Dijon Prinzip in Zukunft allenfalls grundsätzlich gelockert werden können, muss in einem Gesamtkontext bezüglich Abbau des Grenzschutzes bei Lebensmitteln geprüft und beurteilt werden.

### Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise:

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse als zweckmässig erachtet.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Roland Heim Landammann Andreas Eng Staatsschreiber

#### Regierung des Kantons St.Gallen



Regierung des Kantons St Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundeshaus Ost 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 32 60 F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 13. März 2018

## Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse, Meldeverfahren; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2017, mit dem Sie uns einladen, zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51; abgekürzt THG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns gern wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich begrüssen wir die Bemühungen zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und den damit einhergehenden Abbau von technischen Handelshemmnissen im Interesse der Wirtschaft. Die Massnahmen sind jedoch im Einzelnen auf Ihre Tauglichkeit zu überprüfen, insbesondere, was die administrative Belastung der Verwaltung und – bei Lebensmitteln – die Lebensmittelsicherheit angeht. Nach eingehender Prüfung stehen wir der Aufhebung des Bewilligungsverfahrens und der Einführung einer Meldepflicht für Lebensmittel aus folgenden Gründen kritisch gegenüber:

### 1 Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsschutz

Dass mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung eine weitere Angleichung an das EU-Lebensmittelrecht erfolgt ist und damit Handelshemmnisse abgebaut werden konnten, steht ausser Frage. Allerdings gibt es auch innerhalb der EU nach wie vor nicht-harmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. So gelten zum Beispiel bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie bei der Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln – beides Bereiche, bei denen dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung geschenkt werden sollte – unterschiedliche nationale Regelungen.

In der EU ebenfalls nicht harmonisiert sind die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen. So kommen bei der Anreicherung von Lebensmitteln nationale Regelungen zur Anwendung, die zum Teil sehr stark voneinander abweichen. In der Schweiz sind bei angereicherten Lebensmitteln beispielsweise höchstens 15 µg Vitamin D und bei Nahrungsergänzungsmitteln höchstens 20 µg Vitamin D in der empfohlenen Tagesration zulässig. In Italien werden bei Nahrungsergänzungsmitteln hingegen höchstens 50 µg Vitamin D toleriert. Solche Produkte erfüllen die

RR-232\_RRB\_2018\_107\_1\_mk\_8032,docx 1/4



Lebensmittelanforderungen nicht mehr. Gemäss der gemeinsamen deutschen Expertenkommission des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind Präparate mit höheren Dosierungen als 20 µg Vitamin D in der Tagesdosis als Arzneimittel zu beurteilen (Stellungnahme der gemeinsamen Expertenkommission BVL/BfArM: Bewertung von Vitamin-D-haltigen Produkten, 01/2016).

Bis Mai 2017 waren deshalb Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler von der Möglichkeit eines Inverkehrbringens nach Cassis-de-Dijon ausgenommen. Mit der Berücksichtigung solcher Produkte im Cassis-de-Dijon-Verfahren sorgte der Bund bereits für eine gewichtige Liberalisierung beim Import solcher Produkte aus dem EU-Raum.

Gerade im Abgrenzungsbereich Lebensmittel – Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden und nicht durch das EU-Recht. Um die Lebensmittelsicherheit und den Gesundheitsschutz bei diesen und allen weiteren Lebensmittelgruppen nach wie vor zu gewährleisten, ist das Bewilligungsverfahren bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich nötig und nicht durch die Meldepflicht zu ersetzen.

2 Keine Verbesserung der Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten Laut erläuterndem Bericht soll durch die öffentlich zugänglichen Meldungen die Transparenz in Bezug auf die nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachten Lebensmittel für Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Bereits jetzt schon wird auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gelistet, zu welchen gleichartigen Lebensmitteln es eine Allgemeinverfügung beziehungsweise eine Bewilligung gibt. Diese Informationen sind jedermann (Vollzugsbehörden, Unternehmen, Konsumenten usw.) zugänglich und aussagekräftiger als eine Meldeliste. Dass die vorgesehene Meldeliste die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten verbessern soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

#### 3 Steigender Aufwand für Unternehmen

Seit Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips kann bei Lebensmitteln keine preissenkende Wirkung belegt werden. Dass nun gerade der Ersatz der Bewilligungs- zur Meldepflicht bei Lebensmitteln zu tieferen Kosten und zur erhofften Preissenkung führen wird,
ist zu bezweifeln. Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim BLV vor dem Inverkehrbringen eines Produktes nach Cassis-de-Dijon einmalig eine Bewilligung einholen. Da die
Bewilligung danach für alle gleichartigen Lebensmittel gilt, können sich die weiteren Importeure und Hersteller auf diese Allgemeinverfügung abstützen und haben diesbezüglich
keinen Zusatzaufwand.

Im Unterschied zur bisherigen Bewilligungspflicht sollen künftig alle Importeure und Hersteller die von ihnen gemäss Cassis-de-Dijon auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen massiven zusätzlichen administrativen Aufwand haben.



## 4 Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht

Mit dem aktuellen Bewilligungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt zentral vom BLV überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, haben die Kontrollen durch die einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzugs. Im Sinn der Effizienz und einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassisde-Dijon nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV) mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

#### 5 Auswirkungen beim Bund

Es wird geschätzt, dass sich die Erstellungskosten der Datenbank für das Meldesystem im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip auf 400'000 bis 800'000 Franken und die jährlichen Betriebskosten auf 40'000 bis 80'000 Franken belaufen werden. Der Bund wird künftig mit dem aufgebauten Meldesystem hauptsächlich administrativ tätig sein. Werden Aufwand und Nutzen des Meldesystems abgewogen, Iohnt sich der Aufbau und Unterhalt eines solchen Administrationsapparats nicht.

Hingegen lohnt es sich, das papierbasierte Bewilligungssystem durch ein administrativ einfacheres elektronisches Bewilligungsverfahren abzulösen. Dies würde den heutigen Gegebenheiten besser Rechnung tragen und die Abwicklung sowohl beim Bund als auch bei den Unternehmen vereinfachen. So könnte die Effizienz beim bestehenden Bewilligungssystem gesteigert werden.

## 6 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen / Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des einseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der Beibehaltung der Bewilligungspflicht nichts im Wege. Kommt hinzu, dass die Bewilligungspflicht auch in anderen EU-Ländern für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden, Anwendung findet. So werden in Deutschland seit dem Jahr 1993 analog der Schweiz Allgemeinverfügungen beziehungsweise Bewilligungen erlassen (siehe unter www.bvl.bund.de → Lebensmittel → Für Antragsteller und Unternehmen → Allgemeinverfügungen nach § 54 LFGB).

Zusammenfassend beantragen wir Ihnen deshalb, auf die Aufhebung der Bewilligungsplicht und eine Anpassung von Art. 16c THG zu verzichten.

Artikel 16d Absatz 2: Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse als zweckmässig erachtet.



Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Namen der Regierung

Fredy Fässler Präsident

Canisius Braun Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: thg@seco.admin.ch

Bellinzona numero 21 marzo 2018 1223 cl **SECO** Repubblica e Cantone Ticino 2 7. März 2018 Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona vorregistriert telefono +41 91 814 43 20 Repubblica e Cantone +41 91 814 44 35 Ticino e-mail can-sc@ti.ch

## Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato dell'economia SECO Misure non tariffarie Holzikofenweg 36 3003 Berna

Consultazione sulla modifica della Legge federale sugli ostacoli tecnici al commercio (LOTC)

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci chiamati a esprimere il nostro parere sulla modifica della Legge federale sugli ostacoli tecnici al commercio (LOTC).

Con la revisione legislativa posta in consultazione si mira a eliminare ulteriormente gli ostacoli tecnici al commercio nella circolazione transfrontaliera delle merci, dinamizzando la concorrenza e abbassando i costi per le imprese e i prezzi per i consumatori. Il Consiglio di Stato è fondamentalmente favorevole a tale principio.

Tuttavia, la modifica proposta dell'art. 16c LOTC (sostituzione della procedura di autorizzazione con un obbligo di notifica) per la messa in commercio in Svizzera di derrate alimentari sulla base del principio Cassis de Dijon (CdD) appare inadeguata, soprattutto alla luce delle preoccupazioni in ambito di sicurezza alimentare e protezione della salute evidenziati nella presa di posizione dell'Associazione dei Chimici Cantonali Svizzeri del 28 febbraio 2018 (allegata). Con una tale modifica, infatti, si andrebbe a sostituire l'attuale chiaro principio di una procedura di autorizzazione, che implica una verifica del prodotto da parte di chi deve vigilare sulla sicurezza delle derrate alimentari, con una procedura di notifica che avrebbe la forte controindicazione di fornire una falsa sicurezza sia per i produttori sia per i consumatori.

Un obbligo di notifica garantirebbe sì una mappatura completa delle derrate alimentari introdotte nel mercato svizzero sulla base del principio Cassis de Dijon (CdD), ma rischierebbe d'indurre un falso sentimento di sicurezza, rafforzato dall'accessibilità pubblica d'informazioni che sarebbero notificate, ma non verificate.

Una ditta che si prende l'impegno di notificare annualmente tutti i suoi prodotti messi in commercio secondo il principio del Cassis de Dijon, infatti, potrebbe (comprensibilmente) assumere che i suoi prodotti siano automaticamente conformi alla legislazione svizzera. I produttori, e di seguito pure i consumatori, potrebbero così percepire come sicuri dei prodotti che magari non lo sono.



Considerato il principio fondamentale della revisione, mirante a snellire le procedure e a ridurre gli ostacoli tecnici al commercio nella circolazione transfrontaliera delle merci, ben comprendiamo la richiesta di stralcio dell'attuale procedura di autorizzazione.

Date però le controindicazioni del passaggio a un regime di notifica, si propone quale alternativa la cancellazione totale dell'articolo 16c LOTC.

In tal modo verrebbe a cadere la falsa sicurezza che sarebbe indotta dal processo di notifica. Agli importatori e ai produttori sarebbe più chiaro come la responsabilità della conformità dei prodotti sia unicamente loro. Inoltre, lo sforzo amministrativo per le industrie sarebbe certamente minore, non dovendo procedere annualmente con il processo di notifica. La responsabilità finale dei prodotti immessi sul mercato sarebbe così gestita nell'ambito del controllo autonomo da parte dei produttori e degli importatori. Siccome la possibilità di un inganno per il consumatore non può essere completamente esclusa né con la procedura d'autorizzazione né con quella di notifica, si ritiene possibile rinunciare a entrambi.

Inoltre, prendiamo posizione anche sulla proposta modifica dell'art. 16d cpv. 2 Modifica dei requisiti linguistici per le avvertenze: considerando la necessità di adeguarsi alla legislazione alimentare e di rimuovere gli ostacoli al commercio, si ritiene la modifica senz'altro adeguata.

#### Conclusioni

Il Consiglio di Stato giudica favorevolmente il principio dell'eliminazione degli ostacoli tecnici al commercio nell'ambito dei rapporti tra la Svizzera e l'Unione europea.

Il Consiglio di Stato auspica però che le osservazioni sopra esposte trovino un'adeguata risposta da parte delle autorità federali, affinché la modifica nell'applicazione del principio del Cassis de Dijon non pregiudichi il livello attuale della sicurezza alimentare in Svizzera e non sia fonte di false sicurezze per i consumatori.

Contando che questa nostra presa di posizione possa essere tenuta in considerazione, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i nostri più distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Manuele Bertoli

Il Cancelliere:

Allegato:

- presa di posizione dell'Associazione dei Chimici Cantonali Svizzeri del 28 febbraio 2018

#### Copia per conoscenza a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet.



19 5. MRZ. 2018



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Johann N. Schneider-Ammann Bundesrat 3003 Bern

Frauenfeld, 13. März 2018

SEC	0
15, März	2018
vorregistriert OAGSdm	grd

GENERALSEKRETARI	
15 MAZ. 2010	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
1.44	
(, 70)	
(V, -, 10 ?	
1 39 -	
1	
1	
Free off	

Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

#### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

#### I. Anträge

#### Artikel 16c und 16d

Wir lehnen die Aufhebung der Bewilligungspflicht und die Einführung eines reinen Meldeverfahrens ab.

#### **Eventualantrag**

Falls an der Aufhebung der Bewilligungspflicht festgehalten wird, ist auch auf die Einführung einer Meldepflicht zu verzichten und damit ein tatsächlicher Beitrag zur administrativen Entlastung der Betriebe und zur Beseitigung von Handelshemmnissen zu leisten.

#### Artikel 16e

Wir stimmen der Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse zu.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54 www.tg.ch



## II. Begründung der Ablehnung von Artikel 16c und 16d

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Melde- anstatt eines Bewilligungsverfahrens kämen neue Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die andererseits nicht geprüft wird, ob sie übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden. Die heutige Prüfung der Gesuche ist durchaus sinnvoll. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten nicht um Lebens-, sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Dies zeigt, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist, insbesondere aus folgenden Gründen:

## 1. Lebensmittelsicherheit / Gesundheitsschutz nicht gewährleistet

Mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung erfolgte eine weitere Angleichung an das EU-Lebensmittelrecht und es wurden damit Handelshemmnisse abgebaut. Allerdings gibt es auch innerhalb der EU nach wie vor nicht-harmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. So gelten zum Beispiel bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie bei der Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln – zwei Bereiche, in denen dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung geschenkt werden muss – unterschiedliche nationale Regelungen innerhalb der EU. In der EU ebenfalls nicht harmonisiert sind die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen. So kommen bei der Anreicherung von Lebensmitteln nationale Regelungen zur Anwendung, die zum Teil stark voneinander abweichen. Bis Mai 2017 waren deshalb Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler von der Möglichkeit eines Inverkehrbringens nach Cassis-de-Dijon ausgenommen. Mit der Berücksichtigung solcher Produkte im Cassis-de-Dijon-Verfahren sorgte der Bund bereits für eine gewichtige Liberalisierung des Imports aus dem EU-Raum.

Gerade im Abgrenzungsbereich Lebensmittel/Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden. Um die Lebensmittelsicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, ist das Bewilligungsverfahren bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich nötig und kann nicht durch die neue Meldepflicht ersetzt werden.

2. Keine Verbesserung der Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten Laut erläuterndem Bericht soll durch die öffentlich zugänglichen Meldungen die Transparenz in Bezug auf die nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachten Lebensmittel für Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Auf der Internetseite



des BLV werden bereits heute Lebensmittelgruppen aufgeführt, zu denen es eine Allgemeinverfügung beziehungsweise eine Bewilligung gibt. Diese Informationen sind jedermann (Vollzugsbehörden, Unternehmen, Konsumenten etc.) zugänglich und aussagekräftiger als eine Meldeliste. Warum die vorgesehene Meldeliste die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten verbessern soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Falsche Sicherheit für Unternehmen und für Konsumentinnen und Konsumenten Eine Meldepflicht beinhaltet keine abschliessende Beurteilung durch die Behörden. Damit fällt gegenüber den Unternehmen auch eine Dienstleistung weg. Sie müssen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung selber prüfen, ob die von ihnen im Rahmen von Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachten Produkte der Gesetzgebung der EU oder eines EU- bzw. EWR-Staates entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr gebracht werden. Darin zeigt sich eine grundsätzliche Problematik einer Meldepflicht. Wenn ein Unternehmen den grossen Aufwand einer jährlichen Meldung aller ihrer nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachten Produkte an die zuständigen Behörden auf sich nimmt und die Produkte ohne Widerspruch von der Behörde als "gemeldet" in einer öffentlich zugänglichen Liste im Internet publiziert werden, geht das Unternehmen (verständlicherweise) davon aus, dass seine Produkte legal in der Schweiz in Verkehr sind. Diese Annahme ist ohne Bewilligungspflicht falsch. Von Herstellern und Importeuren gemeldete Produkte sind nicht zwingend rechtmässig in der Schweiz in Verkehr. Die Unternehmen wie auch die Konsumentinnen und Konsumenten wähnen sich so in falscher Sicherheit. Eine entsprechende Liste der gemeldeten Produkte ist ohne vertiefte Prüfung wertlos.

#### 4. Steigender Aufwand für Unternehmen

Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim BLV vor dem Inverkehrbringen eines Produktes nach Cassis-de-Dijon einmalig eine Bewilligung einholen. Da die Bewilligung danach für alle gleichartigen Lebensmittel gilt, können sich die weiteren Importeure und Hersteller auf diese Allgemeinverfügung abstützen und haben diesbezüglich keinen Zusatzaufwand. Im Unterschied zur bisherigen Bewilligungspflicht sollen künftig alle Importeure und Hersteller die von ihnen gemäss Cassis-de-Dijon auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich mehr Akteure jährlich einen zusätzlichen administrativen Aufwand haben.

5. Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht – Mehraufwand für die Kantone

Mit dem aktuellen Bewilligungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt zentral vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, so haben



die Kontrollen durch die einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies bedingt einen beträchtlichen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen. Im Sinne der Effizienz und einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV) mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

## 6. Auswirkungen beim Bund

Es wird geschätzt, dass sich die Erstellungskosten der Datenbank für das Meldesystem im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zwischen 400'000 und 800'000 Franken und die jährlichen Betriebskosten zwischen 40'000 bis 80'000 Franken bewegen. Der Bund wird künftig mit dem aufgebauten Meldesystem hauptsächlich administrativ tätig sein. Werden Aufwand und Nutzen des Meldesystems abgewogen, so lohnt sich der Aufbau und Unterhalt eines solchen Administrationsapparates auf gar keinen Fall.

## 7. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Bezüglich des einseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der Beibehaltung der Bewilligungspflicht nichts im Wege.

#### III. Begründung des Eventualantrages

Es ist uns bewusst, dass der Abbau von Handelshemmnissen und die Vereinfachung von Parallelimporten breit abgestützte politische Ziele darstellen. Falls unter diesen Umständen trotz der Gefährdung des Gesundheitsschutzes im nicht harmonisierten Bereich der EU-Gesetzgebung und trotz der möglichen Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht für Lebensmittel und an einer Anpassung von Art. 16c THG festhalten werden soll, schlagen wir als konsequente Alternative die *vollständige Aufhebung von Art. 16c THG* vor.

## 1. Sicherheit durch Selbstverantwortung für Unternehmen

Die Gefahr einer falschen Sicherheit verursacht durch eine Meldepflicht fällt weg. Bei einer Streichung der Bewilligungspflicht und einem Verzicht auf eine Meldepflicht wäre allen Importeuren und Produzenten klar, dass sie selber für die Rechtmässigkeit der Produkte verantwortlich sind. Die falsche Sicherheit der Meldepflicht entfällt.

2. Massiv weniger Aufwand und administrative Vereinfachung für Unternehmen Der administrative Aufwand für die Unternehmen könnte massiv gesenkt werden, wenn eine jährliche Meldung aller nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachter Lebensmittel

entfallen würde. Allerdings entbindet dies nicht von der Verpflichtung zur Selbstkontrolle, und der administrative Aufwand im Rahmen der Selbstkontrolle würde selbstverständlich nicht wegfallen. Mit der ersatzlosen Streichung der Bewilligungspflicht nach Art. 16c für Lebensmittel könnte eine tatsächliche und konsequente administrative Vereinfachung erreicht werden und das auch bei einer Meldepflicht bestehende Handelshemmnis könnte beseitigt werden.

## 3. Konsequente Umsetzung des Prinzips der Selbstkontrolle

Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass das Produkt sicher ist, eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden kann und dass das Produkt die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Es gibt keinen Grund, weshalb die Unternehmen im Rahmen dieser anspruchsvollen Verpflichtung nicht auch die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen des Inverkehrbringens nach THG übernehmen sollen. Es ist davon auszugehen, dass alle nach dem Entwurf für Art. 16c Abs. 3 vom Bundesrat festzulegenden Daten, welche gemeldet werden, sowieso im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung unter die Anforderungen einer lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle fallen.

4. Mehraufwand im kantonalen Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht Für die kantonalen Vollzugsbehörden würden zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Verpflichtung zur Kontrolle der betrieblichen Selbstkontrolle anfallen. Betriebe, die in ihren Unterlagen nicht dokumentiert haben, welche ausländischen rechtlichen Vorschriften das nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachte Produkt erfüllt, und wo und in welcher Form das Produkt in der EU bzw. dem EWR rechtmässig in Verkehr gebracht wird, erfüllen ihre Verpflichtung zur Selbstkontrolle nicht. In diesen Fällen gelangen die üblichen verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zur Anwendung. Für diese Prüfungen sind den Kantonen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### 5. Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten

Eine mögliche Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich der lebensmittelrechtlichen Anforderungen, die ein nach Cassis-de-Dijon in der Schweiz in Verkehr gebrachtes Produkt erfüllt, kann durch die Aufhebung der Bewilligungspflicht nicht verhindert werden. Allerdings trägt die geplante Meldepflicht für derartige Produkte realistisch beurteilt kaum zur Verhinderung einer Konsumententäuschung bei. Ein nicht unbeträchtliches Täuschungspotential ist solchen in der EU bzw. im EWR nach entsprechender Gesetzgebung produzierten und auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebrachten Produkten definitionsgemäss eigen und kann weder durch Bewilligungspflicht noch durch Meldepflicht verhindert werden. Deshalb könnte auch auf beides verzichtet werden.

6. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen / Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des (einseitigen) Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der ersatzlosen Aufhebung der Bewilligungspflicht nichts im Wege.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staateschreiber





## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, zur vorgängig genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Mit dieser Revision soll zur administrativen Vereinfachung beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem «Cassis-de-Dijon Prinzip» das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Bestimmung zu den Sprachanforderungen für Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung anzupassen.

- A. Aufhebung Bewilligungsverfahren und Einführung einer Meldepflicht (Art. 16b und 16c)
- Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen im Gesundheits- und dem Konsumentenschutz

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u. a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz von Konsumentinnen und Konsu-

menten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Artikel 16d Absatz 1 litera b Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Artikel 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die anderseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

Die heutige Prüfung der Gesuche macht durchaus Sinn. Aus der Liste des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel, sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist und der Übergang zum vorgeschlagenen reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz schwächen würde.

## 2. Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht

Mit dem aktuell gültigen Bewilligungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt zentral vom BLV überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, so haben die Kontrollen durch die einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzugs. Im Sinne der Effizienz und einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV) mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

Aus den erwähnten Gründen lehnt der Regierungsrat des Kanton Uri die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Artikel 16c THG ab. Falls an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht festgehalten wird, sollte eventualiter auch auf eine Meldepflicht verzichtet werden und so ein tatsächlicher Beitrag zur administrativen Entlastung der Betriebe und zur Beseitigung der Handelshemmnisse geleistet werden.

#### B. Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise (Art. 16d Abs. 2)

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse als zweckmässig erachtet. Sehr geehrter Bundesrat Schneider-Ammann wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 2. März 2018

CHERUNGS PRINTONS PRI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli



#### **CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal 1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral Johann Schneider Ammann Chef du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche Palais fédéral est 3003 Berne

Réf. : MFP/15023435 Lausanne, le 14 mars 2018

## Consultation fédérale – Modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC)

Monsieur le Conseiller fédéral.

Le Conseil d'Etat vaudois a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la mise en consultation du projet de modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC, RS 946.51).

S'il salue l'intention démontrée de lutter contre le tourisme d'achat en renforçant la concurrence et en augmentant la diversité des produits sur le marché suisse, le Canton de Vaud juge néanmoins que la Suisse ne doit pas porter préjudice à ses intérêts essentiels en poursuivant à tout prix son but de réduction des entraves techniques au commerce.

En 2014, lors de la consultation relative à l'avant-projet de modification de la LETC, le gouvernement vaudois avait eu l'occasion d'affirmer son soutien à l'exclusion des denrées alimentaires du champ d'application du principe du «Cassis de Dijon». En effet, celui-ci ne semblait alors pas avoir eu d'effet significatif sur le niveau élevé des prix depuis son introduction. En outre, les produits importés qui avaient bénéficié de ce principe n'avaient fait que baisser la qualité et la durabilité de l'assortiment à disposition des consommateurs, sans que la variété supplémentaire offerte ne vienne compenser ces inconvénients.

S'agissant du présent projet, le Conseil d'Etat relève plusieurs points qui lui paraissent problématiques, tant sur le plan de la protection des consommateurs que du maintien de conditions-cadre favorables à la production agricole suisse.

## Procédure de notification

Le remplacement de l'actuel régime d'autorisation par une procédure de notification, voulue la plus simple possible, réduit tout contrôle à sa portion congrue. En termes de protection des consommateurs, la procédure proposée ne permet pas à l'OSAV de garantir sa capacité à empêcher l'arrivée massive sur le marché suisse de produits dont les modes d'élaboration contreviennent à la législation fédérale.



A ce titre, il convient d'ailleurs de relever que si l'infraction à l'obligation de notifier les denrées alimentaires est réglée par le projet proposé, aucune mesure n'est prévue pour le non-respect des prescriptions techniques étrangères que le requérant déclare connaître ou le refus de les fournir en cas de demande de l'OSAV.

#### Distorsion de la concurrence

Avancer l'idée que la simplification des mesures administratives, impliquant l'arrivée de davantage de produits étrangers sur le marché suisse, permettra aux producteurs suisses d'augmenter leur productivité n'est pas convaincant. S'agissant de l'agriculture, notamment, il est à relever que celle-ci est soumise en Suisse à d'importantes contraintes législatives et administratives (telles que les aspects sanitaires ou relatifs à la détention d'animaux par exemple), qui ne lui permettraient pas de se révéler concurrentielle face aux produits importés de l'UE ou de l'EEE.

#### Adaptation des exigences linguistiques

La remise en cause des exigences linguistiques relatives aux indications figurant sur les denrées alimentaires pourrait se comprendre par analogie avec la révision récente de la législation sur les denrées alimentaires et les objets usuels, entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> mai 2017 (LDAI, RS 817.0). Toutefois, cet assouplissement n'est acceptable que si l'on garantit au consommateur que les denrées alimentaires importées selon le principe du «Cassis de Dijon» respectent effectivement la législation suisse. Or, compte tenu des remarques formulées quant au manque de contrôle que sera en mesure d'exercer l'OSAV sur le respect de cette législation, il n'est pas possible de garantir une protection convenable des consommateurs suisses par le présent projet.

Au regard de ce qui précède, le Conseil d'Etat vaudois s'oppose à la réforme proposée, au vu des effets négatifs que celle-ci peut avoir en termes de protection des consommateurs et de maintien de conditions-cadre favorables à la production agricole suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

#### Copies

- thg@seco.admin.ch
- SG-DEIS
- OAE





Eidgenössiches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Johann N. Schneider-Ammann Bundesrat Schwanengasse 2 3003 Bern

Datum

<sup>¶ 4</sup>. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren; Stellungnahme des Kantons Wallis

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie die Anhörung betreffend der Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) eröffnet.

Mit dieser Revision soll zur administrativen Vereinfachung beim Inverkehrbringen Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip das Bewilligungsverfahren durch Gleichzeitig ist vorgesehen, Meldesystem ersetzt werden. die Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung anzupassen.

#### Artikel 16c Aufhebung Bewilligungsverfahren und Einführung einer Meldepflicht

Laut dem erläuterndem Bericht sei das bisherige Bewilligungssystem nicht mehr verhältnismässig und überholt. Als wesentlicher Grund wird in diesem Zusammenhang die 2017 stattgefundene weitgehende Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit den Lebensmittelvorschriften der EU aufgeführt. Das Bewilligungssystem soll aufgehoben und durch ein Meldesystem ersetzt werden.

### A. Auf die Aufhebung des Bewilligungsverfahrens und die Einführung einer Meldepflicht ist zu verzichten:

### 1. Lebensmittelsicherheit / Gesundheitsschutz sind nicht gewährleistet

Dass mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung eine weitere Angleichung an das EU-Lebensmittelrecht erfolgt ist und damit Handelshemmnisse abgebaut werden konnten, steht ausser Frage. Allerdings gibt es auch innerhalb der EU nach wie vor nicht-harmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. So gelten zum Beispiel bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie bei der Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln, zwei Bereiche, bei denen dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung geschenkt werden sollte, unterschiedliche nationale Regelungen.

In der EU ebenfalls nicht harmonisiert sind die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen. So kommen bei der Anreicherung von Lebensmitteln nationale Regelungen zur Anwendung, die zum Teil sehr stark voneinander abweichen. In der Schweiz sind bei angereicherten Lebensmitteln beispielsweise maximal 15 µg



Vitamin D und bei Nahrungsergänzungsmitteln maximal 20 µg Vitamin D in der empfohlenen Tagesration zulässig. In Italien werden bei Nahrungsergänzungsmitteln hingegen maximal 50 µg Vitamin D toleriert. Solche Produkte erfüllen die Lebensmittelanforderungen nicht mehr. Gemäss der gemeinsamen deutschen Expertenkommission des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind Präparate mit höheren Dosierungen als 20 µg Vitamin D in der Tagesdosis als Arzneimittel zu beurteilen (Stellungnahme der gemeinsamen Expertenkommission BVL/BfArM: Bewertung von Vitamin-D-haltigen Produkten, 01/2016).

Bis Mai 2017 waren deshalb Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler von der Möglichkeit eines Inverkehrbringens nach dem Cassis-de-Dijon ausgenommen. Mit der Berücksichtigung solcher Produkte im Cassis-de-Dijon-Verfahren sorgte der Bund bereits für eine gewichtige Liberalisierung betreffend des Importes solcher Produkte aus dem EU-Raum.

Gerade im Abgrenzungsbereich Lebensmittel – Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden und nicht durch das EU-Recht. Um die Lebensmittelsicherheit und den Gesundheitsschutz bei diesen und allen weiteren Lebensmittelgruppen nach wie vor zu gewährleisten, ist ein Bewilligungsverfahren bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich notwendig und dieses nicht durch die Meldepflicht zu ersetzen.

## 2. Keine Verbesserung der Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten

Laut erläuterndem Bericht soll durch die öffentlich zugänglichen Meldungen die Transparenz in Bezug auf die nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachten Lebensmittel für Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Bereits heute wird auf der Internetseite des BLV aufgelistet, zu welchen gleichartigen Lebensmitteln es eine Allgemeinverfügung beziehungsweise eine Bewilligung gibt. Diese Informationen sind öffentlich (Vollzugsbehörden, Unternehmen, Konsumenten etc.) zugänglich und aussagekräftiger als eine Meldeliste. Dass die vorgesehene Meldeliste die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten verbessern soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Produkte, die in der Schweiz (Produktionsland "Schweiz") nach Vorschriften der EU oder eines EUbzw. EWR-Staates produziert wurden, anhand der Kennzeichnung erkennen können. Eine solche Deklarationspflicht existiert seit dem 1. Januar 2017.

## 3. Falsche Sicherheit für Unternehmen sowie für Konsumentinnen und Konsumenten

Eine Meldepflicht beinhaltet keine abschliessende Beurteilung durch die Behörden. Damit fällt gegenüber den Unternehmen auch eine Dienstleistung weg. Die Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung selber prüfen, ob die von ihnen im Rahmen von Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachten Produkte der Gesetzgebung der EU oder eines EU- bzw. EWR-Staates entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr gebracht werden.

Dabei zeigt sich eine grundsätzlich Problematik einer Meldepflicht. Wenn ein Unternehmen den grossen Aufwand einer jährlichen Meldung aller ihrer nach dem Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachten Produkte an die zuständigen Behörden auf sich nimmt und die Produkte ohne Widerspruch von der Behörde als "gemeldet" in einer öffentlich zugänglichen Liste publiziert werden, geht das Unternehmen (verständlicherweise) davon aus, dass seine Produkte legal in der Schweiz in Verkehr sind. Diese Annahme ist ohne Bewilligungspflicht falsch! Von Herstellern und Importeuren gemeldete Produkte sind nicht zwingend rechtmässig in der Schweiz in Verkehr. Die Unternehmen wie auch die Konsumentinnen und Konsumenten wähnen sich so in falscher Sicherheit. Eine entsprechende Liste der gemeldeten Produkte ist ohne vertiefte Prüfung wertlos.

Unter Berücksichtigung der steigenden «qualitativen» Anforderungen an Schweizer Produkte läuft eine einfache Erklärung ohne vorgängige Prüfung den Interessen der Landwirtschaft unseres Landes zuwider. Tatsächlich müssen Wettbewerbsverzerrungen im Zusammenhang mit einer strikteren Bundesgesetzgebung zu sensiblen Themen unbedingt vermieden werden.

Wir stimmen mit dem Schweizerischen Bauernverband überein, dass es gut wäre, die Lebensmittel aus dem Anwendungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips auszuschliessen.

### 4. Steigender Aufwand für Unternehmen

Seit Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips kann bei Lebensmitteln keine preissenkende Wirkung belegt werden. Dass nun gerade der Ersatz der Bewilligungs- zur Meldepflicht bei Lebensmitteln zu tieferen Kosten und zur erhofften Preissenkung führen wird, ist zu bezweifeln. Der Bundesrat verzichtet in seinen Erklärungen darauf, die Auswirkung auf die Preise zu quantifizieren, und weist zu Recht auf die Schwierigkeit hin, den quantitativen Einfluss der neuen Regelung auf die Preise zu evaluieren, da diese sich kaum auf die Preise auswirkt. Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim BLV vor dem Inverkehrbringen eines Produktes nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip einmalig eine Bewilligung einholen. Da die Bewilligung danach für alle gleichartigen Lebensmittel gilt, können sich die weiteren Importeure und Hersteller auf diese Allgemeinverfügung abstützen und haben diesbezüglich keinen Zusatzaufwand.

Im Unterschied zur bisherigen Bewilligungspflicht sollen künftig alle Importeure und Hersteller die von ihnen gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen massiven zusätzlichen administrativen Aufwand haben.

#### 5. Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht

Mit dem aktuellen Bewilligungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt zentral vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, so haben die Kontrollen durch die einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzuges. Im Sinne der Effizienz und einheitlicher Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV) mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

#### 6. Auswirkungen beim Bund

Es wird geschätzt, dass sich die Erstellungskosten der Datenbank für das Meldesystem im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zwischen 400'000 und 800'000 Franken und die jährlichen Betriebskosten zwischen 40'000 bis 80'000 Franken bewegen. Der Bund wird künftig mit dem aufgebauten Meldesystem hauptsächlich administrativ tätig sein. Werden Aufwand und Nutzen des Meldesystems abgewogen, so lohnt sich der Aufbau und Unterhalt eines solchen Administrationsapparates nicht.

Hingegen lohnt es sich, das papierbasierte Bewilligungssystem durch ein administrativ einfacheres elektronisches Bewilligungsverfahren abzulösen. Dies würde den heutigen Gegebenheiten besser Rechnung tragen und die Abwicklung sowohl beim Bund als auch bei den Unternehmen vereinfachen. So könnte die Effizienz des heutigen Bewilligungsverfahrens gesteigert werden.

### 7. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen / Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des einseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der Beibehaltung der

Bewilligungspflicht nichts im Wege. Kommt hinzu, dass die Bewilligungspflicht auch in anderen EU-Ländern für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden, Anwendung findet. Dieselbe Handhabe wie heute die Schweiz mit Allgemeinverfügungen, beziehungsweise der Bewilligungspflicht, kennt Deutschland (siehe unter <a href="www.bvl.bund.de">www.bvl.bund.de</a> > Lebensmittel > Für Antragsteller und Unternehmen > Allgemeinverfügungen nach § 54 LFGB). So werden in Deutschland seit 1993 analog der Schweiz Allgemeinverfügungen beziehungsweise Bewilligungen erlassen.

Aus diesen Gründen soll auf die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c THG verzichtet werden.

## B. Eventualiter ist auf die Einführung einer Meldepflicht zu verzichten und die Bewilligungspflicht für Lebensmittel ersatzlos zu streichen:

Es ist uns bewusst, dass der Abbau von Handelshemmnissen und die Vereinfachung von Parallelimporten ein breit abgestütztes politisches Ziel darstellen (vgl. div. Motionen, u.a. WAK-SR). Falls unter diesen Umständen trotz der Gefährdung des Gesundheitsschutzes im nicht harmonisierten Bereich der EU-Gesetzgebung und trotz der möglichen Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht für Lebensmitteln und an einer Anpassung von Art. 16c THG festhalten werden soll, schlagen wir alternativ als konsequente Variante die vollständige Aufhebung von Art. 16c THG vor.

#### 1. Sicherheit durch Selbstverantwortung für Unternehmen

Die Gefahr einer falschen Sicherheit verursacht durch eine Meldepflicht fällt weg. Bei einer Streichung der Bewilligungspflicht und einem Verzicht auf eine Meldepflicht wäre allen Importeuren und Produzenten klar, dass sie selber für die Rechtmässigkeit der Produkte verantwortlich sind. Die falsche Sicherheit der Meldepflicht entfällt.

## 2. Massiv weniger Aufwand und tatsächliche administrative Vereinfachung für Unternehmen

Der administrative Aufwand für die Unternehmen könnte massiv gesenkt werden, wenn eine jährliche Meldung aller nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachten Lebensmittel entfallen würde. Allerdings entbindet dies nicht von der Verpflichtung zur Selbstkontrolle und der administrative Aufwand im Rahmen der Selbstkontrolle würde selbstverständlich nicht weg fallen. Mit der ersatzlosen Streichung der Bewilligungspflicht nach Art. 16c THG für Lebensmittel könnte eine tatsächliche und konsequente administrative Vereinfachung erreicht werden und das auch bei einer Meldepflicht bestehende Handelshemmnis könnte beseitigt werden.

#### 3. Konsequente Umsetzung des Prinzips der Selbstkontrolle

Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass das Produkt sicher ist, eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden kann und dass das Produkt die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Es gibt keinen Grund, weshalb die Unternehmen im Rahmen dieser anspruchsvollen Verpflichtung nicht auch die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen des Inverkehrbringens nach THG übernehmen sollen. Es ist davon auszugehen, dass alle nach dem Entwurf für Art. 16c Abs. 3 THG vom Bundesrat festzulegenden Daten, welche gemeldet werden, sowieso im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung unter die Anforderungen einer lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle fallen.

## 4. Mehraufwand und Effizienzeinbusse im kantonalen Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht – Ressourceneinsparungen beim Bund

Für die kantonalen Vollzugsbehörden würden zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Verpflichtung zur Kontrolle der betrieblichen Selbstkontrolle anfallen. Betriebe, die in ihren Unterlagen nicht

dokumentiert haben, welche ausländischen rechtlichen Vorschriften das nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachte Produkt erfüllt, und wo und in welcher Form das Produkt in der EU bzw. dem EWR rechtmässig in Verkehr gebracht wird, erfüllen ihre Verpflichtung zur Selbstkontrolle nicht. In diesen Fällen gelangen die üblichen verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zur Anwendung. Für diese Prüfungen sind den Kantonen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die bei den Bundesbehörden bei einem Verzicht auf ein Meldesystem nicht anfallen. Damit sollten für den zusätzlichen Kontrollaufwand der kantonalen Vollzugsbehörden einmalig für Ausbildungszwecke zwischen 400'000 und 800'000 Franken und jährlichen zwischen 40'000 bis 80'000 Franken zur Verfügung gestellt werden können.

#### 5. Wermutstropfen: Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten

Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich lebensmittelrechtlichen Anforderungen, die ein nach Cassis-de-Dijon in der Schweiz in Verkehr gebrachtes Produkt erfüllt, kann durch die Aufhebung der Bewilligungspflicht nicht verhindert werden. Allerdings trägt die geplante Meldepflicht für derartige Produkte, realistisch beurteilt, kaum einer Konsumententäuschung bei. Ein nicht unbeträchtliches zur Verhinderung Täuschungspotential ist solchen in der EU bzw. im EWR nach entsprechender Gesetzgebung produzierten und auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebrachten Produkten definitionsgemäss eigen und kann weder durch Bewilligungspflicht noch durch Meldepflicht verhindert werden. Deshalb könnte auch auf beides verzichtet werden.

#### 6. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen / Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des (einseitigen) Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der ersatzlosen Aufhebung der Bewilligungspflicht nichts im Wege.

Aus diesen Gründen soll auf die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c THG verzichtet werden. Falls an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht festgehalten wird, sollte eventualiter auch auf eine Meldepflicht verzichtet werden und so ein tatsächlicher Beitrag zur administrativen Entlastung der Betriebe und zur Beseitigung der Handelshemmnisse geleistet werden.

#### Artikel 16d Absatz 2: Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse als zweckmässig erachtet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Jacques Melly

Der Präsident

Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Per E-Mail: thg@s

thg@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

#### Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Staatsekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Zug, 13. März 2018 hs

## Änderung über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie die Kantonsregierungen im obgenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

#### **Antrag**

Wir befürworten die vorgeschlagenen Anpassungen und teilen die volkswirtschaftlichen Einschätzungen.

#### Bemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des Cassis-de-Dijon-Prinzips (CdD-Prinzip) 2010 wurde der Import für viele Produkte vereinfacht. Für Lebensmittel gilt aber eine spezielle Regelung, indem diese vor dem Inverkehrbringen durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bewilligt werden müssen.

Mit dem kürzlich revidierten Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht wurden die Schweizer Vorschriften zu grossen Teilen den harmonisierten Lebensmittelvorschriften der Europäischen Union (EU) angeglichen, weshalb die Unterschiede der Lebensmittelgesetzgebungen in der EU und der Schweiz seither viel kleiner sind. Zudem wurde im revidierten Lebensmittelrecht eine Positivliste eingeführt, d.h. dass zulässig ist, was sicher und nicht ausdrücklich verboten ist. Ebenso zeigt der Einkaufstourismus von Schweizerinnen und Schweizern in der EU, welcher im Nahrungsmittelbereich 2015 rund 2,8 Milliarden Franken betrug, dass für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten die EU-Lebensmittel nicht als ungenügend wahrgenommen werden.

Aufgrund der obigen Umstände rechtfertigt es sich, das Bewilligungsverfahren durch ein Meldeverfahren zu ersetzen. Der Vorteil ist, dass nun alle Produkte jährlich neu gemeldet werden müssen und diese Liste öffentlich zugänglich ist. Das erhöht die Markttransparenz und erleichtert die übliche, behördliche Marktaufsicht. Wie stark diese administrative Erleichterung letztlich die inländischen Preise zugunsten der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten verringert, wird sich zeigen müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Weigheld-France

Manuela Weichelt-Picard

Frau Landammann

Tobias Moser Landschreiber

#### Kopie per E-Mail an:

- thg@seco.admin.ch
- Amt f
  ür Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug





Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern SECO

2 0. März 2018

vorregistriert
OAGSdm

14. März 2018 (RRB Nr. 244/2018)

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die geplante Revision insofern, als die Bewilligungspflicht gemäss Art. 16c THG für Lebensmittel, welche die technischen Vorschriften der Schweiz nicht oder nicht vollständig erfüllen, jedoch den technischen Vorschriften der EU oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaates entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, abgeschafft werden soll. Weiter befürworten wir die Anpassung der Sprachanforderungen für Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung.

Demgegenüber lehnen wir die Einführung einer Meldepflicht für gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachte Lebensmittel ab. Wie auch der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2018 festhält, bringt das geplante Meldeverfahren erheblichen administrativen Aufwand und verhältnismässig hohe Kosten mit sich, ohne gegenüber der geltenden Lösung eine eigentliche Vereinfachung oder bessere Transparenz zu gewährleisten. Vielmehr vermittelt eine Meldepflicht Konsumentinnen und Konsumenten sowie betroffenen Unternehmen eine falsche Sicherheit: Grundsätzlich obliegt es den Importeurinnen und Importeuren bzw. Produzentinnen und Produzenten, im Sinne der lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle für die Sicherheit der Produkte und deren Rechtmässigkeit Gewähr zu bieten. Eine Meldepflicht änderte daran nichts, könnte aber Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten zur irrtümlichen Annahme verleiten, der Bund kontrolliere nach erfolgter Meldung die fraglichen Lebensmittel hinsichtlich Produktesicherheit und Rechtmässigkeit. Auf die Einführung einer Meldepflicht für gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachte Lebensmittel ist demnach – auch bei Aufhebung der Bewilligungspflicht – zu verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Markus Kägi

Dr. Kathrin Arioli





FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern +41 (0)31 320 35 35

www.fdp.ch

info@fdp.ch

fdp.dieliberalen

@FDP\_Liberalen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Elektronischer Versand: thg@seco.admin.ch

Bern, 16. März 2018 / AN VL technische Handelshemmnisse

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) an. Gemäss geltendem Cassis-de-Dijon-Prinzip (CdD-Prinzip) können Produkte in der Schweiz ohne weitere Prüfung und Nachweise in Verkehr gebracht werden, wenn sie den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU oder EWR entsprechen, und in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr sind. Für Lebensmittel gilt darüber hinaus jedoch aktuell eine Bewilligungspflicht. Indem das momentan geltende Bewilligungsverfahren für Lebensmittel aus dem Ausland durch ein Meldeverfahren ersetzt wird, kann ein Handelshemmnis abgeschafft werden.

Das geltende Bewilligungsverfahren erschwert und verteuert den Import von Lebensmitteln in die Schweiz und schwächt das CdD-Prinzip. Mit dem vorgeschlagenen Meldeverfahren wird für Importeure Bürokratie abgeschafft, durch eine Datenbank für Vollzugsbehörden und Konsumentinnen und Konsumenten Transparenz geschaffen und der Wettbewerb gestärkt. Geringere Importkosten können dann über tiefere Produktpreise an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden. Das Meldeverfahren wirkt somit der Hochpreisinsel Schweiz und dem Einkaufstourismus entgegen.

Auch beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Schweiz nach schweizerischen Vorschriften (somit nicht gemäss CdD-Prinzip) gilt aktuell kein Bewilligungsverfahren. Es hat sich bewährt, dass die Marktaufsicht sicherstellt, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass zwischen der Einführung des CdD-Prinzips 2010 und 2017 20% der Bewilligungsgesuche abgelehnt wurden (38 Gesuche). Es muss jedoch betont werden, dass nun nicht befürchtet werden muss, dass weiterhin 20% der Lebensmittel nicht den Anforderungen des CdD-Prinzips und des THG entsprechen. Tatsächlich wurden in den letzten Jahren 19 Gesuche aufgrund von Ausnahmeregelungen abgelehnt, welche aktuell – nach der Revision des Lebensmittelrechts (LARGO) – keine Geltung mehr haben. Nur ein Gesuch wurde 2011 aus dem Grund "Gesundheitsschutz" abgelehnt. Der Umfang des Einkaufstourismus (2016 wurde dieser auf bis zu 10 Mia. CHF geschätzt, was ca. 10% der Detailhandelsumsätze entspricht) spricht zudem dafür, dass die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten die Produktsicherheit und Qualität von Lebensmitteln, welche in der EU zulässig sind, nicht als ungenügend beurteilen.

Wir begrüssen zudem, dass die Sprachanforderungen erleichtert werden sollen und sich an das Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht angleichen. Es ist schliesslich erfreulich, dass mit einem elektronischen Meldeverfahren die Digitalisierung der Verwaltung voranschreiten soll.







Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

### Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Die Präsidentin

P. Joui

Der Generalsekretär

Petra Gössi Nationalrätin Samuel Lanz



T +41 31 326 66 04 E urs.scheuss@gruene.ch Staatssekretariat für Wirtschaft Nichttarifarische Massnahmen 3003 Bern

23. März 2018

# Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) haben Sie die Grünen Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

#### Ausgangslage

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip (CdD-Prinzip) sieht vor, dass Produkte in der Schweiz ohne weitere Prüfung und Nachweise in Verkehr gebracht werden, wenn sie den technischen Vorschriften der EU oder, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR entsprechen, und in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr sind. Für Lebensmittel gilt allerdings eine Bewilligungspflicht. Die vorgeschlagene Änderung des THG möchte nun diese Bewilligungspflicht abschaffen und durch eine Meldepflicht ersetzen.

#### Haltung der Grünen

Die Grünen lehnen die vorgelegte Änderung des THG ab. Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Mit dem neuen Regime kämen Lebensmittel auf den Markt, für die nicht mehr geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen gerecht werden. Dabei zeigt die Liste mit den abgewiesenen Bewilligungsgesuchen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Ablehnungsgründe zeigen, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist und der Übergang zu einem reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie den Gesundheitsschutz schwächen würde.

Der Grund für die Einführung des CdD-Prinzips war die Hoffnung auf tiefere Konsumentenpreise. Die Vernehmlassungsunterlage sieht jedoch von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab, weil eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig sei. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumentinnen und Konsumenten führen würde. Zudem hat ein Bericht des SECO 2013 gezeigt, dass die versprochenen Preissenkungen für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht eingetreten sind. Der Bericht hält fest, dass sich "keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt".

Die Grünen haben das CdD-Prinzip bei Lebensmitteln von Anfang an bekämpft. Die Anwendung des Herkunftsprinzips ermöglicht es, innerhalb der EU-Länder die tiefstmöglichen Standards durchzusetzen und erschwert damit die dringend benötige Qualitätsstrategie zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitskriterien (SDG). Hiesige landwirtschaftliche Betriebe, die auf hohe Standards setzen, geraten durch ungleiche Spiesse unter Druck.

Das CdD-Prinzip widerspricht aus Sicht der Grünen auch dem neuen Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung, welcher verlangt, dass die Handelsbeziehungen zur nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Statt die Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht abzulösen und damit die Bemühungen für eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft zu schwächen, fordern die Grünen, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzip auszunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, auf die Vorlage zu verzichten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz

Präsidentin

Urs Scheuss

stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern

\_\_. h h\_\_\_



Grünliberale Partei Schweiz <u>Laupenstrasse 2, 300</u>8 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Holzikofenweg 36 3003 Bern

Per E-Mail an: thg@seco.admin.ch

22. März 2018

Ihr Kontakt: Michael Köpfli, Generalsekretär, Tel. +41 79 743 30 89, E-Mail: michael.koepfli@grunliberale.ch

# Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgeset<mark>zes über die</mark> technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen unterstützen das Cassis-de-Dijon-Prinzip. Die Umsetzung soll so unbürokratisch wie möglich erfolgen. Damit ermöglicht das Cassis-de-Dijon-Prinzip mehr Handel und Wettbewerb und ist somit ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz.

Es ist zu begrüssen, dass mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse das Bewilligungsverfahren für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden, durch ein einfacheres und digitales Meldeverfahren abgelöst wird.

Die heutige, papierbasierte Bewilligungspflicht erschwert und verteuert Importe durch unnötige Bürokratie. Die Einführung einer Meldepflicht vereinfacht das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und führt so zur Beseitigung eines Handelshemmnisses. Die öffentlich zugängliche Datenbank der Meldungen schafft den kantonalen Vollzugsbehörden und den Konsumentinnen und Konsumenten zudem die nötige Transparenz. Schliesslich ist es generell angezeigt, papierbasierte durch elektronische Behördenverfahren abzulösen.

Auch die Anpassung der Bestimmung des THG zu den Sprachanforderungen für Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung ist für die Grünliberalen unbestritten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Bei Fragen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Michael Köpfli Generalsekretär



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Holzikofenweg 36 3003 Bern

thg@seco.admin.ch

## Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung.

Die SP Schweiz begrüsst die im Rahmen der Massnahmen gegen die Hochpreisinsel vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG). Diese hat zum Ziel, die Inverkehrbringung von Lebensmitteln gemäss dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" (CdD-Prinzip) zu vereinfachen. Die Änderung sieht eine Ablösung des Bewilligungsverfahrens durch ein Meldeverfahren vor. Gleichzeitig soll die Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung angepasst werden. Letzteres führt dazu, dass die gemäss CdD-Prinzip in Verkehr gebrachten Lebensmittel nicht strikteren Sprachanforderungen unterstellt werden (bezüglich Warnhinweisen) als solche, die gemäss Schweizer Lebensmittelrecht in Verkehr gebracht werden. Mit diesen Massnahmen werden die technischen Handelshemmnisse im Bereich der verarbeiteten Lebensmittel abgebaut. Es handelt sich also um ein relativ schmales Segment der aus der EU importierten Konsumgüter. Es muss sich deshalb weisen, inwieweit sich dies auf ein wichtiges Anliegen der SP Schweiz auswirkt, nämlich den Kampf gegen die Hochpreisinsel (vgl. Motion 14.3780 Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz. Entschlackte Kartellgesetzrevision).

Mit dem neuen digitalen Meldeverfahren soll die Produktevielfalt und damit die Wettbewerbsintensität erhöht werden. Der Bundesrat verspricht sich davon, dass es für ausländische Zulieferer schwieriger werden dürfte, die vergleichsweise hohe Kaufkraft der Schweizer Konsumenten und Konsumentinnen abzuschöpfen. Heute beträgt die Preisdifferenz von Lebensmitteln in der Schweiz im Vergleich zu den EU15-

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch Ländern durchschnittlich 60 Prozent. Der Bundesrat rechnet damit, dass der Druck auf die Preise von importierten Lebensmitteln steigt (auch was die Importe von Schweizer Produzenten angeht, die nicht nur für den EU-Markt, sondern auch für den Schweizer Markt produzieren) und diese auch in Form tieferer Konsumentenpreise weitergegeben werden. Zumal das Meldesystem die administrativen Hürden im Vergleich zum bisherigen Bewilligungssystem verringert. Es ermöglicht damit, dass Erstinverkehrbringer Lebensmittel, die unter das CdD-Prinzip fallen, schneller und kostengünstiger auf den Markt bringen können. Auch der Einkaufstourismus könnte dadurch reduziert werden.

Im Unterschied zur bisherigen Allgemeinverfügung können sich die Importeure und Hersteller mit dem neuen Meldeverfahren schliesslich nicht mehr auf eine allfällige Meldung des Erstimporteurs oder -herstellers berufen. Jeder einzelne Importeur oder Hersteller wird vielmehr die erforderliche Meldung ans BLV machen müssen, selbst wenn es sich um identische Lebensmittel handelt. Das stärkt die Marktaufsicht. Gleichzeitig wird durch die öffentliche Verfügbarkeit der Informationen bezüglich die gemeldeten Lebensmittel die Transparenz auch für die Konsumentinnen und Konsumenten verbessert. Auch dieser Aspekt ist positiv zu würdigen. Wichtig ist, dass die Konsumentinnen und Konsumenten von der Existenz dieser Datenbank Kenntnis haben, diese nutzer- und anwenderfreundlich sowie selbsterklärend gestaltet ist und auch rege genutzt wird.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

/forme

Christian Levrat Präsident Luciano Ferrari

Leiter Politische Abteilung

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

thg@seco.admin.ch

Bern, 23. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Ein Wechsel vom Bewilligungsverfahren zu einem Meldesystem würde aus Sicht der SVP zur Aushebelung übergeordneter Interessen in den Bereichen des Gesundheits- und Konsumentenschutzes führen. Positive Auswirkungen auf Schweizer Lebensmittelpreise dürfen dabei keine erwartet werden, dies zeigen auch die unter dem CdD-Regime gemachten Erfahrungen. Die SVP lehnt die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Neuregelung deshalb als unnötig ab und schlägt stattdessen vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Bei der Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips wurde von Seiten des Bundesrats mit der Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise argumentiert. Rückblickend betrachtet erweist sich diese Prognose als völlig unrealistisch, so hält das SECO selber fest, dass sich «keine messbare Preiswirkung aus dem CdD-Prinzips ableiten lässt».

Ungeachtet dieser Tatsachen, überwies die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) letzten Sommer zwei Kommissionsvorstösse (17.3623, 17.3624), die sich

mit dem CdD-Prinzip befassten. Beide Kommissionsmotionen wurden sowohl von der nationalrätlichen WAK als auch im Nationalrat abgelehnt. Die Mehrheit im Rat war klar gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten oder hat sogar grundlegende Vorbehalte gegenüber dem CdD-Prinzip. Dass der Bundesrat vor dem Hintergrund der parlamentarischen Befindlichkeit dennoch eine neue Vorlage in die Vernehmlassung gibt, steht damit im Widerspruch zur Mehrheitsmeinung.

Die SVP, die bereits der Einführung des CdD-Prinzips ablehnend gegenüberstand und Lockerungen der Zulassungspflichten stets bekämpfte, lehnt in der Konsequenz auch den nun vorliegenden Gesetzesentwurf klar ab. Stattdessen sollten die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips wieder ausgenommen werden, wie es die parlamentarische Initiative 10.538 angeregt hat.

#### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti

Nationalrat

Gabriel Lüchinger



Secrétariat d'Etat à l'économie Mesures non tarifaires Holzikofenweg 36 3003 Berne

Par mail à thg@seco.admin.ch

Lausanne, le 1er février 2018

# Modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce – Procédure de notification

Madame, Monsieur,

Bien qu'Agora n'ait pas été directement consultée, nous nous permettons de vous faire part de notre prise de position au sujet de la consultation citée en titre. Nous nous sommes toujours montrés sceptiques vis-à-vis d'une introduction autonome et unilatérale du principe du « Cassis de Dijon » et de ses avantages supposés. Il en va de même en ce qui concerne le projet mis en consultation.

## Remise en cause inutile d'un garde-fou pour les consommateurs

Depuis l'entrée en vigueur unilatérale en 2010 du principe du « Cassis de Dijon » visàvis de l'Union européenne, les denrées alimentaires sont soumises, notamment pour des questions de protection des consommateurs, à un régime différent que la plupart des autres produits. Ainsi, une autorisation doit être accordée par l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) avant toute mise sur le marché. C'est cette particularité que le Conseil fédéral propose de supprimer et de remplacer par une procédure de notification.

AGORA s'oppose à ce changement de pratique et estime que la procédure d'autorisation représente un garde-fou nécessaire. Dans le rapport explicatif, il est d'ailleurs mentionné « [qu'entre] l'introduction du principe « Cassis de Dijon » en 2010 et le mois d'avril 2017, l'OSAV a traité 186 demandes d'autorisation au total. 30% d'entre elles ont donné lieu à une autorisation et 20% à un refus. Soit il n'est pas entré en matière pour la moitié restante, soit ces demandes ont été retirées. » Ces chiffres prouvent que la procédure actuelle n'est absolument pas superflue.



## Diminution de l'information aux consommateurs

Le projet mis en consultation prévoit également une remise en cause des exigences linguistiques relatives aux indications figurant sur les denrées alimentaires. Ainsi, par analogie avec la nouvelle législation sur les denrées alimentaires et les objets usuels, il est prévu de ne plus obligatoirement exiger une langue officielle de la Confédération pour les mises en garde.

AGORA refuse également cette adaptation et exige le maintien du libellé actuel prévoyant que les mises en garde et les précautions d'emploi soient au minimum rédigées dans la langue officielle du lieu où le produit est mis sur le marché. En effet, si l'assouplissement de la législation sur les denrées alimentaires peut se comprendre du moment que le consommateur peut toujours se rapporter à la législation helvétique, il n'est pas normal que ceci s'applique à des produits ne respectant pas les normes suisses.

## Aucun bénéfice financier pour les consommateurs

Malgré des promesses d'économie chiffrées à l'époque à hauteur de deux milliards de francs par année, l'introduction du principe du « Cassis de Dijon » n'a apporté aucun avantage financier aux consommateurs suisses depuis 2010. Il n'y a aucune raison de penser que l'assouplissement proposé pour les denrées alimentaires amène des résultats différents. D'ailleurs, le rapport explicatif évite prudemment le moindre pronostic. La seule conséquence concrète se situerait dans une diminution de la qualité de nos produits alimentaires et dans des difficultés supplémentaires pour la production agroalimentaire indigène.

Pour toutes ces raisons, AGORA rejette donc le projet de modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC).

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

**AGORA** 

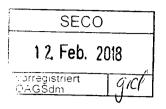
Laurent Tornay Président Loïc Bardet Directeur



Satigny, le 7 février 2018

15 rue des Sablières 1242 SATIGNY Tél. 022 939 03 10 Fax 022 939 03 01 info@agrigeneve.ch www.agrigeneve.ch

Défense professionnelle et développement rural



Secrétariat d'État à l'économie SECO Mesures non tarifaires Holzikofenweg 36 3003 Berne

Concerne : Modification de la Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce: procédure de notification; procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Bien que n'ayant pas été directement consultés, nous nous permettons de vous faire part de nos remarques concernant l'objet cité en titre.

En préambule, nous observons que le principe du Cassis de Dijon, contrairement à ce qui avait été annoncé lors des débats de 2007 et 2008, n'a pas tenu ses promesses ; la Confédération évoquait alors un potentiel d'économie de deux milliards pour les consommateurs suisses. Dans les faits, il n'en est rien, ce qui est corroboré par un rapport du SECO de 2013, qui affirme qu'il n'est pas possible « de dégager un effet mesurable du principe du Cassis de Dijon sur les prix » ou encore aux chapitres 1.3.1 et 1.3.2 du Rapport explicatif.

A la lecture du chapitre 1.3.2 du Rapport explicatif, la Confédération tente clairement de donner un second souffle au Cassis de Dijon au moyen de simplifications administratives. Elle le fait d'une part au mépris de la sécurité des consommateurs et d'autre part en accentuant encore une concurrence déloyale vis à vis des produits suisses identiques, élaborées selon des normes plus strictes.

### Remplacement du régime d'autorisation par une obligation de notification (Art 16c)

Nous nous opposons à cette modification. Il est en effet nécessaire que l'OSAV continue d'effectuer son travail de contrôle et d'examen minutieux pour les demandes portant sur des denrées alimentaires. Nous lisons en page 3 du rapport explicatif que 20% des demandes ont été refusées et que l'OSAV n'est pas entré en matière pour 22 demandes, notamment car elles étaient incomplètes. Il est indéniable qu'au moyen de la procédure simplifiée de notifications, certains de ces produits auraient pu être mis en marché, au détriment de l'intérêt majeur de la santé des consommateurs.

## Etiquetage (Art 16e al 2)

Nous observons que les produits élaborés en Suisse sont soumis à des règles très strictes s'agissant des mentions à faire figurer sur les étiquettes d'emballage. En ce sens l'exception prévue à la lettre b de l'article 16° al 2, par analogie au droit national, n'est pas admissible. En effet, les produits importés selon les règles du Cassis de Dijon ne répondent pas, par principe, aux exigences usuelles et à la législation suisse. Il est donc indispensable que les consommateurs puissent être clairement informés de ce qu'ils achètent et donc d'imposer aux importateurs un étiquetage qui comprenne au minimum une de nos langues nationales. De surcroit, les produits importés en vertu du Cassis de

Dijon devraient faire l'objet d'une signalétique propre et visible, qui rende attentif le consommateur au fait qu'ils ne sont pas élaborés selon les normes suisses.

#### Une politique incompréhensible

Le Conseil fédéral a publié, le 1er novembre 2017, son rapport « Vue d'ensemble du développement à moyen terme de la politique agricole ». On y constate une claire volonté d'ouvrir les frontières aux produits agricoles importés par le démantèlement des protections douanières afin de rendre l'agriculture suisse plus « compétitive » Or, l'agriculture et les filières agroalimentaires suisses sont soumises à des normes drastiques de production qui ne cessent de se complexifier au fil du temps et qui rendent la production indigène de toutes les filières agricoles très chère en comparaison internationale. Dans le même temps, la présente révision de la LETC est motivée par (extrait du Condensé du rapport explicatif page 2) : « … le Conseil fédéral …, dans le contexte de la discussion sur l'îlot suisse de cherté, ….). Dans la mesure où le Conseil fédéral souhaite, pour lutter contre l'îlot suisse de cherté, déréguler les produits importés selon le principe du Cassis de Dijon par des simplifications administratives, pourquoi n'applique-t-il pas ce principe de simplification aux normes de productions suisses ? Favoriser ainsi les économies étrangères au détriment des filières nationales est totalement incompréhensible.

En vous remerciant de toute l'attention que vous porterez à ce qui précède recevez, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Marc Favre

Favre Erançois Erard



Association Suisse des Spécialités Pharmaceutiques Grand Public Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation Associazione Svizzera dell'Industria Farmaceutica per l'Automedicazione Association of the Swiss Self-Medication Industry

thg@seco.admin.ch Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

3011 Bern, 23. März 2018

# Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Fachverband für Selbstmedikation (ASSGP) vertritt die Interessen der in der Schweiz ansässigen Hersteller- und Vertreiberfirmen von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel (sowohl schul- als auch komplementärmedizinische Produkte) sowie von Medizin- und Gesundheitsprodukten. Die Mitgliedfirmen der ASSGP repräsentieren rund 81% des gesamten Selbstmedikationsmarktes. Die ASSGP setzt sich für einen fairen Wettbewerb und für liberale, angemessene Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit ihrer Mitglieder im politischen und wirtschaftlichen Umfeld ein.

In diesem Zusammenhang nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, zur «Änderung Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren» Stellung zu beziehen.

Im Grundsatz begrüsst die ASSGP den Vorschlag des Bundesrates, die heutigen Allgemeinverfügungen durch eine Meldepflicht zu ersetzen. Dadurch wird die Transparenz über die in Verkehr gebrachten Produkte erhöht. Eine Meldepflicht macht in unserer Wahrnehmung allerdings nur Sinn, wenn die Behörden die Rechtmässigkeit von Produkten aus dem Ausland vor dem Inverkehrbringen kontrollieren.

www.assqp.ch

Effingerstrasse 14 Postfach CH-3001 Bern T +41 31 381 89 80 infos@assgp.ch



Association Sulsse des Spécialités Pharmaceutiques Grand Public Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation Associazione Svizzera dell'Industria Farmaceutica per l'Automedicazione Association of the Swiss Self-Medication Industry

Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass der vorliegende Vorschlag des Bundesrates in den folgenden Punkten angepasst wird:

Zweistufiges Meldeverfahren anstelle der vorgeschlagenen Meldepflicht
Die Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln ist oft nicht
auf Anhieb zu erkennen. Ein Nahrungsergänzungsmittel soll erst in Verkehr gebracht
werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass es sich nicht um ein Arzneimittel handelt
oder es – auch aus Sicht der Endverbraucher – nicht mit einem solchen verwechselt
werden könne. Diese Prüfung ist eine Voraussetzung, um die Patientensicherheit und
Rechtsgleichheit zu gewährleisten und kann mit der vorgeschlagenen Meldepflicht
nicht sichergestellt werden. Aus diesem Grund schlagen wir vor diese durch ein
zweistufiges Meldeverfahren zu ersetzen. Dazu soll auf Stufe THG oder auf Stufe
Verordnung ein Genehmigungsvorbehalt eingeführt werden (analog HMG Art. 15 und
dem Meldeverfahren der KPAV, das ein zweistufiges Verfahren ist). Die für die Prüfung
notwendige Frist soll angemessen festgelegt werden (z.B. 30 Tage). Er folgt innert
dieser Frist kein Vorbehalt, kann das Produkt legal auf den Markt gebracht werden.

Um zu entscheiden, ob ein Produkt als Arznei- oder Lebensmittel einzuteilen ist, ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Zu berücksichtigen sind im Einzelfall die Zusammensetzung und die Zweckbestimmung. Im Mindesten ist die Einhaltung der folgenden Punkte zu prüfen:

- a. Auf Grund der Aufmachung der Produkte sind diese für den Endverbraucher klar als Lebensmittel erkennbar. Sie stellen keinen Bezug zu Arzneimitteln her oder lehnen sich an die Aufmachung bestehender Arzneimittel an.
- b. Die Health Claims auf der Verpackung entsprechen den Vorgaben der EU und der Schweiz. Es gilt allerdings zu beachten, dass die Vorgaben der EU und der Schweiz in gewissen Punkten voneinander abweichen können.
- c. Die Produkte sind anhand des Anhangs 1 «Liste der Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellter Zubereitungen, deren Verwendung in Lebensmitteln nicht zulässig ist» der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLpH (817.022.17) zu überprüfen und dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht gegen diese Vorschriften verstossen.
- d. Die Dosierungen der Inhalte müssen unter den erlaubten Grenzwerten liegen
- e. Die Inhalte dürfen keine pharmakologischen Wirkungen entfalten oder Arzneimittel gemäss HMG darstellen

Effingerstrasse 14 Postfach CH - 3001 Bern T + 41 31 381 89 80 infos@assgp.ch www.assgp.ch



Association Sulsse des Spécialités Pharmaceutiques Grand Public Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation Associazione Svizzera dell'Industria Farmaceutica per l'Automedicazione Association of the Swiss Self-Medication Industry

- Verzicht auf die Beschränkung der Geltungsdauer von einem Jahr → ersatzlose Streichung von Art. 16c Abs. 2 Sofern durch einen Genehmigungsvorbehalt die geforderte Überprüfung im Rahmen eines zweistufigen Meldeverfahrens sichergestellt ist, kann aus unserer Sicht auf die Beschränkung der Geltungsdauer der Meldung von einem Jahr verzichtet und der sowohl für die betroffenen Firmen als auch für die Behörden damit verbundene administrativen Aufwand eliminiert werden.
- Veröffentlichung der gemeldeten Produkte auf der Website des BLV Die gemeldeten Produkte sollen auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) veröffentlicht werden. Eine proaktive Veröffentlichung erhöht die Transparenz und verringert den Aufwand der Behörden.
- Auf Stufe Verordnung ist zu präzisieren, bei welchen Inhaltsänderungen der Produkte eine neue Meldung zu kommunizieren ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unsere Stellungnahme. Bei allfälligen Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bangerter

Geschäftsführer

(079 455 74 90, m.bangerter@assgp.ch)

Effingerstrasse 14

Postfach

CH - 3001 Bern T +41 31 381 89 80



Geschäftsstelle:

Priska Frischknecht, Urnäscherstr. 83 9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91 sekretariat@appenzellerbauem.ch www.appenzellerbauem.ch

Präsident

Ernst Graf-Beutler, Altenstein 473 9410 Heiden, 071 891 25 76 graf.beutler@gmx.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Waldstatt, 16. Februar 2018

NOT BET BUY NAME.

SECO

2 2 Feb. 2018

vorregistriert OAGSdm

# Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Stellung einzubringen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Neuregelung aus folgenden Gründen ab:

### (I) Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Art. 16d, Abs. 1, lit. b festgehalten. Im Rähmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Art. 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die anderseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

In dem mit der Neuregelung auf Bundesebene die Einhaltung von übergeordneten öffentlichen Interessen nicht mehr prüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das würde zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen.

Die heutige Prüfung der Gesuche macht durchaus Sinn. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist und der Übergang zu vorgeschlagenen reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz schwächen würde.

#### (II) Keine positive Wirkung des CdD-Prinzips

Die Motivation für die Einführung des CdD-Prinzips war die Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise. Der Bundesrat versprach in der politischen Debatte in den Jahren 2008ff Einsparungen in der Grössenordnung von 2 Mrd. Franken. Diese Prognose hat sich als völlig unrealistisch erwiesen. Das SECO hält in seinem Bericht<sup>1</sup> aus dem Jahr 2013 fest, dass sich "keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt". In der aktuellen Vernehmlassungsunterlage sieht der Bundesrat von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab und schreibt, dass

¹ Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips) in der Schweiz

#### Seite 2 2

eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig ist. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumenten führen würde. Selbst die Bundesbehörden zweifeln daran.

#### (III) Widersprüche Argumentation

In der Vernehmlassungsunterlage wird der Übergang von einem Bewilligungs- zu einem reinen Meldesystem auch damit begründet, dass mit dem neuen Schweizer Lebensmittelrecht die Schweizer Vorschriften zum grossen Teil den Lebensmittelvorschriften der EU angeglichen wurden. Das CdD-Prinzip wurde ursprünglich eingefügt, um den Import von Lebensmittel trotz abweichender Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz zu vereinfachen. Mit der in der Vernehmlassungsunterlage dargestellten weitgehenden Angleichung des Schweizer Rechtes an das EU Recht wird das CdD-Prinzip im Lebensmittelbereich faktisch obsolet und das Parlament kann sich die Auseinandersetzung mit der vorgeschlagenen Neuregelung ersparen.

#### (VI) Poltisches "Gezwänge"

Das Parlament hat sich kürzlich mit Vorstössen (17.3623, 17.3624) zum CdD-Prinzip befasst. Die WAK des Nationalrates hat diese beiden Vorstösse abgelehnt. Gemäss Kommunikation der WAK-N hegt die Mehrheit der Kommission entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem CdD-Prinzip oder ist gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten. Die unterbreitete Neuregelung ist im völligen Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der nationalrätlichen WAK.

Aus den erwähnten Gründen lehnt der BVAR die vorgeschlagene Neuregelung ab. Damit die in Ziffer 3.1.21 der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Kosten für die personellen Ressourcen für den Vollzug des CdD-Prinzips eingespart werden können, schlägt der BVAR vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

#### Fazit / Schlussbemerkungen

Die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen (Gesundheits- oder Konsumentenschutz), wird keine Preiswirkung haben, ist unnötig und politisch kaum mehrheitsfähig. Der BVAR lehnt diese daher ab und schlägt stattdessen vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Freundliche Grüsse

**Bauernverband Appenzell Ausserrhoden** 

Ernst Graf Präsident Priska Frischknecht Geschäftsführerin



Monsieur le Conseiller fédéral Johann N. Schneider Ammann Chef du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) Palais fédéral est 3003 Berne

thg@seco.admin.ch

Paudex, le 1<sup>er</sup> mars 2018 SHR/sul

## Consultation fédérale – modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce

Monsieur le Conseiller fédéral.

Nous avons pris connaissance de la consultation sur l'objet cité en titre et nous permettons de vous communiquer ci-après notre prise de position.

#### Remarques générales

En préambule, nous rappelons que nous nous étions opposés à l'introduction du principe « Cassis de Dijon » en Suisse. Selon ce principe, introduit unilatéralement en 2010 lors de la révision de la LETC, certains produits qui sont légalement sur le marché de l'Union européenne (UE) peuvent aussi être mis sur la marché suisse sans devoir répondre à des exigences supplémentaires. Les denrées alimentaires produites à l'étranger font l'objet d'une réglementation spéciale et sont soumises à autorisation de l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires véterinaires. Ces autorisations sont accordées pour autant que les denrées alimentaires concernées ne mettent pas en danger la sécurité et la santé des personnes et qu'elles satisfassent aux exigences relatives à l'information sur le produit.

En outre, nous regrettons que l'initiative parlementaire du Conseiller national Jacques Bourgeois demandant que les denrées alimentaires soient exclues du principe « Cassis de Dijon » ait été rejetée il y a trois ans par deux fois au Conseil des Etats, rendant ce projet définitivement caduc.

Présenté comme le remède phare pour lutter contre la cherté et dynamiser la concurrence en Suisse, le principe du « Cassis de Dijon » n'est pas la panacée et n'a pas eu les effets escomptés. Alors que le Conseil fédéral a voulu l'adopter unilatéralement et sans contrepartie de l'UE, l'écoulement du temps a mis en évidence que le principe du « Cassis de Dijon » n'a pratiquement eu aucun effet sur le niveau élevé des prix en Suisse. Par ailleurs, nous ne partageons pas l'affirmation inscrite dans le rapport selon laquelle « la grande différence de prix existant entre la Suisse et les autres pays – en moyenne 60% par rapport aux pays de l'UE-15 – pour les denrées alimentaires est due à divers obstacles au commerce tarifaires et non tarifaires ». D'autres facteurs entrent en effet en compte lors de la fixation des prix, telles les taxes douanières ou les règles applicables en matière de propriété intellectuelle, de même que les salaires, les marges perçues par les distributeurs et, avant tout, un pouvoir d'achat élevé en Suisse.

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch Aujourd'hui, l'efficacité du « Cassis de Dijon » n'est toujours pas avérée. On observe avant tout que cette pratique a surtout permis l'importation de produits de piètre qualité : jambon gorgé d'eau salée, cidre coupé à l'eau sucrée, sirops sans fruit, etc. A terme, cela est susceptible d'avoir un impact négatif sur les normes élevées de qualité et de production suisses.

#### Remarques particulières

La révision mise aujourd'hui en consultation s'inscrit dans le cadre des mesures arrêtées le 22 juin 2016 par le Conseil fédéral pour lutter contre l'îlot suisse de cherté. Elle vise à simplifier encore plus la mise sur le marché de denrées alimentaires en vertu du principe « Cassis de Dijon », et de remplacer le régime d'autorisation par une procédure de notification.

Au vu de ce qui précède, nous sommes opposés à la suppression du régime d'autorisation au profit d'une procédure d'annonce. Nous ne partageons pas l'avis du Conseil fédéral selon lequel « on peut s'attendre à ce qu'une procédure de notification simple puisse diminuer les coûts commerciaux, augmenter la diversité des produits et renforcer la concurrence ». On l'a vu, il n'y a eu que peu de demandes (186 demandes entre l'introduction en 2010 et avril 2017 !) et, selon la procédure actuelle, l'autorisation délivrée est aussi valable pour les denrées alimentaires similaires, ce qui signifie que les autres importateurs et producteurs peuvent s'appuyer sur cette même décision de portée générale, sans déposer eux-mêmes une demande d'autorisation. Cette procédure permet ainsi de surveiller le marché et le respect des normes et ne constitue, au vu du nombre de demandes, pas une surcharge pour l'administration. Pour le surplus, l'abandon de l'autorisation ne renforcera pas la surveillance du marché, au contraire, même si l'annonce devrait être faite par tous les importateurs et fabricants.

Le projet prévoit aussi d'adapter la disposition de la LETC relative aux exigences linguistiques applicables aux prescriptions du nouveau droit sur les denrées alimentaires. Nous n'y sommes pas opposés, mais nous relevons, partant du principe que les indications figurant sur les emballages permettent au consommateur de se rendre compte de la qualité, ou non, d'une denrée alimentaire, que nous nous étions opposés aux modifications retenues dans le nouveau droit sur les denrées alimentaires. Ces dernières n'atténuaient ni les effets négatifs du « Cassis de Dijon » ni n'amélioraient concrètement la situation du consommateur.

\*\*\*

En conclusion, comme nous l'avons déjà exprimé à plusieurs reprises, nous sommes d'avis qu'il s'agit d'abroger purement et simplement le principe du « Cassis de Dijon », ou, à tout le moins de maintenir le régime d'autorisation pour les denrées alimentaires.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Sandrine Hanhardt Redondo



Secrétariat d'Etat à l'économie Mesures non tarifaires Holzikofenweg 36 3003 Berne Par mail à thg@seco.admin.ch

YH/js

Cernier, le 23 février 2018

Modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce – Procédure de notification

Madame, Monsieur,

Bien que la CNAV n'ait pas été directement consultée, nous nous permettons de vous faire part de notre prise de position au sujet de la consultation citée en titre. Nous nous sommes toujours montrés sceptiques vis-à-vis d'une introduction autonome et unilatérale du principe du « Cassis de Dijon » et de ses avantages supposés. Il en va de même en ce qui concerne le projet mis en consultation.

## Remise en cause inutile d'un garde-fou pour les consommateurs

Depuis l'entrée en vigueur unilatérale en 2010 du principe du « Cassis de Dijon » vis-à-vis de l'Union européenne, les denrées alimentaires sont soumises, notamment pour des questions de protection des consommateurs, à un régime différent que la plupart des autres produits. Ainsi, une autorisation doit être accordée par l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) avant toute mise sur le marché. C'est cette particularité que le Conseil fédéral propose de supprimer et de remplacer par une procédure de notification.

La CNAV s'oppose à ce changement de pratique et estime que la procédure d'autorisation représente un garde-fou nécessaire. Dans le rapport explicatif, il est d'ailleurs mentionné « [qu'entre] l'introduction du principe « Cassis de Dijon » en 2010 et le mois d'avril 2017, l'OSAV a traité 186 demandes d'autorisation au total. 30% d'entre elles ont donné lieu à une autorisation et 20% à un refus. Soit il n'est pas entré en matière pour la moitié restante, soit ces demandes ont été retirées. » Ces chiffres prouvent que la procédure actuelle n'est absolument pas superflue.

#### Diminution de l'information aux consommateurs

Le projet mis en consultation prévoit également une remise en cause des exigences linguistiques relatives aux indications figurant sur les denrées alimentaires. Ainsi, par analogie

avec la nouvelle législation sur les denrées alimentaires et les objets usuels, il est prévu de ne plus obligatoirement exiger une langue officielle de la Confédération pour les mises en garde.

La CNAV refuse également cette adaptation et exige le maintien du libellé actuel prévoyant que les mises en garde et les précautions d'emploi soient au minimum rédigées dans la langue officielle du lieu où le produit est mis sur le marché. En effet, si l'assouplissement de la législation sur les denrées alimentaires peut se comprendre du moment que le consommateur peut toujours se rapporter à la législation helvétique, il n'est pas normal que ceci s'applique à des produits ne respectant pas les normes suisses.

## Aucun bénéfice financier pour les consommateurs

Malgré des promesses d'économies chiffrées à l'époque à hauteur de deux milliards de francs par année, l'introduction du principe du « Cassis de Dijon » n'a apporté aucun avantage financier aux consommateurs suisses depuis 2010. Il n'y a aucune raison de penser que l'assouplissement proposé pour les denrées alimentaires amène des résultats différents. D'ailleurs, le rapport explicatif évite prudemment le moindre pronostic. La seule conséquence concrète se situerait dans une diminution de la qualité de nos produits alimentaires et dans des difficultés supplémentaires pour la production agroalimentaire indigène.

Pour toutes ces raisons, la CNAV rejette donc le projet de modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC).

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

CNAV Le directeur

Yann Huguelit



Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR 3003 Berne

Par e-mail à : thg@seco.admin.ch

Berne, le 22 mars 2018 usam-No/nf

### Réponse à la consultation Modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce LETC

Mesdames, Messieurs,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam a étudié avec attention le projet de modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce LETC et vous soumet son appréciation.

La présente modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce LETC remplace la procédure d'autorisation régissant la mise sur le marché de denrées alimentaires conformément au principe « Cassis de Dijon » par une procédure de notification digitalisée. Par ailleurs, il est prévu de faciliter la mise sur le marché des denrées alimentaires par une adaptation des exigences linguistiques, qui intervient suite à la révision récente de la législation sur les denrées alimentaires et les objets usuels.

L'hypothèse qui sous-tend le régime de l'autorisation actuel est que la sécurité et la qualité des denrées alimentaires, qui sont autorisées dans l'UE, pourraient être insuffisantes pour les consommateurs suisses. Cette conception n'est à présent plus valide, notamment grâce au nouveau droit alimentaire en vigueur depuis 2017, qui a conduit à une large harmonisation des prescriptions suisses avec celles de l'UE. Ainsi, l'usam soutient le remplacement de la procédure d'autorisation actuelle, avec des formulaires papier, par une procédure administrative de notification électronique. L'adaptation des exigences linguistiques, suite à la révision récente de la législation sur les denrées alimentaires et les objets usuels, est également acceptée. Ces modifications vont dans le sens d'une réduction des charges administratives et des coûts pour les entreprises concernées.

L'usam se prononce toutefois pour une réelle simplification de la nouvelle procédure. Ainsi, l'obligation de renouveler les notifications chaque année rate ce but. Cette périodicité est exagérée et va à l'encontre de l'objectif de simplification administrative et d'allègement. De plus, les importateurs et les producteurs devraient pouvoir se fonder sur d'éventuelles notifications déjà effectuées par d'autres acteurs en Suisse sur des produits identiques, tel que la pratique actuelle le permet. Cette possibilité devrait donc être maintenue.



L'usam soutient l'objectif de lutter contre l'îlot de cherté et d'encourager les mesures favorisant la concurrence. Les efforts visant à alléger les démarches administratives, notamment par un pas en avant vers la numérisation sont également salués. Dans ce sens, l'usam soutient donc cette modification du système d'autorisation actuel pour les denrées alimentaires selon le principe « Cassis de Dijon » sous réserve des remarques ci-dessus.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam

Hans Ulrich Bigler

Hélène Noirjean

Directeur, conseiller national Responsable du dossier



Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per E-Mail an: thg@seco.admin.ch

23. März 2018

## Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Änderung des Meldeverfahrens im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse zu äussern (E-THG).

Das gesamte Revisionsvorhaben wird von unseren Mitgliedern im Endeffekt begrüsst. Gerne beziehen wir zum Geschäft nachfolgend gestützt auf die Eingaben unserer Mitglieder aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung.

#### 1 Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Revisionsvorhaben

Der Grossteil unserer Mitglieder begrüsst die generellen Bestrebungen des Bundesrates, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon Prinzip (CdD) zu vereinfachen. Diese Bestrebungen werden als unmittelbare Massnahme gegen die Hochpreisinsel Schweiz und den Einkaufstourismus und als Mittel zum Abbau von Handelshemmnissen angesehen. Moniert wird aus den genannten Kreisen teilweise, dass das CdD Prinzip im Lebensmittelbereich in der Praxis noch nicht gänzlich umgesetzt werde und weitere Vereinfachungen vorgesehen werden sollen.

Eine Minderheit der Mitglieder begrüsst zwar die Massnahmen des Bundesrates in Richtung Abbau der Hochpreisinsel Schweiz und im Endeffekt auch das vorliegende Revisionsvorhaben, hegt aber gewisse Vorbehalte gegenüber einer unilateralen Anwendung des CdD Prinzips im Lebensmittelbereich.

Ferner heben gewisse Kreise hervor, dass die innerhalb des CdD Prinzips getroffenen Regelungen stets diskriminierungsfrei für ausländische und inländische Produzenten von Lebensmitteln gelten müssen. Nur so sei es den schweizerischen Lebensmittel-Herstellern möglich, der Importkonkurrenz mit gleich langen Spiessen entgegenzutreten. Diesem Umstand werde dadurch Rechnung getragen, dass das neue Meldeverfahren für ausländische und inländische Hersteller gilt.

Art. 16c E-THG: Ablösung durch ein Meldeverfahren wird grundsätzlich begrüsst Unsere Mitglieder bejahen grundsätzlich die Ablösung des Bewilligungsverfahrens durch das neue Meldeverfahren.

Die Abschaffung des bisherigen Bewilligungsverfahrens zu Gunsten eines digitalen Meldeverfahrens für Lebensmittel, die gemäss dem CdD-Prinzip auf dem Schweizer Markt eingeführt werden sollen, wird mehrheitlich als zweckmässig und als administrative Vereinfachung wahrgenommen. Zwecks Umsetzung des CdD Prinzips plädieren gewisse Kreise darüber hinaus für eine gänzliche Abschaffung des Meldeverfahrens.

Die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (FIAL) hat teilweise eine abweichende Haltung. So könne die vorgesehene Änderung im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel zu einer Benachteiligung der inländischen Produzenten führen. Ferner stehe in diesem Bereich die Konsumentensicherheit dem Vorhaben entgegen, da in der EU unter anderem abweichende Anforderungen an die Höchstwerte in Nahrungsergänzungsmitteln gelten. Eine mögliche Lösung ist die Ausrichtung der Schweizer Vorgaben im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel an diejenigen der EU.

## 3 Anpassung der Sprachanforderungen (Art. 16e Abs. 2 E-THG) wird grundsätzlich gutgeheissen

Die Vereinfachung der sprachlichen Anforderungen, insbesondere für Warn- und Sicherheitshinweise, wird generell positiv angenommen und als taugliches Mittel für Kostensenkungen, Steigerung der Konkurrenzfähigkeit und als administrative Vereinfachung betrachtet. Begrüsst wird auch die Harmonisierung der sprachlichen Anforderungen mit dem Lebensmittelrecht der Schweiz.

Ein Teil der Mitglieder setzt sich dafür ein, die Sprachanforderungen im THG für nach dem CdD-Prinzip importierte Lebensmittel grundsätzlich zu streichen (und nicht nur im Ausnahmefall darauf zu verzichten).

#### 4 Fazit

Das vorgeschlagene Revisionsvorhaben führt zu einer Marktöffnung, die sich für die Gesamtwirtschaft förderlich auswirkt. Mögliche begrüssenswerte Effekte der vorgenannten Vereinfachungen sind Preisreduktionen bei den betroffenen Lebensmitteln und eine Zunahme der Produktevielfalt und Wettbewerbsintensität auf dem Schweizer Lebensmittelmarkt in einem gesunden und verträglichen Mass. Auf jeden Fall stellt das Revisionsvorhaben einen Schritt in Richtung «Abbau der Hochpreisinsel» und eine Anpassung des Verfahrens an die neuen technischen Möglichkeiten dar. **Das Revisionsvorhaben wird somit insgesamt begrüsst.** 

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

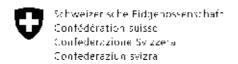
## Seite 3 Stellungnahme zum Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Freundliche Grüsse economiesuisse

Thomas Pletscher Mitglied der Geschäftsleitung Ivette Djonova

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wettbewerb &

Regulatorisches



CH-3003 Bern, EKIL

#### Nur elektronischer Versand

E-Mail thg@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Unser Zeichen:Hirt/Stalder Sachbearbeiter/in: mum Bern, 20. März 2018

## Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit (EKIL) ist eine ausserparlamentarische Kommission des Bundes. Ihre Mitglieder unterstützen das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen im Bereich der internationalen Lebensmittelsicherheit mit ihrem Fachwissen. Die Kommission funktioniert als beratendes Organ bezüglich der schweizerischen Strategie zu grundsätzlichen Fragen aus dem internationalen Lebensmittelrecht. Die Kommission prüft Anregungen und Vorstösse der Bundesämter und der interessierten Kreise und unterstützt die schweizerischen Akteure in der Vorbereitung von umfangreichen Gesetzesrevisionen.

Die EKIL hat von den Plänen zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse und zur Einführung eines blossen Meldeverfahrens Kenntnis genommen. Sie hat die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz geprüft.

Die EKIL kam dabei zum Schluss, dass die Vereinfachung des Importes von Lebensmitteln unter dem Cassis-de-Dijon-Prinzip bei den «normalen» Lebensmitteln nicht zu Problemen lebensmittelsicherheitsrechtlicher Art führen wird.

Anders beurteilt die EKIL die Situation für den Bereich der Nahrungsergänzungsmittel. Weil dieser Bereich an der Schnittstelle zwischen den Lebensmitteln und den Arzneimitteln besonders kritisch ist, war er ursprünglich sogar gänzlich vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausgenommen. Die Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln sind in der EU nicht einheitlich festgelegt resp. fehlen in einzelnen Ländern für einzelne Stoffe teils sogar ganz. Nahrungsergänzungsmittel, welche die Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe nicht einhalten, können teils effektiv Lebens-

Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit EKIL Sekretariat Martin Müller Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 464 93 16 martin.mueller@blv.admin.ch www.blv.admin.ch mittelsicherheitsrisiken bergen. Entsprechende Produkte wurden in der Schweiz auch schon gefunden und vom Markt genommen. Um in diesem besonders sensiblen Bereich auch in Zukunft die Lebensmittelsicherheit gewährleisten zu können, beantragt Ihnen die EKIL das heutige System der Bewilligungspflicht für die Nahrungsergänzungsmittel beizubehalten.

Mit besten Grüssen

Lorenz Hirt Präsident EKIL Sara Stalder Vizepräsidentin EKIL



Secrétariat général

thg@seco.admin.ch

Secrétariat d'Etat à l'économie Mesures non tarifaires Holzikofenweg 36 3003 BERNE

Genève 20 mars 2018 FER No 53-2017

#### Modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce

Monsieur.

Notre Fédération a pris connaissance avec intérêt de la consultation mentionnée sous rubrique et vous faits part ci-après de sa prise de position. Pour rappel, la FER est composée de 6 membres, représentant des associations économiques et patronales. Elle couvre plus de 40'000 entreprises en Suisse romande, à l'exception du canton de Vaud.

Notre Fédération soutient l'objectif de lutter contre l'îlot de cherté et d'encourager les mesures favorisant la concurrence. Elle soutient également les efforts visant à alléger les démarches administratives, notamment par le recours aux outils électroniques et informatiques. Ces actions doivent toutefois être décidées en regard de l'environnement dans lequel elles s'appliquent. Dans le cas présent, s'agissant de denrées alimentaires, il convient de prendre en compte les éléments de sécurité sanitaire et de protection du consommateur.

Notre Fédération entend par ailleurs rappeler les réserves qu'elle avait exprimées lorsque le Conseil fédéral avait proposé l'application unilatérale du principe du «Cassis de Dijon». Elle avait ainsi estimé que les économies attendues de la mesure étaient surévaluées, ce que l'expérience a confirmé. Elle avait également relevé les effets négatifs que la mesure pouvait entrainer sur le plan de la transparence du système, notamment à l'égard des consommateurs. Force est de constater que la présente proposition n'apporte aucune amélioration sur ces éléments.

Le rapport explicatif qui accompagne la proposition de modification de la loi nous indique que seules 186 demandes d'autorisation ont été déposées entre 2010, date de l'entrée en vigueur du principe du Cassis de Dijon, et 2017. Soit à peine plus de 20 par année. Il convient d'admettre que cela ne constitue pas une charge administrative insurmontable. Sur ces 186 demandes, 30% ont abouti à l'octroi d'une autorisation, 20% à un refus, l'autre moitié des demandes ayant fait l'objet d'un retrait ou d'une non-entrée en matière.

Dans ce contexte, notre Fédération n'estime pas judicieux de renoncer à la procédure actuelle. D'une part, elle estime que celle-ci permet un contrôle minimum de la qualité des produits. De l'autre, elle doute très fortement que la simple procédure de notification (dont on ne sait d'ailleurs pas si un délai minimum lui est applicable avant que le produit ne soit mis sur le marché) puisse conduire à une diminution des coûts de l'alimentaire en Suisse, coûts qui s'expliquent par de nombreux autres facteurs sur lesquels la présente proposition est sans effet.

En vous remerciant par avance de la considération portée à ces quelques lignes, nous vous prions de recevoir, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.

Blaise Matthey Secrétaire général

Stéphanie Ruegsegger Directrice politique générale

FER Genève



Secrétariat d'Etat à l'économie Mesures non tarifaires Holzikofenweg 36 3003 Berne

Lausanne, le 16 mars 2018

## Consultation concernant la modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce LETC

Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur,

En référence à votre courrier du 8 décembre 2017, la Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative à l'objet susmentionné et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

#### Commentaires généraux

Après un examen approfondi de la modification proposée de la Loi fédérale sur les entraves du commerce, la FRC rejette l'introduction du système de notification proposé pour les raisons suivantes:

### Protection des consommateurs affaiblie

Le système actuel est basé sur le fait qu'une autorisation de portée générale peut seulement être obtenue si aucun intérêt public prépondérant n'est menacé, notamment la protection de la vie et de la santé des êtres humains et la protection des consommateurs. En font également partie la protection des animaux et des végétaux et du milieu naturel, tout comme la protection de la morale et de l'ordre et de la sécurité publics, ainsi que la protection de la sécurité au lieu de travail.

Si l'article 16d est abrogé, le requérant ne doit plus prouver que sa demande ne menace pas ces intérêts publics prépondérants.

La liste des demandes refusées montre l'utilité du système actuel. Des denrées portant des allégations de santé trompeuses, des compléments alimentaires douteux, des produits mettant en danger la santé, la présence d'OGM non autorisés, des œufs pondus en batterie sans la mention... Tous ces cas montrent l'importance du contrôle actuel. Le système proposé, basé sur une simple notification, affaiblirait la protection des consommateurs.

## Suppression problématique du contrôle fédéral

Avec le système actuel, le requérant doit prouver que son produit satisfait aux prescriptions techniques de la Communauté européenne (CE) ou à celle d'un Etat membre de la CE ou de l'Espace économique européen (EEE). L'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires



vétérinaires (OSAV) contrôle que les conditions exigées sont réunies avant d'autoriser la mise sur le marché du produit. Le système de notification proposé supprime le contrôle par les autorités fédérales, l'OSAV, ainsi que l'obligation pour le requérant de fournir des preuves.

Avec la modification de la LETC, le contrôle revient entièrement aux autorités cantonales. Ce transfert des responsabilités occasionnera un travail supplémentaire aux autorités d'exécution cantonales, sans budget supplémentaire. La protection des consommateurs va donc diminuer.

#### Sans langue d'étiquetage suisse, pas de protection des consommateurs

Déjà dans sa <u>position</u> de 2007 concernant la LETC, la FRC avait insisté sur l'importance de l'information des consommateurs dans la langue du lieu de vente. Il est essentiel pour les consommateurs qu'ils soient correctement informés concernant les caractéristiques des denrées qu'ils ont acheté, notamment en ce qui concerne les mises en garde.

Ce paragraphe important pour les consommateurs, leur permettant de choisir de manière autonome, est vidé de tout sens par la modification proposée. Le paragraphe modifié supprime l'obligation d'informer les consommateurs dans la langue du lieu de vente. Il autorise même l'usage d'une autre langue que celles qui sont officielles en Suisse. Pourtant, les consommateurs doivent pouvoir comprendre les étiquettes pour ne pas mettre en danger leur santé ou celle de leurs enfants.

Par exemple, s'ils ne peuvent pas lire que la margarine qu'ils viennent d'acheter est déconseillée aux enfants et aux femmes enceintes, comment agir en conséquence? S'ils ne peuvent pas lire les conditions d'usage du complément alimentaire acheté au supermarché, comment éviter les effets adverses? Ou encore les avertissements sur l'aliment pour bébés?

Ce problème est d'autant plus important qu'il s'agit ici de denrées qui ne correspondent pas à la législation alimentaire suisse et dont les caractéristiques diffèrent des produits habituels à cause d'une importation selon le principe du Cassis de Dijon.

Permettre la mise sur le marché de denrées étiquetées dans une autre langue que celle du lieu de vente, ou encore dans une langue étrangère, diminue donc la protection des consommateurs.

#### Commentaires de détail

#### Art. 16c et art. 31, al 2, let b

La FRC rejette la suppression du régime d'autorisation, ainsi que l'introduction du système de notification. La suppression du contrôle fédéral par l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires diminue la protection des consommateurs (voir commentaires généraux). Il est à noter que même les experts interviewés dans le cadre du Strukturberichterstattung Nr. 57/7<sup>1</sup> sont d'avis divergents concernant la procédure de la demande de décision de portée générale pour les denrées alimentaires<sup>2</sup>.

#### Art. 16d

La FRC rejette la suppression des conditions d'octroi et demande le maintien de l'article 16d actuel. Ces conditions garantissent que les intérêts publics prépondérants soient respectés. (voir commentaires généraux)

## Art. 16e, al 2

La FRC rejette le changement d'article qui autorise la mise sur le marché de denrées alimentaires portant une mise en garde dans une langue autre qu'une langue nationale. Il est à nos yeux

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Volkswirtschaftliche Kosten ausgewählter Ausnahmen des Cassis-de-Dijon-Prinzips, Stefan Meyer, Nils Braun-Dubler, Manuel Langhart, Markus Gmünder, Manuela Merki, Markus Saurer, Reto Föllmi, 2017, Studie im Auftrag des SECO

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> P. 35-36 rapport 75/7

impossible de garantir que les consommateurs concernés comprennent effectivement les mises en garde qui sont importantes pour leur santé ou celle de leurs enfants, surtout quand il s'agit de produits qui ne correspondent pas aux prescriptions suisses.

#### Art. 28a

La FRC rejette le changement de l'article 28a. Changer la peine privative de liberté en simple amende donne un mauvais signal et n'est pas adapté à contrer le risque de fraude, alors que le marché suisse avec ses prix élevés est particulièrement attractif.

## Commentaire complémentaire

Bien que la FRC salue le fait de tirer le bilan et de revoir l'application du principe du Cassis de Dijon en Suisse, les conclusions de la FRC diffèrent de celle du SECO: après bientôt huit années d'expérience, la FRC estime qu'il est temps d'exclure les denrées alimentaires de l'application du principe de Cassis de Dijon. Depuis le traitement de la motion Bourgois que la FRC avait déjà soutenue, la législation alimentaire suisse s'est encore davantage approchée de celle de l'Union européenne. Ce rapprochement rendant le système du Cassis de Dijon inutile pour les denrées alimentaires, comme l'atteste la diminution des demandes à l'OSAV.

Comme en 2014, la FRC demande l'exclusion des denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon pour les raisons suivantes:

## Cassis de Dijon: pas effet sur les prix démontré

Un effet du Cassis de Dijon sur les prix à la consommation n'a jusqu'à présent pas pu être mis en évidence. Le rapport Strukturberichterstattung Nr. 57/7³ confirme ce constat.

Si l'on peut faire le parallèle avec les articles en bois également concernés par le Cassis de Dijon, l'analyse quantitative, possible dans ce domaine, n'a pas montré d'influence significative des exceptions au Cassis de Dijon sur le prix et les quantités importés.

Les auteurs du rapport notent d'ailleurs qu'il est peu probable qu'une éventuelle baisse de prix arrive jusqu'aux consommateurs. Les importateurs et les distributeurs ne transmettraient pas les baisses de prix<sup>4</sup>.

⇒ La FRC en conclut que les denrées alimentaires peuvent être exclues de l'application du principe du Cassis de Dijon. Pour baisser les prix, il faut plutôt agir sur les entraves privées au commerce.

#### Cassis de Dijon: les consommateurs peuvent moins bien faire jouer la concurrence

Les consommateurs doivent être informés sur les caractéristiques des produits afin de pouvoir les comparer pour faire jouer la concurrence. Donc l'information lisible et compréhensible sur les produits est indispensable pour un marché sain. L'information des consommateurs est souvent diminuée par l'application du Cassis de Dijon, mais cet aspect est laissé de côté dans les évaluations. En effet, les rapports commandés par le SECO considèrent les aspects économiques classiques, les autres effets sur le marché sont écartés du bilan final sous prétexte qu'ils seraient « difficiles à démontrer <sup>5</sup> ».

⇒ La FRC estime que la diminution des informations sur les produits provoquée par le Cassis de Dijon et notamment par la suppression de l'étiquetage obligatoire dans la langue du lieu de vente est contraire au principe de concurrence saine prônée par les autorités.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Volkswirtschaftliche Kosten ausgewählter Ausnahmen des Cassis-de-Dijon-Prinzips, Stefan Meyer, Nils Braun-Dubler, Manuel Langhart, Markus Gmünder, Manuela Merki, Markus Saurer, Reto Föllmi, 2017, Studie im Auftrag des SECO

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> P. 36-37 du rapport 57/7

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> P. iii du rapport 57/7

#### Cassis de Dijon: pas d'effet démontré sur la diversité de l'offre

Les experts cités dans le rapport 57/7 sont d'avis que les exceptions au principe de Cassis de Dijon ne diminuent pas l'ampleur de l'assortiment suisse par rapport à celui dans l'Union européenne. Ils estiment plutôt que les différences dans les assortiments suisses et étrangers sont dues aux barrières tarifaires, à la législation alimentaire (avant l'entrée en vigueur de la nouvelle législation alimentaire), aux surfaces commerciales plus vastes à l'étranger, ainsi qu'aux préférences des consommateurs<sup>6</sup>. L'application du principe du Cassis de Dijon ou encore le retrait des denrées alimentaires de ce principe ne vont donc pas fondamentalement changer l'offre.

⇒ La FRC en conclut que la composition de l'offre en Suisse est due à la manière dont les distributeurs interprètent les préférences des consommateurs et non à des prescriptions légales spécifiques à la Suisse.

## Cassis de Dijon: pas d'effet démontré sur les importations

Depuis la dernière révision, le droit alimentaire suisse s'est notablement rapproché du droit de l'Union européenne, à part quelques aspects pas encore harmonisés en Union européenne. Le rapport 57/7 relève par ailleurs très justement une tendance à rapprocher le droit suisse encore davantage de celui de l'UE<sup>7</sup>.

⇒ La FRC en conclut que le principe du Cassis de Dijon n'a plus sa raison d'être dans le domaine des denrées alimentaires. Les dernières petites différences CH/UE ne peuvent pas avoir un impact notable sur le marché.

## Cassis de Dijon: effet sur la confiance des consommateurs

En ce qui concerne les domaines encore non harmonisés dans le droit de l'Union européenne, la Suisse se situe au même niveau que les pays de l'UE qui sont également encore dotés d'une législation propre. Ces pays ne promeuvent pas l'application du principe de Cassis de Dijon et n'importent pas des normes étrangères par le principe de non-discrimination des producteurs nationaux. Leurs consommateurs peuvent avoir confiance que les produits en vente remplissent les prescriptions légales décidées par leur pays.

⇒ La FRC en conclut qu'il ne sert à rien de se précipiter d'importer en Suisse les prescriptions les plus basses parmi tous les pays de l'UE, alors que nos pays voisins misent sur la production de qualité.

## Changer de système pour diminuer les coûts

Selon le rapport explicatif, les coûts de réalisation pour créer une base de données sont estimés à 400 000 à 800 000 francs, somme à laquelle s'ajoutent des coûts d'exploitation annuels de 40 000 à 80 000 francs. Le rapport n'évoque étonnamment pas les coûts du système actuel. Il n'est donc pas possible de savoir si la modification proposée amène des économies. En revanche, il est sûr que le retrait des denrées alimentaires de l'application du principe de Cassis de Dijon libérerait l'OSAV de cette tâche.

⇒ La FRC en conclut que contrairement à la modification proposée, le retrait des denrées alimentaires du principe du Cassis de Dijon ne demanderait pas une dépense supplémentaire et permettrait à l'OSAV d'affecter davantage de moyens à la sécurité alimentaire.

Tous ces arguments montrent qu'il est temps de retirer les denrées alimentaires du champ d'application du principe du Cassis de Dijon.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> P. 36 du rapport 57/7

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> P. iii rapport 57/7

#### **Conclusions**

La FRC rejette les modifications proposées de la Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce, car elles sont défavorables à la protection des consommateurs. La FRC demande donc le maintien des paragraphes actuels. Toutefois, retirer les denrées alimentaires de l'application du principe de Cassis de Dijon apporterait une simplification du système encore plus favorable aux consommateurs et amènera davantage de sécurité.

Nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs

Sophie Michaud Gigon Secrétaire générale Barbara Pfenniger Responsable alimentation

Ba Phy



Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien Fédération des Industries Alimentaires Suisses Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nicht tarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern



Bern, 21. März 2018 - LH/ns

# Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur obgenannten Vorlage Stellung, welche die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie direkt betrifft. Die Vorlage beabsichtigt, die Bewilligungspflicht für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (Art. 16c THG), aufzuheben. Anstelle des heutigen Bewilligungsverfahrens soll eine blosse Meldepflicht treten. Dies soll Importe nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip vereinfachen und dies mit der Idee, im Rahmen der Massnahmen gegen die Hochpreisinsel die Lebensmittelpreise senken zu helfen.

Die fial hat gegenüber dem Cassis-de-Dijon-Prinzip seit jeher eine in der Tendenz neutrale Haltung eingenommen. Die einzige und mit Nachdruck vertretene Forderung der fial war und ist, dass die getroffenen Regelungen stets diskriminierungsfrei für ausländische und inländische Produzenten von Lebensmitteln gelten müssen. Nur so können die schweizerischen Hersteller von Lebensmitteln der Importkonkurrenz auch in Bezug auf die Zusammensetzung der Nahrungsmittel mit gleich langen Spiessen entgegentreten. Da das neue Meldeverfahren gemäss Vernehmlassungstext sowohl für ausländische als auch für inländische Hersteller offensteht, ist diese Forderung erfüllt. Einige unserer Mitglieder begrüssen das digitalisierte Meldeverfahren sogar als Vereinfachung der heutigen Praxis.

Allerdings ist das vorgeschlagene Meldeverfahren dort **abzulehnen**, wo das Schweizer Recht zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Höchstwerte vorsieht, die vom EU-Recht abweichen. Dies ist der Fall für **Nahrungsergänzungsmittel** gemäss Anhang 1 der Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem, SR 817.022.14). Produkte, die diese Höchstwerte überschreiten, müssen als Heilmittel registriert werden. Zulassungspflichtige Heilmittel sind vom Cassis-de-Dijon Prinzip ausgeschlossen, Art. 16a Abs. 2 Nr. a THG. Eine Allgemeinverfügung wird heute nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a-e THG gefährdet sind, Art. 16d Abs. 1 lit. b THG. Die einfache Meldung von nach den Schweizer

Internet:	Sekretariate:			
www.fial.ch	Münzgraben 6 Postfach CH-3000 Bern 7 Tel 031 310 09 90 Fax 031 310 09 99	Worbstrasse 52 Postfach 160 CH-3074 Muri b. Bern Tel 031 352 11 88 Fax 031 352 11 85	X	Thunstrasse 82 Postfach CH-3000 Bern 6 Tel 031 356 21 21 Fax 031 351 00 65

Vorschriften überdosierten Nahrungsergänzungsmitteln würde diese gesetzlich etablierte und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderliche Abgrenzung zwischen Heil- und Lebensmitteln aufheben. Es ist zu befürchten, dass die Meldung nicht ausreicht, diesen Markt ausreichend zu kontrollieren und die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz gefährdet. Die fial, insbesondere deren Branchenverband SANI (Swiss Association of Nutrition Industries), unterstützt prinzipiell die Regelung von Höchstwerten für Nahrungsergänzungsmittel. Soll an der Regelung gesetzlicher Höchstwerte zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Abgrenzung der Lebensmittel von den Arzneimitteln festgehalten werden, dürfen Nahrungsergänzungsmittel aus dem EU-Ausland nicht ohne Bewilligung auf den Schweizer Markt gelangen können. Konsequenterweise muss für diese Lebensmittel die derzeitige Bewilligung sowie der Vorbehalt zum Schutz der öffentlichen Interessen beibehalten werden. Das gleiche gilt für Lebensmittel, die nach der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE, SR 817.022.140) als "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" besonderen Höchstwerten unterliegen. Ebenfalls betroffen sind im Weiteren mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherte Lebensmittel gemäss der Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM SR 817.022.32), für welche in der Schweiz ebenfalls Höchstwerte festgelegt sind, während dies in der EU nicht der Fall ist.

Ausserdem möchten wir es nicht versäumen, auch unsere Ansicht betreffend die positiven Auswirkungen auf das Preisniveau zum Ausdruck zu bringen. Trotz der potenziellen Vereinfachung durch ein Meldeverfahren gehen wir nicht davon aus, dass dieses zu einem wesentlichen Anstieg der nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip importierten oder in der Schweiz hergestellten Produkte führen wird.

Insgesamt sieht die fial aber keine zwingenden Gründe, welche gegen diese administrative Vereinfachung der Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sprechen würden.

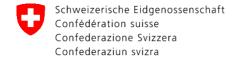
Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

IL .

fial

Co-Geschäftsführer



**Forum PME** 

KMU-Forum Forum PMI

CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

thg@seco.admin.ch

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO Secteur « Mesures non tarifaires » Holzikofenweg 36 3003 Berne

Traité par : mup Berne, le 23.03.2018

## Modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce : procédure de notification

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlementaire souhaite prendre position dans le cadre de la consultation en cours relative au projet de modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC).

Nous sommes favorables à la mise en place d'un régime de notifications destiné à remplacer la procédure d'autorisation actuellement applicable à la mise sur le marché de denrées alimentaires selon le principe « Cassis de Dijon ». Nous sommes également favorables à une harmonisation des dispositions de la LETC relatives aux exigences linguistiques (applicables aux mises en garde) avec celles du nouveau droit des denrées alimentaires. Ces modifications permettront en effet de réduire les charges administratives et coûts des entreprises concernées.

Nous sommes cependant de l'avis que la nouvelle procédure de notification devrait être simplifiée. A l'instar du système actuel, les importateurs et les producteurs devraient pouvoir se fonder sur d'éventuelles notifications déjà effectuées par d'autres acteurs en Suisse. L'obligation de renouveler chaque année les notifications (art. 16c, al. 2 P-LETC) est en outre à notre avis exagérée et superflue. Etant donné que la licéité des produits mis sur le marché en vertu du principe « Cassis de Dijon » est examinée - comme cela est le cas avec ceux qui sont produits selon les prescriptions suisses - dans le cadre de la surveillance des autorités d'application de la loi sur les denrées alimentaires, une telle exigence serait discriminatoire et inutile. Nous demandons pour cette raison qu'elle soit abandonnée. Nous estimons par ailleurs que les autorisations déjà octroyées par l'office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) devraient, dans la mesure du possible, être automatiquement converties en notifications. L'OSAV dispose déjà, dans la grande majorité des cas, de toutes les informations nécessaires à cette fin.

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne Tél. +41 58 464 72 32, fax +41 58 463 12 11 kmu-forum-pme@seco.admin.ch www.forum-kmu.ch Le rapport explicatif indique que les nouvelles notifications devront être effectuées à l'aide d'une application web sur le site Internet de l'OSAV. Le guichet unique « EasyGov.swiss », qui a été lancé le 6 novembre 2017, a pour vocation de faciliter et de centraliser les procédures administratives pour les entreprises en Suisse. Nous sommes de l'avis que la nouvelle procédure électronique de notification des denrées alimentaires mises sur le marché selon le principe « Cassis de Dijon » devrait à terme être également intégrée à l'offre des services du portail « EasyGov.swiss ». Nous invitons l'OSAV, dans cette optique, à prendre aussitôt que possible contact avec le service concerné du SECO.

Espérant vivement que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Jean-François Rime Co-Président du Forum PME

Conseiller national

Copie à : Commissions de l'économie et des redevances du Parlement

COO.2101.104.6.3025768 2/2

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Bern, 14. März 2018

# Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Dezember 2017 haben Sie die Vernehmlassung zur oben aufgeführten Vorlage eröffnet. Leider haben Sie uns nicht zur Stellungnahme eingeladen. Da die Tierärzteschaft eine wichtige Funktion im Bereich der Lebensmittelkette übernimmt, nehmen wir zu Ihrem Änderungsvorhaben Stellung. Wir erwarten, dass wir bei künftigen Vernehmlassungsverfahren zu diesem Themenbereich zur Stellungnahme eingeladen werden.

Die Einführung eines Meldeverfahrens und damit die Aufhebung der Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen von Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip lehnen wir ab. Die zurzeit geltende Regelung sieht in Art. 16d Abs. 1 lit. b THG vor, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Bewilligung nur erteilen darf, wenn damit keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als überwiegende öffentliche Interessen werden unter anderem das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder die natürliche Umwelt aufgeführt. Mit der vorgeschlagenen Meldepflicht würde diese Kontrollfunktion wegfallen. Aus den oben ausgeführten öffentlichen Interessen erachten wir es als zwingend, diese Kontrolle durch das BLV beizubehalten. Grundsätzlich haben wir die Haltung, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Lebensmittelbereich aus öffentlichen Interessen nicht zur Anwendung gelangt und deshalb die Lebensmittel aus den Geltungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzip zu nehmen sind.

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise an die Lebensmittelgesetzgebung begrüssen wir, da diese einheitliche Regelung zu einer Vereinfachung führt.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Peter Glauser Geschäftsführer Dr. iur. Marianne Kaufmann

Rechtsdienst



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an: thg@seco.admin.ch

Bern, 16. März 2018 - ARH

## Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

## 1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Drittel der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

Gemäss Satellitenkonto 2016 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 17 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt zirka 78'000 Mitarbeitende. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels in der Schweiz ein.

## 2. Allgemeine Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

hotelleriesuisse begrüsst die Vorlage ausdrücklich. Damit würden Lebensmittel, die nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden, nicht mehr einem Bewilligungsverfahren, sondern lediglich einem Meldeverfahren unterliegen. Auf diese Weise würde ein Handelshemmnis, das bisher Lebensmittelimporte verteuert oder sogar verunmöglicht hat, abgebaut. Durch den besseren Marktzugang würden die Handelskosten gesenkt und es bestünde die Aussicht, dass auch die Einkaufspreise in der Hotellerie sinken. Die Hochpreisinsel würde damit bekämpft, was hotelleriesuisse ausdrücklich unterstützt. Die Hotelbranche leidet unter hohen Beschaffungskosten bei den Nahrungsmitteln, insbesondere beim Fleisch, die im Vergleich zum Ausland zu einem grossen Wettbewerbsnachteil führen.

Daneben wird durch ein Meldeverfahren Bürokratie abgebaut. In diesem Zusammenhang plädiert hotelleriesuisse jedoch dafür, die Meldung nicht in jedem Jahr erneuern zu müssen. Dies würde nur zu weiterem bürokratischen Aufwand führen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse

Claude Meier Direktor Christophe Hans Leiter Wirtschaftspolitik

Shoppy faci

#### Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz



Postfach 3001 Bern info@igdetailhandel.ch +41 (0) 31 313 33 35 www.ig-detailhandel.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Johann N. Schneider Ammann **Bundeshaus Ost** 3003 Bern per E-Mail an: thg@seco.admin.ch

Zürich 20.03.2018

## Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse Stellung nehmen zu können. Die IG Detailhandel Schweiz bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner, Manor und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

## **Grundhaltung IG Detailhandel Schweiz:** JA zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse

- Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz setzen sich konsequent für die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen und bürokratischen Hürden beim grenzüberschreitenden Handel ein.
- Der Systemwechsel von der bisherigen Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip (CdD) hin zu einem Meldeverfahren wird von der IG Detailhandel entsprechend begrüsst. Das neue Meldeverfahren bedeutet eine Reduktion des administrativen Aufwands für den Handel.
- Weiterhin verbleiben jedoch diverse Ausnahmen vom CdD-Prinzip im Lebensmittelbereich. Insbesondere die Anforderung der Produktionslandangabe, die die EU in diesem Umfang nicht kennt, führt dazu, dass das Preissenkungspotential des CdD-Prinzips im Lebensmittelbereich voraussichtlich auch in Zukunft nicht voll ausgeschöpft wird.
- Als geeignete Massnahme für den Abbau technischer Handelshemmnisse fordert die IG Detailhandel deshalb insbesondere im Bereich der Produktionslandangabe eine weitergehende Angleichung der Schweizer Vorschriften ans EU-Recht.



#### Bedeutung des CdD-Prinzips im Bereich Lebensmittel für den Detailhandel

- Mit dem kürzlich revidierten Lebensmittelrecht und insbesondere dem Wegfall des Positivprinzips fand eine Angleichung der Schweizer Vorschriften an die harmonisierten Lebensmittelvorschriften der EU statt. Der grenzüberschreitende Warenverkehr von Lebensmitteln mit der EU wurde somit vereinfacht.
- Dies führt auch dazu, dass heute grundsätzlich weniger Bedarf besteht, Lebensmittel nach dem CdD-Prinzip zu importieren.
- Trotzdem ist den Mitgliedern der IG Detailhandel die Stärkung des CdD-Prinzips weiterhin ein wichtiges Anliegen.
- Sie sind der Überzeugung, dass das CdD-Prinzip dazu beiträgt, Handelshemmnisse abzubauen und dem Entstehen von neuen Handelshemmnissen entgegenzuwirken. Falls sich das Schweizerische oder das EU-Recht weiterentwickelt und es bei den technischen Vorschriften zu neuen Divergenzen kommt, könnte dem CdD-Prinzip zudem in Zukunft wieder eine erhöhte Bedeutung zukommen.
- Die IG Detailhandel unterstützt deshalb die Einführung eines digitalisierten Meldeverfahrens. Der administrative Aufwand für Unternehmen ist dabei so gering als möglich zu halten. In diesem Sinn ist zu prüfen, ob anstatt einer jährlich zu erneuernden Meldung eine einmalige Meldung bei Einstellung des Imports eines Produkts gemäss dem CdD-Prinzip genügt.

#### Auswirkungen der Ausnahmen vom CdD-Prinzip

- Grösstes Hindernis für den Import von Lebensmitteln gemäss dem CdD-Prinzip ist heute jedoch nicht der administrative Aufwand für Importeure. Vielmehr erschweren diverse Ausnahmen vom CdD-Prinzip v.a. im Bereich der Kennzeichnung den grenzüberschreitenden Handel mit Lebensmitteln.
- Somit greift das CdD-Prinzip gerade in jenen Fällen nicht, in denen in der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung noch Abweichungen zum EU-Recht ver-
- Insbesondere die Anforderung der Produktionslandangabe für verarbeitete Produkte, welche die EU in diesem Umfang nicht kennt, verunmöglicht in vielen Fällen das direkte Inverkehrbringen von mit dem EU-Recht konformen Lebensmitteln in der Schweiz. Die Adressangabe des Herstellers beispielsweise reicht auch gemäss neuem Lebensmittelrecht nur dann als Produktionslandangabe, wenn der Sitz des Herstellers auch tatsächlich dem Produktionsland entspricht. Viele grosse Hersteller wie z. B. Unilever verfügen aber über Produktionsstätten in diversen Ländern und lassen z. T. je nach Produktionskapazitäten im einen oder anderen Land produzieren. Auf Produkten solcher Hersteller ist in der EU oftmals nur die Adresse des Herstellers (z. B. des europäischen Hauptsitzes) nicht aber die Adresse der Produktionsstätte ausgewiesen.
- In solchen Fällen muss die Kennzeichnung für den Import in die Schweiz angepasst werden, was zu erheblichen Mehrkosten führt.
- Dies ist besonders störend bei international gehandelten Markenartikeln, welche in identischer Zusammensetzung in der Schweiz angeboten werden.



#### **Fazit**

- Die IG Detailhandel unterstützt die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sowohl in Bezug auf das Meldeverfahren also auch bei den Warnhinweisen. Sie anerkennt die Bemühungen des Bundesrats, Handelshemmnisse zu beseitigen und so der Segmentierung von Märkten entgegenzuwirken.
- Um dem Cassis-de-Dijon-Prinzip im Bereich Lebensmittel die erwartete ökonomische Wirkung zu geben, sind aus Sicht der Mitglieder der IG Detailhandel neben der jetzt in Angriff genommenen administrativen Vereinfachungen auch die diversen verbleibenden Ausnahmen vom CdD-Prinzip im Lebensmittelbereich vermehrt zu hinterfragen.
- Insbesondere ist eine pragmatische Lösung in Bezug auf die Regelung der Deklaration des Produktionslandes bei verarbeiteten Lebensmitteln im Gleichklang mit der EU anzustreben. So soll z. B. die Adressangabe eines in der EU ansässigen Herstellers als Produktionslandangabe genügen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

IG Detailhandel Schweiz

Jürg Maurer Leiter der Arbeitsgruppe Binnenmarkt Ladina Schröter

Mitglied der Arbeitsgruppe Binnenmarkt

1. Settler



Staatssekretariat für Wirtschaft Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Bern, 22. März 2018

## Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse – Meldeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konsumentinnen und Konsumenten, welche vom Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse direkt betroffen sind, nehmen wir Stellung zu der oben aufgeführten Vorlage. Wir haben den Vorschlag, das bisherige Bewilligungssystem für Lebensmittel durch ein Meldeverfahren zu ersetzen, mit Interesse geprüft

## Grundsätzliche Bemerkungen.

Das bisherige System hat im Bereich der Lebensmittel einige Schwächen: Die Öffentlichkeit erfährt nicht, welche Produkte gemäss dem Cassis-De-Dijon-Prinzip (CdD-Prinzip) bewilligt wurden und welche weiteren Produkte unter dieser generellen Bewilligung den Weg in den Schweizer Detailhandel finden. Das Bewilligungsverfahren läuft unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Interventions- oder Beschwerdemöglichkeit ist nicht gegeben. Trotz diesen nicht zu übersehenden Schwachpunkten hat das bisherige Bewilligungsverfahren den grossen Vorteil, dass Lebensmittel vor der Marktzulassung von der Behörde geprüft wurden, insbesondere auf die gesundheitliche Unbedenklichkeit.

#### Sensibler Bereich betroffen

Das intransparente Bewilligungsverfahren nun durch ein Meldeverfahren mit einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu ersetzen, können wir nicht befürworten:

Im Lebensmittelbereich ist bezüglich des Gesundheits- und Täuschungsschutzes eine grössere Vorsicht angebracht als bei anderen Produkten. Eine Bewilligungsverfahren ist ein Garant, dass das Produkt, bzw. Lebensmittel von den Behörden überprüft und genehmigt wird und nicht beim Gesundheitsschutz Abstriche macht.

Die Gesetzgebung im Lebensmittelbereich ist zwischen der EU und der Schweiz weitgehend harmonisiert. Das bedeutet, dass die Anzahl Bewilligungsgesuche und der Arbeitsaufwand entsprechend reduziert wird. Es können aber trotz harmonisierte Gesetzgebung im Lebensmittelbereich Produkte auf den Schweizer Markt gelangen, die gemäss CdD produziert wurden und unseren Standards in wichtigen Bereichen nicht entsprechen.

Ein besonders sensibler Bereich innerhalb der Lebensmittel stellen die Nahrungsergänzungsmittel dar. Diese wurden ursprünglich vom CdD-Prinzip ausgenommen, da in diesem Bereich die Grenze zu den Arzneimitteln verschwommen ist. Zudem sind die Zusätze für Nahrungsergänzungsmittel innerhalb der EU nicht einheitlich festgelegt, bzw. einzelne Länder kennen keine Höchstwerte für bestimmte Vitamine und Mineralstoffe. Solche Nahrungsergänzungsmittel, welche gesundheitsgefährdend sein können, sind bereits auf dem Schweizer Markt aufgetaucht und mussten entfernt werden. Gerade für diesen Bereich der Nahrungsergänzungsmittel muss die Bewilligungspraxis unbedingt aufrechterhalten bleiben.

#### Hoher Aufwand für eine Datenbank

Der Aufwand hat sich für die bisherige Bewilligungspraxis im Rahmen gehalten. Für das Meldeverfahren muss eine Datenbank geschaffen werden, welche von Herstellern/Importeuren und den Anwendern (z.B. interessierte Konsumenten) leicht bedient werden kann. Die Schaffung und der Unterhalt einer solchen Datenbank ist aufwändig und kostenintensiv. Gemäss dem Bericht schätzt der Bund die Kosten auf CHF 40'000 – CHF 800'000, die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosen auf CHF 40'000 bis CHF 80'000.- Der Aufwand ist für einen Wechsel zu einem Meldesystem ist also beträchtlich.

## Nicht sichtbare Transparenz für Konsumenten

Den Produkten sieht man nicht an, ob sie als CdD-Produkt auf den Schweizer Markt gelangt sind. Zudem werden die wenigsten Konsumenten von der Existenz einer Produkt-Datenbank Kenntnis haben. Das bedeutet, dass die Konsumenten von der Transparenz, welche die Datenbank bietet, kaum profitieren werden.

Für die kantonalen Vollzugsbehörden mag eine öffentlich zugängliche Datenbank eine Vereinfachung ihrer Tätigkeit sein. Wir gehen jedoch davon aus, dass Fragen zu Cassis-de-Dijon-Produkte nicht allzu häufig auftauchen, da die Kantonschemiker erfahrungsgemäss ihre Kontrolltätigkeit schwerpunktmässig nicht auf diesen Bereich legen. Es scheint uns zumutbar, dass die Kontrollbehörden wie bisher die Information auf einem anderen Weg beschaffen oder zugestellt erhalten.

## Schwächen der Datenbank

Wir befürchten zudem, dass die Datenbank nicht vollständig sein wird und Hersteller/Importeure ihre CdD-Produkte nicht verlässlich aufführen werden. Wir fragen uns auch, wie weit die Importeure/Hersteller im Bild sein werden, dass sie allfällige CdD-Produkte eintragen müssen. Eine lücken- und fehlerhafte Datenbank ist hingegen nicht vertrauenswürdig und damit nutzlos.

Zudem muss sie sehr nutzer- und anwenderfreundlich sowie selbsterklärend gestaltet sein, damit sich auch Konsumentinnen und Konsumenten sich darin zurechtfinden können.

### Schlussfolgerung

In den letzten Jahren sind erstaunlich wenig Gesuche eingegangen. Es ist nicht klar, ob dieses Desinteresse auf das Bewilligungsverfahren zurückzuführen ist oder ob die bescheidene Grösse und die Beschaffenheit des Schweizer Marktes die grössere Rolle spielt. Wie bereits aufgeführt, spielt angesichts der weitgehend harmonisierten Schweizer Lebensmittelgesetzgebung das CdD-Prinzip in Zukunft noch eine kleinere Rolle.

Von daher lehnen wir den Vorschlag ab, das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem zu ersetzen. Das bisherige Verfahren hat in Bezug auf den Gesundheitsund Täuschungsschutz, den Aufwand und die Zweckmässigkeit Vorteile gegenüber einem Meldesystem und ist so zu belassen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Sara Stalder Geschäftsleiterin Josianne Walpen Leitern Ernährung

1. Inlapen



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Basel, 20. März 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss den Einleitungssätzen aus der Medienmitteilung des SECO "Lebensmittel sind in der Schweiz im Durchschnitt rund 60% teurer als in Nachbarländern. Der Bundesrat will deshalb entsprechend der neuen Wachstumspolitik den Import von Lebensmitteln erleichtern und damit den Wettbewerb im Inland stärken." ist ersichtlich, worum es geht. Unterschiede in der Produktionsweise, der Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz, der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung sowie die Qualität der Produkte werden negiert und alleine der Preis der Produkte wird als Kriterium herangezogen. Das ist nicht konsistent und nicht zielführend. Der Wirtschaftsstandort Schweiz soll gestärkt und nicht mit Importen geschwächt werden.

Für die Hersteller, den Handel, die Konsumenten und den Vollzug bestehen grosse Rechtsunsicherheiten, wenn verschiedene Rechtserlasse parallel Anwendung finden sollen. Die Marküberwachung ist aufgrund unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den EU- und EFTA-Ländern (nicht harmonisierte Bereiche und unterschiedlicher Vollzug) kaum zielführend möglich, obwohl bereits eine starke Harmonisierung erfolgt ist.

Die KVS schlägt die Aufhebung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel in der Schweiz vor (Art. 16 c Art. 16d und Art. 20 Abs. 6 Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse streichen).

Die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen (Gesundheits- oder Konsumentenschutz), wird keine Preiswirkung haben, ist unnötig und politisch kaum mehrheitsfähig. Mit dem vom SECO vorgeschlagenen digitalisierten Meldeverfahren entstehen noch mehr Kosten und keine Vereinfachungen. Mit der von uns vorgeschlagenen Aufhebung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel erübrigen sich die seinerzeit zusätzlich gesprochenen personellen Ressourcen für das Bewilligungsverfahren und die Marktüberwachung. Es ist ein Beitrag zur administrativen Vereinfachung.

Wir schliessen uns zur weiteren Begründung der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes an:

## Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind.





Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Art. 16d Abs. 1 lit. b des THG festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Art. 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die anderseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

Wird mit der vorgeschlagenen Neuregelung auf Bundesebene die Einhaltung von übergeordneten öffentlichen Interessen nicht mehr geprüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das würde zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel, sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass mit einem reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz geschwächt würden.

## Keine positive Wirkung des CdD-Prinzips

Die Motivation für die Einführung des CdD-Prinzips war die Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise. Der Bundesrat versprach in der politischen Debatte in den Jahren 2008ff Einsparungen in der Grössenordnung von 2 Mrd. CHF. Diese Prognose hat sich als völlig unrealistisch erwiesen. Das SECO hält in seinem Bericht aus dem Jahr 2013 fest, dass sich "keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt". In der aktuellen Vernehmlassungsunterlage sieht der Bundesrat von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab und schreibt, dass eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig ist. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumenten führen würde. Selbst die Bundesbehörden zweifeln heute daran.

## Poltisches "Gezwänge"

Das Parlament hat sich kürzlich mit Vorstössen (17.3623, 17.3624) zum CdD-Prinzip befasst. Die WAK des Nationalrates hat diese beiden Vorstösse abgelehnt. Gemäss Kommunikation der WAK-N hegt die Mehrheit der Kommission entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem CdD-Prinzip oder ist gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten. Die unterbreitete Neuregelung ist im völligen Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der nationalrätlichen WAK.

Aus den erwähnten Gründen lehnt die KVS die vorgeschlagene Neuregelung ab. Damit die in Ziffer 3.1.1 der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Kosten für die personellen Ressourcen für den Vollzug des CdD-Prinzips eingespart werden können, schlägt die KVS vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Freundliche Grüsse

Konsumenten-Vereinigung Schweiz

Erika Städeli Scherrer

Präsidentin





natürlich enaggiert

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband Schellenrain 5 | 6210 Sursee

Fon 041 925 80 20

Fon 041 925 80 20 Fax 041 921 73 37 info@luzernerbauern.ch www.luzernerbauern.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Sursee, 15. Januar 2018

## Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse; Stellungnahme Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Wir haben die vorgeschlagene Neuregelung eingehend geprüft und lehnen diese aus folgenden Gründen ab:

## I. Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Art. 16d, Abs. 1, lit. b festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Art. 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die anderseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

In dem mit der Neuregelung auf Bundesebene die Einhaltung von übergeordneten öffentlichen Interessen nicht mehr prüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das würde zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen. Die heutige Prüfung der Gesuche macht durchaus Sinn. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist und der Übergang zu vorgeschlagenen reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz schwächen würde.

## II. Keine positive Wirkung des CdD-Prinzips

Die Motivation für die Einführung des CdD-Prinzips war die Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise. Der Bundesrat versprach in der politischen Debatte in den Jahren 2008ff Einsparungen in der Grössenordnung von 2 Mrd. Franken. Diese Prognose hat sich als völlig unrealistisch erwiesen. Das SECO hält in seinem

Bericht¹ aus dem Jahr 2013 fest, dass sich "keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt". In der aktuellen Vernehmlassungsunterlage sieht der Bundesrat von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab und schreibt, dass eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig ist. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumenten führen würde. Selbst die Bundesbehörden zweifeln daran.

## III. Widersprüche Argumentation

In der Vernehmlassungsunterlage wird der Übergang von einem Bewilligungs- zu einem reinen Meldesystem auch damit begründet, dass mit dem neuen Schweizer Lebensmittelrecht die Schweizer Vorschriften zum grossen Teil den Lebensmittelvorschriften der EU angeglichen wurden. Das CdD-Prinzip wurde ursprünglich eingefügt, um den Import von Lebensmittel trotz abweichender Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz zu vereinfachen. Mit der in der Vernehmlassungsunterlage dargestellten weitgehenden Angleichung des Schweizer Rechtes an das EU Recht wird das CdD-Prinzip im Lebensmittelbereich faktisch obsolet und das Parlament kann sich die Auseinandersetzung mit der vorgeschlagenen Neuregelung ersparen.

### VI. Poltisches "Gezwänge"

Das Parlament hat sich kürzlich mit Vorstössen (17.3623, 17.3624) zum CdD-Prinzip befasst. Die WAK des Nationalrates hat diese beiden Vorstösse abgelehnt. Gemäss Kommunikation der WAK-N hegt die Mehrheit der Kommission entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem CdD-Prinzip oder ist gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten. Die unterbreitete Neuregelung ist im völligen Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der nationalrätlichen WAK.

Aus den erwähnten Gründen lehnt der LBV die vorgeschlagene Neuregelung ab. Damit die in Ziffer 3.1.21 der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Kosten für die personellen Ressourcen für den Vollzug des CdD-Prinzips eingespart werden können, schlägt der LBV vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

#### Schlussbemerkungen

Die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen (Gesundheits- oder Konsumentenschutz), wird keine Preiswirkung haben, ist unnötig und politisch kaum mehrheitsfähig. Der LBV lehnt diese daher ab und schlägt stattdessen vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Jakob Lütolf Präsident Stefan Heller Geschäftsführer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips in der Schweiz



Bern, 23. März 2018

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Holzikofenweg 36 3003 Bern

Per E-Mail an <a href="mailto:thg@seco.admin.ch">thg@seco.admin.ch</a>

# Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Promarca, gegründet 1929, vertritt die Interessen von rund 90 Markenartikelunternehmen im Konsumgüterbereich in der Schweiz. Sie tut dies indem sie die Markenwerte stärkt und schützt, sich für ein faires Marktumfeld einsetzt und markenrelevantes Wissen nach Innen und nach Aussen vermittelt. Mit einem Jahresumsatz von rund 12,3 Milliarden Schweizer Franken, inkl. Export, beschäftigen die Mitglieder von Promarca rund 17'000 Mitarbeitende in der Schweiz.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung ein, zur Änderung des Meldeverfahrens im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse Stellung zu beziehen. Promarca dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

## Ablösung durch ein Meldeverfahren wird grundsätzlich begrüsst

Promarca begrüsst die Ablösung des Bewilligungsverfahrens durch das neue Meldeverfahren. Die Abschaffung des bisherigen Bewilligungsverfahrens zu Gunsten eines digitalen Meldeverfahrens für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip (CdD-Prinzip) auf dem Schweizer Markt eingeführt werden sollen, ist zweckmässig und zeitgemäss. Ein digitales Meldesystem nutzt die Chancen der Digitalisierung in diesem Bereich und verringert die administrative Hürde im Vergleich zum bisherigen Bewilligungssystem. So ermöglicht es, dass Lebensmittel, die unter das CdD-Prinzip fallen, schneller und mit geringerem administrativen Aufwand auf den Markt gebracht werden können.

## Anpassung der Sprachanforderungen wird begrüsst

Die Anpassung der Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweisen an die neue Lebensmittelgesetzgebung ist richtig, damit unter dem CdD-Prinzip importierte Lebensmittel nicht strengeren Anforderungen und Auflagen unterliegen als jene, die den Schweizer Vorschriften entsprechen. Die Anpassungen sind somit technisch und verfahrensökonomisch sinnvoll.

Schweizerischer Markenartikelverband Union suisse de l'article de marque



Wie bereits bei der Einführung des einseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips geben wir zu bedenken, dass die "Hochkosteninsel Schweiz" nur durch eine generelle Liberalisierungspolitik sinnvoll bekämpft werden kann, zumal bei den Konsumgütern der Preisunterschied zu Europa 20 Prozent beträgt (Quelle: Eurostat).

Weiterhin ist zu bedenken, dass das einseitige CdD-Prinzip zwar den Zugang von Produkten aus der EU erleichtert, nicht aber den Export von Schweizer Produkten. Die Markenartikelindustrie erwirtschaftet einen grossen Teil ihres Umsatzes im Export. Insofern dürfen Massnahmen die zum Abbau von technischen Handelshemmnissen führen, welche den Export behindern, nicht ausser Acht gelassen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen und stehen für jegliche Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PROMARCA

Anastasia Li-Treyer Geschäftsführerin Linda Küng Leiterin Public Affairs





# **Prométerre**

Direction

O21 614 24 36
Fax O21 614 24 O2
info@prometerre.ch
www.prometerre.ch

Prométerre • Jordils I - CP 1080 • CH-1001 Lausanne

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) Monsieur le Conseiller fédéral Johann SCHNEIDER-AMMANN Chef du Département Palais fédéral Est 3003 Bern

ChA

Lausanne, le 7 mars 2018

Projet de modification de la LETC – simplification des importations de denrées alimentaires

Monsieur le Conseiller fédéral,

Prométerre, l'association vaudoise de promotion des métiers de la terre tient à vous faire part de sa prise de position au sujet de la consultation citée en titre. Notre association s'est dès le début opposée à une introduction autonome et unilatérale du principe du « Cassis de Dijon », en particulier dans le domaine des denrées alimentaires, a fortiori sans aucune contrepartie des Etats dont l'économie peut en tirer profit, ni réels avantages pour les consommateurs dans notre pays.

## Pas de remise en cause irresponsable d'un garde-fou nécessaire pour les consommateurs

Depuis l'entrée en vigueur unilatérale en 2010 du principe du « Cassis de Dijon » au profit des Etats de l'Union européenne, les denrées alimentaires sont soumises, notamment pour des questions de protection des consommateurs, à un régime différent que la plupart des autres produits. Ainsi, une autorisation doit être accordée par l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) avant toute mise sur le marché.

La procédure d'autorisation représente un garde-fou nécessaire. Preuve en est, selon votre rapport explicatif, « [qu'entre] l'introduction du principe « Cassis de Dijon » en 2010 et le mois d'avril 2017, l'OSAV a traité 186 demandes d'autorisation au total. 30% d'entre elles ont donné lieu à une autorisation et 20% à un refus. Soit il n'est pas entré en matière pour la moitié restante, soit ces demandes ont été retirées. » Ces chiffres prouvent que la procédure actuelle n'est absolument pas inutile et répond à un besoin objectif de régulation effectif par les autorités.

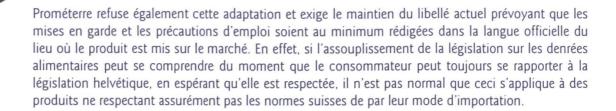
Cette procédure est l'unique garante de l'empêchement d'une arrivée massive de produits dont les modes d'élaboration contreviennent à notre législation, menacent la santé des consommateurs ou les trompent quant à la nature réelle de la marchandise. Remplacer les autorisations ponctuelles par une procédure de notification n'est pas une formule acceptable, sauf d'obliger les bénéficiaires d'autorisation et leurs distributeurs dans le commerce, à faire figurer expressément la mention « Produit importé selon le principe du Cassis de Dijon » dans les exigences d'étiquetage du droit alimentaire, afin d'attirer l'attention et la vigilance des consommateurs.

#### Diminution de l'information aux consommateurs

Le projet mis en consultation prévoit également une remise en cause des exigences linguistiques relatives aux indications figurant sur les denrées alimentaires. Ainsi, par analogie avec la nouvelle législation sur les denrées alimentaires et les objets usuels, il est prévu de ne plus obligatoirement exiger une langue officielle de la Confédération pour les mises en garde.

#### Prométerre

Association vaudoise de promotion des métiers de la terre



## Aucun bénéfice pour les consommateurs et anticonstitutionnalité avec l'article 104a Cst-CH

Malgré des promesses d'économies chiffrées à l'époque à hauteur de deux milliards de francs par année, l'introduction du principe du « Cassis de Dijon » n'a apporté aucun avantage financier aux consommateurs suisses depuis 2010. Il n'y a aucune raison de penser que l'assouplissement proposé pour les denrées alimentaires amène des résultats différents, sauf d'introduire massivement dans un contexte de « guerre des prix » des produits de mauvaise qualité.

Ce n'est certainement pas ce qu'attend la population de notre pays qui a massivement soutenu l'introduction de l'article 104a dans notre Constitution II est en effet prévu à la lettre d de l'article 104a sur la sécurité alimentaire que « ... la Confédération crée des conditions pour : d) des relations commerciales transfrontalières qui contribuent au **développement durable de l'agriculture et du secteur agroalimentaire** (...). ». Or votre projet, comme seule conséquence concrète, conduira à une diminution de la qualité des produits alimentaires consommés en Suisse et à aggraver les difficultés de la production agroalimentaire indigène et de ceux qui en vivent, détériorant les volets économique et social du développement durable, sans parler du volet environnemental péjoré avec l'accroissement inopportun d'importations de de biens de piètre qualité (transports, dommages écologiques).

Pour toutes ces raisons, Prométerre s'oppose au projet de modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC) que votre Département a élaboré, en répétant qu'il contrevient clairement à l'article 104a, lettre d de la Constitution fédérale. Tout au contraire, Prométerre vous invite à proposer au Parlement d'exclure les denrées alimentaires de l'application du principe du Cassis de Dijon, ce qui permettrait à la fois de simplifier les procédures et de réduire les coûts pour la Confédération, si ces objectifs sont toujours d'actualité.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis en renonçant à votre projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Luc Thomas Directeur

Claude Baehler Président



Belpstrasse 26 CH - 3007 Bern T +41 (0)31 381 72 03 F +41 (0)31 381 72 04 info@fspc.ch www.fspc.ch



Berne, le 20 mars 2018

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO Mesures non tarifaires Holzikofenweg 36 3003 Bern

Modification de la Loi fédérale sur les entraves techniques au commerce : procédure de notification ; position de la FSPC

Madame, Monsieur,

Bien que non consultée directement, la FSPC se permet de prendre position sur le sujet cité en titre. Après une analyse détaillée de la proposition, nous la refusons, pour les raisons suivantes :

## Abandon inacceptable des intérêts publics prépondérants

Actuellement, les autorisations ne sont accordées que si aucun intérêt public prépondérant n'est menacé.

Les propositions faites dans le projet en consultation permettraient de mettre sur le marché des denrées alimentaires qui ne seraient pas contrôlées au niveau fédéral sur leur conformité avec, par exemple, la protection de la santé ou des consommateurs. Les cantons seraient chargés de ces contrôles, occasionnant un travail et des coûts supplémentaires.

De notre point de vue, un contrôle des demandes est nécessaire, preuve en est les refus de l'OSAV pour certaines demandes au cours des dernières années.

Une simple notification ne serait de loin pas suffisante pour garantir des intérêts publics prépondérants.

#### Notification par les importateurs clairement insuffisante

Le projet prévoit que les importateurs et les producteurs soient responsables des notifications, alors que les distributeurs en seraient exemptés. Cette proposition est clairement insuffisante et créerait un manque de transparence pour les consommateurs si les produits ne sont pas directement importés par les commerçants. Les contrôles deviendraient impossibles à réaliser, ce que nous ne pouvons pas accepter.

Au vu ce qui précède et en lien avec la prise de position détaillée de l'Union suisse des paysans, la FSPC rejette la nouvelle réglementation et propose d'exclure les denrées alimentaires du champ d'application du principe du Cassis de Dijon.

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos remarques, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération suisse des producteurs de céréales

Fritz Glauser

Président

Pierre-Yves Perrin

Directeur



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Per Mail: thg@seco.admin.ch

Bern, 2. Februar 2018 n'existe qu'en allemana

## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, Sehr geehrter Herr Perritaz,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des THG vollumfänglich zu.

Die Ablösung der im Rahmen des Cassis-de-Dijon-Prinzip geltenden Bewilligungspflicht für Lebensmittel durch ein Meldeverfahren finden wir sinnvoll. Durch die jährlich wiederkehrenden Meldungen und die Abschaffung der Allgemeinverfügung schafft dieses Verfahren eine stets aktuelle Datenlage – dies bei einem durch die Digitalisierung der Prozesse gering gehaltenen Administrativaufwand. Weshalb allerdings diese Massnahme der Erleichterung von Parallelimporten dienen soll, erschliesst sich uns – insbesondere aufgrund der im heutigen System vorhandenen Allgemeinverfügung – nicht.

Im Sinne der Kohärenz mit dem Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht ist auch die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner

Präsident

Reto Wyss Zentralsekretär



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern Brugg, 21. März 2018

Zuständig: Rufer Martin Sekretariat: Jeanette Sacher

Dokument: SN CdDP\_März2018\_d\_definitiv

## Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Wir haben die vorgeschlagene Neuregelung eingehend geprüft und lehnen diese aus folgenden Gründen ab:

#### (I) Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Art. 16d, Abs. 1, lit. b festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Art. 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die anderseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

In dem mit der Neuregelung auf Bundesebene die Einhaltung von übergeordneten öffentlichen Interessen nicht mehr prüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das würde zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen.

Die heutige Prüfung der Gesuche macht durchaus Sinn. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die länderspezifisch sehr unterschiedliche zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und andren Substanzen in Lebensmitteln und die schwierige Abgrenzung zu Nahrungsergänzungsmitteln. Diese Gründe zeigen auf, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist und der Übergang zu vorgeschlagenen reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz schwächen würde.

## (II) Keine positive Wirkung des CdD-Prinzips

Die Motivation für die Einführung des CdD-Prinzips war die Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise. Der Bundesrat versprach in der politischen Debatte in den Jahren 2008ff Einsparungen in der Grössenordnung von 2

#### Seite 2|2

Mrd. Franken. Diese Prognose hat sich als völlig unrealistisch erwiesen. Das SECO hält in seinem Bericht<sup>1</sup> aus dem Jahr 2013 fest, dass sich "keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt". In der aktuellen Vernehmlassungsunterlage sieht der Bundesrat von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab und schreibt, dass eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig ist. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumenten führen würde. Selbst die Bundesbehörden zweifeln daran.

#### (III) Widersprüchliche Argumentation

In der Vernehmlassungsunterlage wird der Übergang von einem Bewilligungs- zu einem reinen Meldesystem auch damit begründet, dass mit dem neuen Schweizer Lebensmittelrecht die Schweizer Vorschriften zum grossen Teil den Lebensmittelvorschriften der EU angeglichen wurden. Das CdD-Prinzip wurde ursprünglich eingefügt, um den Import von Lebensmittel trotz abweichender Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz zu vereinfachen. Mit der in der Vernehmlassungsunterlage dargestellten weitgehenden Angleichung des Schweizer Rechtes an das EU Recht wird das CdD-Prinzip im Lebensmittelbereich faktisch obsolet und das Parlament kann sich die Auseinandersetzung mit der vorgeschlagenen Neuregelung ersparen.

## (VI) Politisches "Gezwänge"

Das Parlament hat sich kürzlich mit Vorstössen (17.3623, 17.3624) zum CdD-Prinzip befasst. Der Nationalrat hat diese beiden Vorstösse am 5. März 2018 abgelehnt. Die unterbreitete Neuregelung ist im völligen Widerspruch zum Entscheid des Nationalrates.

Aus den erwähnten Gründen lehnt der SBV die vorgeschlagene Neuregelung ab. Damit die in Ziffer 3.1.2 der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Kosten für die personellen Ressourcen für den Vollzug des CdD-Prinzips eingespart werden können, schlägt der SBV vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

## Fazit / Schlussbemerkungen

Die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen (Gesundheits- oder Konsumentenschutz), wird keine Preiswirkung haben, ist unnötig und politisch kaum mehrheitsfähig. Der SBV lehnt diese daher ab und schlägt stattdessen vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband** 

Markus Ritter Präsident Jacques Bourgeois Direktor

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips in der Schweiz

SMP.PSI

Schweizer Milchproduzentem Producteurs Suisses de Lait Produttori Svizzeri di Latte: Producents Svizzers da Latg:

SECO

-2 Feb. 2018

vorregistriert
OAGSdm

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Bern, 31. Januar 2018 tr

#### Direktion

## Stellungnahme Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Weststrasse 10 Postfach CH-3000 Bern 6

Sehr geehrte Damen und Herren

Telefon 031 359 51 11 Telefax 031 359 58 51 smp@swissmilk.ch www.swissmilk.ch Mit der Medienmitteilung vom 8. Dezember 2017 laden Sie ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Die SMP ist wegen Allgemeinverfügungen für Milchprodukte mit tieferen Gehaltswerten und verminderter Qualität unmittelbar betroffen.

## swiss**milk**

Gemäss den Einleitungssätzen aus der Medienmitteilung des SECO "Lebensmittel sind in der Schweiz im Durchschnitt rund 60% teurer als in Nachbarländern. Der Bundesrat will deshalb entsprechend der neuen Wachstumspolitik den Import von Lebensmitteln erleichtern und damit den Wettbewerb im Inland stärken." ist ersichtlich, worum es geht. Unterschiede in der Produktionsweise, der Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz, der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung sowie die Qualität der Produkte werden negiert und alleine der Preis der Produkte wird als Kriterium herangezogen. Das ist nicht konsistent und nicht zielführend. Der Wirtschaftsstandort Schweiz soll gestärkt und nicht mit Importen geschwächt werden.

Für die Hersteller, den Handel, die Konsumenten und den Vollzug bestehen grosse Rechtsunsicherheiten, wenn verschiedene Rechtserlasse parallel Anwendung finden sollen. Die Marküberwachung ist aufgrund unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den EU- und EFTA-Ländern (nicht harmonisierte Bereiche und unterschiedlicher Vollzug) kaum zielführend möglich, obwohl bereits eine starke Harmonisierung erfolgt ist.

Die SMP schlägt die Aufhebung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel in der Schweiz vor (Art. 16 c Art. 16d und Art. 20 Abs. 6 Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse streichen).

Die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen (Gesundheits- oder Konsumentenschutz), wird keine Preiswirkung haben, ist unnötig und politisch kaum mehrheitsfähig. Mit dem vom SECO vorgeschlagenen digitalisierten Meldeverfah-

ren entstehen noch mehr Kosten und keine Vereinfachungen. Mit der von uns vorgeschlagenen Aufhebung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel erübrigen sich die seinerzeit zusätzlich gesprochenen personellen Ressourcen für das Bewilligungsverfahren und die Marktüberwachung. Es ist ein Beitrag zur administrativen Vereinfachung.

Wir schliessen uns zur weiteren Begründung der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes an:

## Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Art. 16d Abs. 1 lit. b des THG festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Art. 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die anderseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

Wird mit der vorgeschlagenen Neuregelung auf Bundesebene die Einhaltung von übergeordneten öffentlichen Interessen nicht mehr geprüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das würde zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel, sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass mit einem reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz geschwächt würden.

## Keine positive Wirkung des CdD-Prinzips

Die Motivation für die Einführung des CdD-Prinzips war die Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise. Der Bundesrat versprach in der politischen Debatte in den Jahren 2008ff Einsparungen in der Grössenordnung von 2 Mrd. CHF. Diese Prognose hat sich als völlig unrealistisch erwiesen. Das SECO hält in seinem Bericht aus dem Jahr 2013 fest, dass sich "keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt". In der aktuellen Vernehmlassungsunterlage sieht der Bundesrat von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab und schreibt, dass eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig ist. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumenten führen würde. Selbst die Bundesbehörden zweifeln heute daran.

## Poltisches "Gezwänge"

Das Parlament hat sich kürzlich mit Vorstössen (17.3623, 17.3624) zum CdD-Prinzip befasst. Die WAK des Nationalrates hat diese beiden Vorstösse abgelehnt. Gemäss Kommunikation der WAK-N hegt die Mehrheit der Kommission entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem CdD-Prinzip oder ist gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten. Die unterbreitete Neuregelung ist im völligen Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der nationalrätlichen WAK.

Aus den erwähnten Gründen lehnt die SMP die vorgeschlagene Neuregelung ab. Damit die in Ziffer 3.1.1 der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Kosten für die personellen Ressourcen für den Vollzug des CdD-Prinzips eingespart werden können, schlägt die SMP vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP

Stephan Hagenbuch

Direktor

ppa. Thomas Reinhard Projektleiter SMP

par The list



Secrétariat d'état à l'économie SECO Mesures non tarifaires Holzikofenweg 36 3003 Berne

Brougg, le 27 février / AC/sm

Modification de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce : procédure de notification ; consultation

Madame, Monsieur,

Dans votre lettre du 8 décembre 2017, vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée sous rubrique et nous vous en remercions.

L'USPF rejette le projet dans son ensemble. Nous proposons d'exclure complètement les denrées alimentaires du champ d'application du principe du Cassis de Dijon.

Subsidiairement, nos remarques et arguments sont détaillés ci-dessous.

En outre, nous formulons une proposition de modification supplémentaire concernant l'article 16e, al. 3.

Nos raisons sont les suivantes :

## 1. Remplacement de la procédure d'autorisation par une notification

Vu les expériences réalisées et les constatations effectuées depuis l'entrée en vigueur du principe du Cassis de Dijon, force est de constater que le contrôle préalable des produits avant importation ne doit en aucun cas être affaibli.

Selon le rapport explicatif, il s'avère que sur les 186 demandes déposées, près de 60% ont été refusées ou retirées, sans compter le nombre de demandes (qui n'est pas précisé) sur lesquelles il n'y a pas eu d'entrée en matière faute de dossier complet. Ceci démontre toute l'utilité d'un contrôle strict puisque le nombre de produits non conformes est largement plus élevé que celui des denrées autorisées.

## 2. But de diversité des produits et de baisses de prix

L'objectif visé par le projet ne peut pas être atteint par les mesures choisies. Il apparaît que cet instrument entraîne au contraire une baisse généralisée de la qualité des produits plutôt qu'une diminution des prix pour les consommateurs. En outre, ce principe va à l'encontre de la tendance de consommation actuelle qui privilégie des produits de proximité et de qualité, comme l'a clairement montré la population et le monde politique, notamment lors de la dernière votation fédérale.

C'est également ce qui a été constaté en Autriche depuis l'entrée dans l'UE et qui est relevé dans la Vue d'ensemble du Conseil fédéral sur le futur de la politique agricole. En revanche, la pression subie sur le marché suisse s'exerce directement sur les producteurs suisses. Ce

ne sont pas les consommateurs qui profitent d'une baisse de prix à l'étalage, ni les distributeurs qui réduisent leur marge, mais les producteurs suisses qui sont contraints de céder leur marchandise à des prix inférieurs.

La volonté déclarée d'augmenter la diversité des produits proposés et de renforcer la concurrence n'est pas déterminante ici. Les consommateurs bénéficient déjà d'une grande diversité de marchandises. Ce n'est pas cela qui engendre le tourisme d'achat. Celui-ci est dû à la différence de prix entre la Suisse et les pays voisins.

Mais faciliter les processus d'importation ne fera pas baisser le prix des marchandises. Les importateurs et les distributeurs ne répercuteront pas cette économie. L'expérience le démontre, cela ne se passe pas ainsi.

Vouloir réduire l'ilot de cherté en Suisse en cherchant à abaisser le prix des denrées alimentaires est illusoire. La part des dépenses des ménages suisses pour ce type de marchandises est très faible (6,3%). C'est égal ou inférieur aux coûts des loisirs ou des transports. Enfin comme le démontre le graphique inséré dans le rapport explicatif (Figure 1), ce sont principalement les frais liés à l'enseignement et à la santé qui marquent le plus la différence avec l'UE. Notre pays n'est pas un ilot de cherté mais un ilot de hauts salaires.

## 3. Disparition de la référence aux intérêts publics prépondérants

Le projet prévoit l'abrogation de l'art. 16d. Nous ne pouvons pas l'accepter. En effet, il n'est pas admissible que la référence explicite aux intérêts publics cités à l'art. 4, al. 4, let. a à e disparaisse. Il est primordial que les intérêts tels que la vie et la santé des êtres humains, de la faune et de la flore, la protection de l'environnement et celle des consommateurs soient préservés de manière systématique et préalable. D'autre part, la conformité des produits importés n'étant plus examinée systématiquement par les autorités fédérales au moment de la mise sur le marché, elle ne pourrait l'être qu'à posteriori et de manière ponctuelle par les autorités cantonales, impliquant une charge de travail supplémentaires pour lesdites autorités et des risques de lacunes dans le contrôle.

## 4. Dispositions pénales

Nous rejetons la modification prévue de l'article 28a. Dans la disposition actuelle, le défaut intentionnel de demande d'autorisation est puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire, sans limite supérieure.

Dans le projet, le défaut de notification est puni d'une amende maximale de 40'000 francs pour une infraction intentionnelle ou 20'000 en cas de négligence. S'il est judicieux de prévoir nouvellement une peine en cas d'infraction par négligence, le reste de la modification, y compris les montants maximaux, doivent être rejetés.

En effet, le défaut d'annonce ne sera plus passible que d'une peine pécuniaire limitée, ce qui peut presque être assimilé à une forme de taxe pour l'importation sans notification. D'autre part, le pouvoir d'appréciation de l'autorité est limité de même que l'application d'une proportionnalité entre le gain réalisé et la peine.

## 5. Simplification administrative

Poursuivre un objectif de simplification est judicieux si cela n'entraîne pas une péjoration de la situation. Or, c'est précisément ce qui va se passer dans le cas présent. L'intérêt public lié à la qualité des denrées alimentaires et à la santé de la population doit primer sur la simplification administrative.

## 6. Proposition de modification de l'art. 16e, al. 3

Nous proposons une modification de l'article 16e, al. 3. En effet, celui-ci prévoit que l'information sur le produit et sa présentation ne doivent pas donner l'impression que le produit satisfait aux prescriptions techniques suisses. Nous proposons d'inverser et de prévoir au contraire l'obligation de signaler de manière claire que le produit ne correspond pas aux standards suisses. Cela remplirait au mieux les objectifs de sécurité et de transparence pour les consommateurs recherchés par ce texte légal.

Notre proposition est la suivante :

#### Art. 16e

1 ...

En conclusion et en résumé, nous rejetons l'entier du projet et proposons plutôt d'exclure les denrées alimentaires du champ d'application du principe du Cassis de Dijon. Subsidiairement, pour le cas où le projet serait maintenu, nous nous référons à nos remarques citées ci-dessus et à notre proposition de modification supplémentaire.

Nous soutenons également les remarques et arguments développés par l'Union suisse des paysans dans leur prise de position.

Nous espérons dès lors que vous examinerez notre prise de position avec attention et qu'elle sera prise en compte. Nous vous en remercions d'avance et vous prions, Madame, Monsieur, d'agréer l'expression de nos sentiments distingués.

UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES USPF

Christine Bühler Présidente

Suhle

Anne Challandes Membre du comité et Présidente de la commission politique agricole

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> L'information sur le produit et sa présentation <del>ne</del> doivent <del>pas donner l'impression</del> clairement signaler que le produit ne satisfait pas aux prescriptions techniques suisses.



Sihlquai 255 Postfach 1977, 8031 Zürich info@sff.ch Tel. +41 (0)44 250 70 60 Fax +41 (0)44 250 70 61

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Zürich, 22. März 2018

# Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren – Korrektur

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem wir Ihnen mit Datum vom 1. Februar 2018 bereits eine erste Stellungnahme eingereicht hatten, haben die zwischenzeitlichen Diskussionen einen zusätzlichen Aspekt hervorgebracht, der uns bei unserer 1. Version nicht bewusst war und der uns zu einer Korrektur noch innerhalb der Vernehmlassungsfrist veranlasst. Wir ersuchen Sie daher, bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse ausschliesslich die vorliegende Version zu verwenden.

Wie bereits festgehalten wurde der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF zwar nicht direkt zur vollegenden Vernehmlassung eingeladen, was uns in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, nicht hindert, uns gleichwohl zum Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) vernehmen zu lassen.

Grundsätzlich begrüssen wir im Rahmen der Harmonisierung mit dem Lebensmittelrecht der EU die Ablösung des bisherigen Bewilligungsverfahren durch ein digitalisiertes Meldeverfahren im Sinne einer administrativen Vereinfachung sowie die Anpassung des Sprachanforderungen für Warnhinweise an jene der neuen Lebensmittelgesetzgebung. Als "Schönheitsfehler" erachten wir jedoch die Tatsache, dass anstelle der bisherigen Allgemeinverfügung eine Meldung durch jeden einzelnen Importeur bzw. Hersteller vonnöten sein wird, auch wenn es sich um identische Produkte handelt. Nach unserer Beurteilung wäre die Möglichkeit, sich auch in Zukunft auf eine Meldung des Erstimporteurs bzw. -herstellers berufen zu können, klar zielführender. Auch befürchten wir, dass mit der jährlichen Meldung – auch in Anbetracht der angekündigten Erinnerungsfunktion des dafür vorgesehenen Systems – die angestrebten Erleichterungen verbunden mit einer entsprechenden administrativen Entlastung gleich wieder

verloren gehen. Wir fragen uns ernsthaft, ob das repetitive Verfahren wirklich nötig ist und falls ja, ob die entsprechenden Zeitintervalle beispielsweise nicht auf drei bis fünf Jahre angehoben werden könnten.

Für die Berücksichtigung unserer obgenannten Beurteilung im Rahmen Ihrer Entscheidfindung bedanken wir uns schon im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband

Der Präsident

Der Direktor

Rolf Büttiker,

Dr. Ruedi Hadorn

alt Ständerat

An: \_\_SECO-THG Technische Handelshemmnisse

<thg@seco.admin.ch>

**Gesendet am:** 23.03.2018 14:55:59

**Betreff:** Vernehmlassung zur Revision des GB über technische

Handelshemmnisse THG

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der SKW begrüsst die Vorlage grundsätzlich.

Für unsere Mitglieder sind lediglich die Neuerungen bei den Gebrauchsgegenständen relevant. Hier sind es die Sprachanforderungen gemäss Art. 16e Abs. 2 E-THG.

Die bereits im Kosmetikrecht geltende Regelung für Warn- und Sicherheitshinweise ist als richtiger Schritt in Richtung Abbau von Handelshemmnissen gut gemeint, sorgt aber für sehr viel Verwirrung gesorgt da sie dem Vollzug einen unkalkulierbaren Ermessensspielraum gibt.

Es wäre zielführender, die Verpflichtung klar auf "eine Amtssprache oder eine andere Sprache" zu beschränken. Die Hersteller werden Ihre Verantwortung aus der Produktehaftpflicht ohnehin einhalten und haben uns gegenüber klar gesagt, dass bei Produkten die besondere Hinweise benötigen auch eine Mehrsprachigkeit angeboten werden wird. Das PrHG gilt ohnehin und sollte nicht durch zusätzliche und unklare Vorschriften ergänzt werden.

Lit. a von Art. 16e E-THG stiftet zusätzliche Verwirrung, da er die früher geltende Regelung wieder aufgreift. Das Verhältnis zu lit. b scheint uns nicht genügend geklärt: Wann gilt was, kumulativ oder alternativ?

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse

**Dr. Bernard Cloëtta** Direktor

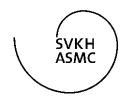
Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

Breitingerstrasse 35 Postfach 8027 Zürich

Tel +41 43 344 45 80

www.skw-cds.ch





#### Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH

Die Hersteller und Distributeure von Komplementär- und Phytoarzneimitteln

Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine Complémentaire ASMC

Les producteurs et distributeurs de médicaments de la médecine complémentaire et de la phytothérapie Amthausgasse 18, 3011 Bern T +41 31 560 00 24 info@svkh.ch www.svkh.ch

SVKH, Amthausgasse 18, 3011 Bern
thg@seco.admin.ch
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Nichttarifarische Massnahmen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 23. März 2018

Vernehmlassungseingabe SVKH: Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH vertritt die Interessen der Hersteller und Vertriebsfirmen komplementärmedizinscher und pflanzlicher Produkte in der Schweiz. Er engagiert sich für

- Produkte von hoher Qualität und Wirksamkeit;
- liberale gesetzliche Rahmenbedingungen;
- einheitliche und faire Richtlinien und Kontrollen der Behörden.

Mehrere Mitglieder produzieren und vertreiben Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel. Der Bereich der Nahrungsergänzungsmittel ist von der THG-Änderung direkt betroffen. Die THG-Änderung hat Auswirkungen auf die gesamte Marktentwicklung.

Wir nehmen deshalb gerne die Möglichkeit wahr, zur «Änderung Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren» Stellung zu beziehen.

## Einschätzung

Der SVKH begrüsst den Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz. Die Ablösung der heutigen Allgemeinverfügungen durch eine Meldepflicht erhöht die Transparenz über die Produkte, die in Verkehr gebracht werden. Die Meldepflicht erachten wird dann als sinnvoll, wenn die Behörden die Rechtmässigkeit vor dem Inverkehrbringen vorgängig kontrollieren. Der SVKH plädiert dafür, auf Gesetzes- oder auf Verordnungsstufe aus der Meldepflicht ein zweistufiges Meldeverfahren zu machen. Die Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln ist oft nicht trennscharf. Vor dem Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln soll die Behörden die Erfüllung der formalen Kriterien prüfen.

Bei den Arzneimitteln gibt es ein analoges Beispiel, das in der Praxis gut funktioniert. Aus HMG (812.21) Art. 15 Meldepflicht hat der Verordnungsgeber in der Komplementär- und Phytoarzneimittelverordung KPAV (812.212.24) ein Meldeverfahren gemacht. Ein Meldeverfahren ist in der Praxis von Swissmedic ein zweistufiges Verfahren.

Die Geltungsdauer von einem Jahr gemäss Art. 16c Abs. 2 können wir bei einer Meldung nicht nachvollziehen. Bräuchte es keine Prüfung, wie im Gesetzestext vorgeschlagen, dann bräuchte es auch keine Frist. Sinnvoller ist es, ein Meldeverfahren zu etablieren, wie von uns vorgeschlagen. Dann kann auf eine Geltungsdauer und damit auf unnötigen bürokratischen Aufwand verzichtet werden.

## Prüfung: Lebensmittel oder Arzneimittel

Vor dem Inverkehrbringen von Produkten aus dem Ausland müssen die Behörden vorgängig prüfen, ob das Produkt gemäss der CH-Gesetzgebung (HMG/Lebensmittelgesetz) überhaupt als Nahrungsergänzungsmittel verkehrsfähig ist. Dies Prüfung ist eine Voraussetzung, um die Patientensicherheit und die Rechtsgleichheit sicherzustellen. Aus unserer Sicht ist die Einhaltung folgender Vorgaben zu prüfen:

- a. Liegen die Dosierungen der Inhalte unter den erlaubten Grenzwerten?
- b. Ist sichergestellt, dass die Inhalte keine pharmakologischen Wirkungen entfalten bzw. die Produkte nicht als Arzneimittel gemäss HMG/KPAV einzustufen sind?
- c. Sind die Produkte aufgeführt im Anhang 1 der «Liste der Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellter Zubereitungen, deren Verwendung in Lebensmitteln nicht zulässig ist» der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLpH (817.022.17), was ein Inverkehrbringen als Arzneimittel ausschliesst?
- d. Entsprechen die Health Claims auf der Verpackung den Vorgaben der Schweiz? Bezüglich der Vorgaben kennen die EU und die Schweiz gewisse Abweichungen.
- e. Ist das Produkt für den Konsumenten klar als Lebensmittel erkennbar und lehnt es sich von der Aufmachung her nicht an bestehende Arzneimittel an oder stellt es einen Bezug mit ihnen her (Täuschungsschutz gemäss Art. 1 und 8 des Lebensmittelgesetzes)?

Um zu entscheiden, ob ein Produkt als Arznei- oder Lebensmittel einzuteilen ist, ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Zu berücksichtigen sind im Einzelfall die Zusammensetzung und die Zweckbestimmung. Dies ist nur mit einer Prüfung möglich.

## Forderungen

Der SVKH begrüsst den Wechsel von der Allgemeinverfügung zum Meldeverfahren. Der SVKH schlägt folgende Konkretisierungen vor:

- Die Befristung auf ein Jahr erachtet der SVKH als unnötig (d.h. ersatzlose Streichung von Art. 16c Abs. 2), sofern auf Stufe THG oder der entsprechenden Verordnung ein Genehmigungsvorbehalt eingefügt wird (analog HMG Art. 15 und dem Meldeverfahren der KPAV, das ein zweistufiges Verfahren ist).
- 2. Vor dem Inverkehrbringen ist bei Nahrungsergänzungsmitteln zu prüfen, ob sie in der Schweiz nicht als Arzneimittel gelten oder entsprechend angepriesen werden. Auf Stufe THG oder auf Stufe Verordnung ist ein Genehmigungsvorbehalt zu ergänzen. Der SVKH schlägt vor, für die Kontrolle eine kurze Frist von 30 Tagen zu setzen. Erfolgt innert der Frist kein Vorbehalt, so kann das Produkt legal verkauft werden.
- Der SVKH schlägt vor, dass die gemeldeten Produkte auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) veröffentlicht werden. Da die Meldung über das Öffentlichkeitsgesetz einsehbar ist, würde eine proaktive Veröffentlichung die Transparenz erhöhen und den Aufwand der Behörden verringern.
- 4. Auf Stufe Verordnung ist zu präzisieren, bei welchen Inhaltsänderungen der Produkte eine neue Meldung zu kommunizieren ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Herbert Schwabl, Präsident SVKH

Padma AG, Wetzikon

Walter Stüdeli, Geschäftsführer SVKH

Golden



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich anna.bozzi@scienceindustries.ch T +41 44 368 17 64 F +41 44 368 17 70

Zürich, 15. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Meldeverfahren) Stellung zu nehmen. Gerne nützen wir diese Gelegenheit und lassen Ihnen dazu unsere Standpunkte zukommen.

Die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries, die im Bereich Ernährung tätig sind, bieten hauptsächlich *Specialty Ingredients* und *Nahrungsergänzungsmittel* an. Aus diesem Grund verzichtet scienceindustries auf eine vollständige Stellungnahme zur Änderung des THG und nimmt bewusst nur zu den spezifischen Regelungen Stellung, die sich direkt auf diese Produkte auswirken.

1. Die vorgesehene Umstellung führt im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel zu einer Benachteiligung der inländischen Hersteller/Distributoren gegenüber Importeuren und steht der Konsumentensicherheit entgegen

In der Schweiz weichen die Bestimmungen teilweise von jenen in der EU ab, so z.B. die in der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem) festgelegten Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe. Dies hat zur Folge, dass in der EU Produkte als Lebensmittel marktfähig sind, die in der Schweiz nicht als solche vertrieben werden dürfen, da sie bestimmte Höchstwerte der VNem überschreiten und somit eine Zulassung als Arzneimittel benötigen. In diesem Kontext bemängeln wir, dass die vorgesehene Umstellung von der Bewilligungs- zur Meldepflicht für den Vertrieb von Lebensmitteln aus dem Ausland in der Schweiz zu einer Benachteiligung der inländischen Hersteller/Distributoren gegenüber Importeuren führen wird. Denn diesen wäre es nicht erlaubt, identische Produkte als Nahrungsergänzungsmittel in der Schweiz in Verkehr zu bringen. Sie müssten es nämlich als Arzneimittel registrieren.

Ähnlich verhält es sich im Bereich der **Pflanzenextrakte** (**Botanicals**), der in der EU ebenfalls noch nicht harmonisiert wurde. Auch in diesem Bereich würde eine vorbehaltlose Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu einer Benachteiligung der inländischen Hersteller/Distributoren gegenüber Importeuren führen. So wäre es Importeuren erlaubt, gewisse Extrakte, die in irgendeinem EU Land

rechtmässig als Nahrungsergänzungsmittel auf dem Markt sind, in der Schweiz aber als Arzneimittel zu registrieren wären, über Importe auf den Schweizer Markt zu bringen.

Die Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln wurden mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung von 2017 (LARGO) bewusst eingeführt, u.a. weil der Gesetzgeber eine klare Abgrenzung zu den Arzneimitteln treffen wollte. Mit der nun vorgeschlagenen Vereinfachung des Parallelimports für die erwähnten Produkte wird diese Abgrenzung jedoch implizit einseitig aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der oben ausgeführten Problematik möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die **Swissmedic** in der Schweiz die Marktüberwachungsfunktion für Arzneimittel inne hat und dabei die Sicherheit von Konsumentinnen und Konsumenten gewährleisten muss. Dies bedingt u.a. das Anbringen einer nationalen Zulassungsnummer, die Einteilung in eine Abgabekategorie, die Einhaltung nationaler Kennzeichnungspflichten sowie behördlich genehmigte Packungsangaben. Indem nun mit der beabsichtigten Umstellung nach Schweizer Gesetzgebung (Heilmittelgesetz) zu registrierende Arzneimittel an der Zulassungsbehörde vorbeigeschleust würden, stellte dies einerseits das Schweizer Zulassungssystem in Frage, vielmehr könnte jedoch Swissmedic ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen.

Antrag: Produkte, die - aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben - in der EU als Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht werden dürfen, nach Schweizer Gesetzgebung jedoch eine Zulassung als Arzneimittel benötigen, sollen nicht als Lebensmittel importiert werden dürfen. Zulassungspflichtige Produkte sind gemäss Art. 16a Abs. 2 lit. b THG vom "Cassis-de-Dijon-Prinzip" ausgenommen.

#### 2. Unklarheiten beim Meldeverfahren

Beim vorgeschlagenen Meldeverfahren bleiben noch einige Punkte unklar. Zum Beispiel:

- Werden bei der vorgesehenen Meldung Rezepturen offengelegt werden müssen?
- Werden Informationen zu den gemeldeten Produkten veröffentlicht? In welchem Umfang?

Für die betroffenen Unternehmen ist eine klare (und klar kommunizierte) Regelung sehr wichtig.

<u>Bemerkung</u>: Der Prozess des neuen Meldeverfahren soll klar beschrieben und transparent kommuniziert werden. Dabei plädiert scienceindustries für ein möglichst einfach ausgestaltetes System. Unnötige administrative Aufwände sind unbedingt zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Standpunktes. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Michael Matthes

Mitglied der Geschäftsleitung

Jürg Granwehr Leiter Pharma

## St. Galler Bauernverband Geschäftsstelle



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifarische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

SECO

2 9. Jan. 2018

vorregistriert
OAGSdm

Flawil, 23. Januar 2018

## Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Interessenvertreter der von der oben genannten Vorlage betroffenen Landwirtinnen und Landwirte im Kanton St. Gallen Stellung.

Wir haben die vorgeschlagene Neuregelung eingehend geprüft und lehnen diese aus folgenden Gründen ab:

## (I) Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Art. 16d, Abs. 1, lit. b festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Art. 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die anderseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

In dem mit der Neuregelung auf Bundesebene die Einhaltung von übergeordneten öffentlichen Interessen nicht mehr prüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das würde zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen.

Die heutige Prüfung der Gesuche macht durchaus Sinn. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist und der Übergang zu vorgeschlagenen reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz schwächen würde.

## (II) Keine positive Wirkung des CdD-Prinzips

Die Motivation für die Einführung des CdD-Prinzips war die Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise. Der Bundesrat versprach in der politischen Debatte in den Jahren 2008ff Einsparungen in der Grössenord-

nung von 2 Mrd. Franken. Diese Prognose hat sich als völlig unrealistisch erwiesen. Das SECO hält in seinem Bericht<sup>1</sup> aus dem Jahr 2013 fest, dass sich "keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt". In der aktuellen Vernehmlassungsunterlage sieht der Bundesrat von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab und schreibt, dass eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig ist. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumenten führen würde. Selbst die Bundesbehörden zweifeln daran.

## (III) Widersprüche Argumentation

In der Vernehmlassungsunterlage wird der Übergang von einem Bewilligungs- zu einem reinen Meldesystem auch damit begründet, dass mit dem neuen Schweizer Lebensmittelrecht die Schweizer Vorschriften zum grossen Teil den Lebensmittelvorschriften der EU angeglichen wurden. Das CdD-Prinzip wurde ursprünglich eingefügt, um den Import von Lebensmittel trotz abweichender Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz zu vereinfachen. Mit der in der Vernehmlassungsunterlage dargestellten weitgehenden Angleichung des Schweizer Rechtes an das EU Recht wird das CdD-Prinzip im Lebensmittelbereich faktisch obsolet und das Parlament kann sich die Auseinandersetzung mit der vorgeschlagenen Neuregelung ersparen.

## (VI) Poltisches "Gezwänge"

Das Parlament hat sich kürzlich mit Vorstössen (17.3623, 17.3624) zum CdD-Prinzip befasst. Die WAK des Nationalrates hat diese beiden Vorstösse abgelehnt. Gemäss Kommunikation der WAK-N hegt die Mehrheit der Kommission entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem CdD-Prinzip oder ist gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten. Die unterbreitete Neuregelung ist im völligen Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der nationalrätlichen WAK.

Aus den erwähnten Gründen lehnt der SGBV die vorgeschlagene Neuregelung ab. Damit die in Ziffer 3.1.21 der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Kosten für die personellen Ressourcen für den Vollzug des CdD-Prinzips eingespart werden können, schlägt der SGBV vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

### Fazit / Schlussbemerkungen

Die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen (Gesundheits- oder Konsumentenschutz), wird keine Preiswirkung haben, ist unnötig und politisch kaum mehrheitsfähig. Der SGBV lehnt diese daher ab und schlägt stattdessen vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Freundliche Grüsse

St. Galler Bauernverband

Peter Nüesch Präsident Andreas Widmer Geschäftsführer

O blus

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips in der Schweiz



Swiss Retail Federation | Bahnhofplatz 1 | CH-3011 Bern |
Per E-Mail an: thg@seco.admin.ch
Johann N. Schneider Ammann
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 21. März 2018

# Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren,

Swiss Retail ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir zur Vorlage, wie folgt Stellung.

## 1. Grundsätzliches und Hauptantrag

Wir unterstützen die Zielsetzung der THG-Änderung, die Entlastung bezüglich Kosten und Aufwand, sehr. Das adäquate Mittel zur Erreichung dieses Ziels wäre aber unseres Erachtens die vollumfängliche Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips (CdD-Prinzip) im Lebensmittelbereich.

Eine massgebliche Entlastung bezüglich Kosten und Aufwand erreichen wir unseres Erachtens nur, wenn das CdD-Prinzip vollständig, auch für den Lebensmittelbereich, Anwendung findet. Diese Ansicht haben wir auch schon im Rahmen anderer Vernehmlassungen geäussert.

Bedenken bezüglich der Lebensmittelsicherheit sind unseres Erachtens nicht angebracht, da die Schweizer Vorschriften weitgehend den Lebensmittelvorschriften der EU entsprechen. Das EU-Lebensmittelrecht hat einen guten, hohen Standard, der auch für Schweizer Konsumenten stimmig scheint. Das zeigen die Auslandeinkäufe von CHF 3.4 Mrd. im Lebensmittelbereich (Einkaufstourismus Schweiz 2017/2018, Forschungszentrum für Handelsmanagement der Universität St. Gallen, S. 47).

Aus all den oben genannten Gründen, beantragen wir die vollständige Umsetzung des CdD-Prinzips auch im Lebensmittelbereich und die entsprechende Anpassung des THG.

## 2. Die beantragte Neuregelung

Wir nehmen nachfolgend zur Neuregelung Stellung, soweit unserem Hauptantrag nicht gefolgt wird.

#### 2.1 Zum Meldeverfahren

Die Einführung einer Meldepflicht, anstelle einer Bewilligungspflicht, soll als Erleichterung dienen. Wir vertreten die Ansicht, dass das neu angedachte Meldeverfahren vom Ansatz her begrüssenswert ist, aber noch unnötige administrative Aufwände enthält. Insgesamt bezweifeln wir, dass das vorgeschlagene neue Meldeverfahren die gewünschte Reduktion des administrativen Aufwands erreicht. **Deshalb sollen die nachfolgend monierten Punkte besser gelöst werden.** 

- Bislang wurden die Allgemeinverfügungen für eine Produktgruppe erteilt, z.B. "geriebener Käse mit Kartoffelstärke aus Deutschland". Wir verstehen die Ausführungen so, dass zukünftig jeder einzelne Artikel gemeldet werden müssen soll, also jede "Global Trade Identification Number" (GTIN). In unserem Beispiel bedeutet dies, dass geriebener Käse jedes Herstellers in jeder Packungsgrösse gemeldet werden muss. Das sind unnötige administrative Schikanen, für die es eine Lösung zu finden gilt.
- Gemeldet werden nur die Artikel, die von den technischen schweizerischen Vorschriften abweichen. Daher muss jeder Artikel zuerst auf eine mögliche Abweichung zum Schweizer Recht geprüft werden. Ausserdem müssen die Abweichungen von den Schweizer Vorschriften dokumentiert und ggf. in das Meldeportal eingegeben werden. Auch hier ergibt sich aus dem Verordnungsentwurf keine Erleichterung im Vergleich zum bisherigen Recht.
- Der Bundesrat will festlegen, welche Daten gemeldet werden müssen. Von der Art und Menge dieser Daten hängt der Aufwand einer Meldung in erheblichem Masse ab. Hier ist die Art und Menge so tief wie möglich und unbedingt nötig zu halten.
- Jeder Importeur muss laut Entwurf einmal jährlich <u>alle</u> Produkte melden, die er in die Schweiz importiert und die nicht den technischen Vorschriften der Schweiz entsprechen. Dies kann zu einer jährlichen Meldepflicht von mehreren Hundert bis Tausend Artikeln für ein importierendes Handelsunternehmen führen. Auch dies ist ein unnötiger, wiederkehrender Aufwand.

Es würde aus unserer Sicht genügen, <u>stattdessen</u> jeweils nur die aktuellen Änderungen zu melden, also

- o nur neue Produkte, die importiert werden;
- Produkte, deren Zusammensetzung geändert wird und bei denen sich so eine andere Abweichung zu den technischen Vorschriften ergibt;
- o Produkte, die nicht mehr eingeführt werden.

Wir beantragen, die Vorlage so anzupassen, dass den oben monierten Punkten Rechnung getragen wird und die Unternehmen tatsächlich von unnötiger Administration entlastet werden.

### 2.2 Zur Sprachanforderung für Warnhinweise

Die Vereinfachung der sprachlichen Anforderungen, insbesondere für Warn- und Sicherheitshinweise, wird von uns als generell positiv betrachtet: So können Kosten gesenkt und die Konkurrenzfähigkeit gesteigert werden.

Die sprachlichen Anforderungen werden mit dem Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht der Schweiz harmonisiert. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüssen.

Ausnahmsweise soll damit u.a. möglich sein, dass ein Warnhinweis in einer anderen als einer Amtssprache erfolgen darf, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden. Wir fordern aber Rechtsklarheit. Es sollte z.B. grundsätzlich möglich sein, Warnhinweise z.B. auch in englischer Sprache zuzulassen. Wir würden einen entsprechenden Hinweis als zielgerichtet anschauen.

Zudem schlagen wir vor, das THG dahingehend zu ändern, dass beim Einführen von in der EU rechtmässig in Verkehr gebrachten Lebensmitteln von der Pflicht zum Anbringen von Warnhinweisen in mindestens einer Landessprache im Regelfall – und nicht nur ausnahmsweise – abgesehen wird.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dagmar T. Jenni Geschäftsführerin Robert J. Mojzes

Fachbereiche Marketing/Research/Projekte



## Unione Contadini Ticinesi & Segretariato agricolo

Via Gorelle 7, Casella postale 447, 6592 S. Antonino



Tel: 091/851 90 99 - Fax: 091/851 90 98 - E-mail: sem.genini@agriticino.ch - Sito: www.agriticino.ch



Segreteria di Stato dell'economia SECO Misure non tariffarie Holzikofenweg 36 3003 Berna

S. Antonino, 22 marzo 2018

# Modifica della Legge federale sugli ostacoli tecnici al commercio: procedura di notifica; procedura di consultazione

Egregi signori, gentili signore,

nella vostra lettera del 8 dicembre 2017 ci invitate a prendere posizione sulla procedura di consultazione citata in oggetto. Vi ringraziamo per questa opportunità e accettiamo volentieri la possibilità di esprimerci a riguardo, poiché il tema riguarda anche da vicino l'agricoltura.

L'Unione Contadini Ticinesi (UCT) è l'associazione mantello dell'agricoltura ticinese e come tale rappresenta il settore primario ticinese e gli interessi del ceto agricolo fungendo da interlocutore principale per gli agricoltori del nostro Cantone. Le nostre considerazioni sono praticamente simili e in accordo con quelle dell'Unione Svizzera dei Contadini Svizzeri (USC), l'associazione cappello del primario Svizzero. Ciò grazie al fatto che il segretario agricolo dell'UCT Sem Genini è membro di comitato dell'USC dove tutte le prese di posizione, inclusa la presente, vengono discusse e varate. Non volevamo di certo fare il lavoro in doppio, siccome condividiamo tutti i punti.

Dopo un'analisi approfondita della nuova regolamentazione proposta, la rigettiamo con le seguenti motivazioni:

#### - Esclusione di interessi pubblici che sono preponderanti

Con l'attuale procedura, le autorizzazioni sottoforma di una decisione di portata generale per le derrate alimentari, vengono accordate solo quando non viene minacciato alcun interesse pubblico preponderante. Gli interessi pubblici preponderanti includono, tra gli altri, la protezione della vita e della salute degli esseri umani, della fauna e della flora, la protezione dell'ambiente naturale così come la protezione dei consumatori. L'art. 16d, cpv. 1, lett. d attualmente in vigore comprende questo importante principio. La nuova regolamentazione proposta in consultazione, con la transazione a una procedura di notifica, prevede



#### Unione Contadini Ticinesi & Segretariato agricolo

Via Gorelle 7, Casella postale 447, 6592 S. Antonino



Tel: 091/851 90 99 - Fax: 091/851 90 98 - E-mail: sem.genini@agriticino.ch - Sito: www.agriticino.ch

l'abrogazione dell'articolo 16d. Il nuovo regime darebbe luogo all'immissione sul mercato di derrate alimentari che non soddisfano le esigenze del diritto svizzero e delle quali la conformità con gli interessi pubblici preponderanti, come la protezione della salute o dei consumatori, non sarebbe più controllabile. Nel nuovo regolamento gli interessi pubblici preponderanti non verrebbero più verificati a livello federale, quest'onere incomberebbe dunque sulle autorità cantonali, creando lavoro e spese supplementari ai cantoni.

Il controllo attuale delle richieste è molto sensato e logico. L'elenco delle domande respinte dall'USAV mostra come le motivazioni di rigetto sono da ricollegare a dei rischi per la protezione della salute o a problematiche riguardanti le indicazioni sulla salute. Inoltre, l'USAV ha respinto una serie di richieste, in quanto queste non trattavano derrate alimentari bensì prodotti terapeutici o complementi alimentari. Questo dimostra come un esame minuzioso delle richieste sia di grande importanza per le derrate alimentari e come la procedura proposta, che consiste in una semplice notifica, indebolirebbe gli interessi pubblici preponderanti come la protezione della salute.

#### - Nessun effetto positivo del principio di "Cassis de Dijon"

In origine, la motivazione per l'introduzione del principio di "Cassis de Dijon", era la prospettiva di una riduzione dei prezzi al consumo. Il Consiglio federale ha promesso nel corso dei dibatti politici iniziati nel 2008, dei risparmi nell'ordine di due miliardi di franchi. Questa previsione si è rivelata totalmente utopica. Nel suo rapporto del 2013, la SECO ha comunicato l'impossibilità di "predire un'influenza sui prezzi quantificabile da parte del Cassis de Dijon". Nel rapporto pubblicato per la consultazione in corso, il Consiglio federale rinuncia alla quantificazione dell'effetto sui prezzi e indica come sia complicato valutare l'impatto quantitativo della nuova regolamentazione appunto sui prezzi. Nell'insieme siamo sicuri che questa nuova regolamentazione, basata su una procedura di notifica, non porterebbe ad alcun effetto positivo sui prezzi per i consumatori. Anche le autorità federali esprimono dei grossi dubbi al riguardo.

#### - Argomentazione contraddittoria

Nel rapporto di consultazione, il passaggio da un sistema d'autorizzazione a un sistema di notifica viene inoltre giustificato dal fatto che il nuovo diritto svizzero per le derrate alimentari, si è avvicinato in ampia misura alle prescrizioni dell'Unione Europea in materia di derrate alimentari. Inizialmente, l'inserimento del principio di Cassis de Dijon aveva lo scopo di semplificare l'importazione di derrate alimentari, malgrado le divergenze tra le prescrizioni svizzere e quelle europee. Allineando il diritto svizzero a quello europeo, come descritto nel rapporto, il principio del Cassis de Dijon diventerebbe di fatto obsoleto per il settore alimentare e il Parlamento può risparmiarsi i dibatti sulla nuova regolamentazione proposta. Ciò va contro le nostre aspettative.



## Unione Contadini Ticinesi & Segretariato agricolo

Via Gorelle 7, Casella postale 447, 6592 S. Antonino



Tel: 091/851 90 99 - Fax: 091/851 90 98 - E-mail: sem.genini@agriticino.ch - Sito: www.agriticino.ch

## - Accanimento politico

Di recente il Parlamento si è occupato di alcune mozioni inerenti il Cassis de Dijon (17.3623, 17.3624). Il CET del Consiglio nazionale le ha rigettate entrambe. In base alla comunicazione susseguente della CET-N la maggioranza della commissione ha delle enormi riserve di base in merito al principio del Cassis de Dijon oppure si oppone a un allentamento dei requisiti d'ammissione. La nuova regolamentazione proposta è dunque in totale contraddizione con l'opinione maggioritaria della CER del Consiglio nazionale.

In base alle motivazioni summenzionate, rigettiamo la nuova regolamentazione proposta. Alfine di risparmiare i costi per le risorse umane menzionati al paragrafo 3.1.21 del rapporto e che sono necessarie alla messa in atto del principio di Cassis de Dijon, proponiamo di escludere le derrate alimentari dal campo d'applicazione di questo principio.

#### Conclusioni

La nuova regolamentazione proposta in consultazione, scavalca gli interessi pubblici preponderanti (protezione della salute e dei consumatori), non comporterà alcun effetto positivo sui prezzi per i consumatori, è superflua e non otterrà una maggioranza a livello politico. Per questi motivi l'UCT la rigetta e propone piuttosto l'esclusione delle derrate alimentari dal campo d'applicazione del principio del Cassis de Dijon.

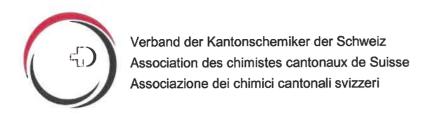
In anticipo ringraziamo per l'attenzione e con piacere restiamo a completa disposizione per qualsiasi delucidazione.

Con i nostri migliori saluti,

Per l'Unione Contadini Ticinesi

Il Presidente

Robert Aerni



Dr. Alda Breitenmoser Kantonschemikerin Amt für Verbraucherschutz Obere Vorstadt 14 5000 Aarau

> Per E-Mail: thg@seco.admin.ch an: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Nichttarifische Massnahmen Holzikofenweg 36 3003 Bern

Aarau, 28. Februar 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurde die Anhörung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) eröffnet.

Mit dieser Revision soll zur administrativen Vereinfachung beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung anzupassen.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) ist als zuständige Vollzugsbehörde von der geplanten Änderung unmittelbar betroffen. Er äussert sich zu dieser Vorlage wie folgt:

## Artikel 16c Aufhebung Bewilligungsverfahren und Einführung einer Meldepflicht

Laut dem erläuterndem Bericht sei das bisherige Bewilligungssystem nicht mehr verhältnismässig und überholt. Als wesentlicher Grund wird in diesem Zusammenhang die 2017 stattgefundene weitgehende Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit den Lebensmittelvorschriften der EU aufgeführt. Das Bewilligungssystem soll aufgehoben und durch ein Meldesystem ersetzt werden.

## A. Auf die Aufhebung des Bewilligungsverfahrens und die Einführung einer Meldepflicht ist zu verzichten:

## 1. Lebensmittelsicherheit / Gesundheitsschutz nicht gewährleistet

Dass mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung eine weitere Angleichung an das EU-Lebensmittelrecht erfolgt ist und damit Handelshemmnisse abgebaut werden konnten, steht ausser Frage. Allerdings gibt es auch innerhalb der EU nach wie vor nicht-harmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. So gelten zum Beispiel bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie bei der Verwendung von Botanicals in Lebensmitteln, zwei Bereiche, bei denen dem Gesundheitsschutz besondere Beachtung geschenkt werden sollte, unterschiedliche nationale Regelungen.

In der EU ebenfalls nicht harmonisiert sind die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen. So kommen bei der Anreicherung von Lebensmitteln nationale Regelungen zur Anwendung, die zum Teil sehr stark voneinander abweichen. In der Schweiz sind bei angereicherten Lebensmitteln beispielsweise maximal 15 µg Vitamin D und bei Nahrungsergänzungsmitteln maximal 20 µg Vitamin D in der empfohlenen Tagesration zulässig. In Italien werden bei Nahrungsergänzungsmitteln hingegen maximal 50 µg Vitamin D toleriert. Solche Produkte erfüllen die Lebensmittelanforderungen nicht mehr. Gemäss der gemeinsamen deutschen Expertenkommission des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind Präparate mit höheren Dosierungen als 20 µg Vitamin D in der Tagesdosis als Arzneimittel zu beurteilen (Stellungnahme der gemeinsamen Expertenkommission BVL/BfArM: Bewertung von Vitamin-D-haltigen Produkten, 01/2016) .

Bis Mai 2017 waren deshalb Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler von der Möglichkeit eines Inverkehrbringens nach Cassis-de-Dijon ausgenommen. Mit der Berücksichtigung solcher Produkte im Cassis-de-Dijon-Verfahren sorgte der Bund bereits für eine gewichtige Liberalisierung betreffend des Importes solcher Produkte aus dem EU-Raum.

Gerade im Abgrenzungsbereich Lebensmittel – Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden und nicht durch das EU-Recht. Um die Lebensmittelsicherheit und den Gesundheitsschutz bei diesen und allen weiteren Lebensmittelgruppen nach wie vor zu gewährleisten, ist das Bewilligungsverfahren bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich nötig und nicht durch die Meldepflicht zu ersetzen.

#### 2. Keine Verbesserung der Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten

Laut erläuterndem Bericht soll durch die öffentlich zugänglichen Meldungen die Transparenz in Bezug auf die nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebrachten Lebensmittel für Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Bereits jetzt schon wird auf der Internetseite des BLV gelistet, zu welchen gleichartigen Lebensmitteln es eine Allgemeinverfügung beziehungsweise eine Bewilligung gibt. Diese Informationen sind jedermann (Vollzugsbehörden, Unternehmen, Konsumenten etc.) zugänglich und aussagekräftiger als eine Meldeliste. Dass die vorgesehene Meldeliste die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten verbessern soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Produkte anhand der Kennzeichnung erkennen können, welche in der Schweiz (Produktionsland "Schweiz") nach Vorschriften der EU oder eines EU- bzw. EWR-Staates produziert wurden. Eine solche Deklarationspflicht existiert seit dem 1. Januar 2017.

#### 3. Falsche Sicherheit für Unternehmen und für Konsumentinnen und Konsumenten

Eine Meldepflicht beinhaltet keine abschliessende Beurteilung durch die Behörden. Damit fällt gegenüber den Unternehmen auch eine Dienstleistung weg. Die Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung selber prüfen, ob die von ihnen im Rahmen von Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachten Produkte der Gesetzgebung der EU oder eines EU- bzw. EWR-Staates entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr gebracht werden.

Dabei zeigt sich eine grundsätzlich Problematik einer Meldepflicht. Wenn ein Unternehmen den grossen Aufwand einer jährlichen Meldung aller ihrer nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachten Produkte an die zuständigen Behörden auf sich nimmt und die Produkte ohne Widerspruch von der Behörde als "gemeldet" in einer öffentlich zugänglichen Liste publiziert werden, geht das Unternehmen (verständlicherweise) davon aus, dass seine Produkte legal in der Schweiz in Verkehr sind. Diese Annahme ist ohne Bewilligungspflicht falsch! Von Herstellern und Importeuren gemeldete Produkte sind nicht zwingend rechtmässig in der Schweiz in Verkehr. Die Unternehmen wie auch die Konsumentinnen und Konsumenten wähnen sich so in falscher Sicherheit. Eine entsprechende Liste der gemeldeten Produkte ist ohne vertiefte Prüfung wertlos.

#### 4. Steigender Aufwand für Unternehmen

Seit Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips kann bei Lebensmitteln keine preissenkende Wirkung belegt werden. Dass nun gerade der Ersatz der Bewilligungs- zur Meldepflicht bei Lebensmitteln zu

tieferen Kosten und zur erhofften Preissenkung führen wird, ist zu bezweifeln. Heute muss nur der erste Gesuchsteller beim BLV vor dem Inverkehrbringen eines Produktes nach Cassis-de-Dijon einmalig eine Bewilligung einholen. Da die Bewilligung danach für alle gleichartigen Lebensmittel gilt, können sich die weiteren Importeure und Hersteller auf diese Allgemeinverfügung abstützen und haben diesbezüglich keinen Zusatzaufwand.

Im Unterschied zur bisherigen Bewilligungspflicht sollen künftig alle Importeure und Hersteller die von ihnen gemäss Cassis-de-Dijon auf den Schweizer Markt gebrachten Produkte beim Bund melden, selbst wenn dasselbe Lebensmittel bereits von einem anderen Importeur oder Hersteller gemeldet wurde. Zudem muss jede Meldung jährlich erneuert werden. Mit der Einführung der Meldepflicht werden folglich viel mehr Akteure jährlich einen massiven zusätzlichen administrativen Aufwand haben.

### 5. Effizienzeinbusse im Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht

Mit dem aktuellen Bewilligungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt zentral vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) überprüft, ob die Bedingungen für ein Lebensmittel nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip erfüllt sind. Fällt das Bewilligungsverfahren weg und gibt es beim BLV nur noch eine Meldepflicht, so haben die Kontrollen durch die einzelnen kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen. Dies bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei den kantonalen Stellen, sondern birgt auch die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzuges. Im Sinne der Effizienz und einheitlichen Beurteilung hat die Prüfung zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach Cassis-de-Dijon nach wie vor zentral nur an einer Stelle (beim BLV) mittels Bewilligungsverfahren zu erfolgen.

#### 6. Auswirkungen beim Bund

Es wird geschätzt, dass sich die Erstellungskosten der Datenbank für das Meldesystem im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zwischen 400'000 und 800'000 Franken und die jährlichen Betriebskosten zwischen 40'000 bis 80'000 Franken bewegen. Der Bund wird künftig mit dem aufgebauten Meldesystem hauptsächlich administrativ tätig sein. Werden Aufwand und Nutzen des Meldesystems abgewogen, so lohnt sich der Aufbau und Unterhalt eines solchen Administrationsapparates nicht.

Hingegen lohnt es sich, das papierbasierte Bewilligungssystem durch ein administrativ einfacheres elektronisches Bewilligungsverfahren abzulösen. Dies würde den heutigen Gegebenheiten besser Rechnung tragen und die Abwicklung sowohl beim Bund als auch bei den Unternehmen vereinfachen. So könnte die Effizienz beim bestehenden Bewilligungssystem gesteigert werden.

## 7. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen / Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des einseitigen Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der Beibehaltung der Bewilligungspflicht nichts im Wege. Kommt hinzu, dass die Bewilligungspflicht auch in anderen EU-Ländern für Lebensmittel, die gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden, Anwendung findet.

Aus diesen Gründen soll auf die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c THG verzichtet werden.

## B. Eventualiter ist auf die Einführung einer Meldepflicht zu verzichten und die <u>Bewilligungs</u>pflicht für Lebensmittel ersatzlos zu streichen:

Es ist uns bewusst, dass der Abbau von Handelshemmnissen und die Vereinfachung von Parallelimporten ein breit abgestütztes politisches Ziel darstellen (vgl. div. Motionen, u.a. WAK-SR). Falls unter diesen Umständen trotz der Gefährdung des Gesundheitsschutzes im nicht harmonisierten Bereich der EU-Gesetzgebung und trotz der möglichen Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht für Lebensmitteln und an einer Anpassung von Art. 16c THG festhalten werden soll, schlagen wir alternativ als konsequente Variante die vollständige Aufhebung von Art. 16c THG vor.

#### 1. Sicherheit durch Selbstverantwortung für Unternehmen

Die Gefahr einer falschen Sicherheit verursacht durch eine Meldepflicht fällt weg. Bei einer Streichung der Bewilligungspflicht und einem Verzicht auf eine Meldepflicht wäre allen Importeuren und Produzenten klar, dass sie selber für die Rechtmässigkeit der Produkte verantwortlich sind. Die falsche Sicherheit der Meldepflicht entfällt.

#### 2. Massiv weniger Aufwand und tatsächliche administrative Vereinfachung für Unternehmen

Der administrative Aufwand für die Unternehmen könnte massiv gesenkt werden, wenn eine jährliche Meldung aller nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachter Lebensmittel entfallen würde. Allerdings entbindet dies nicht von der Verpflichtung zur Selbstkontrolle und der administrative Aufwand im Rahmen der Selbstkontrolle würde selbstverständlich nicht weg fallen. Mit der ersatzlosen Streichung der Bewilligungspflicht nach Art. 16c THG für Lebensmittel könnte eine tatsächliche und konsequente administrative Vereinfachung erreicht werden und das auch bei einer Meldepflicht bestehende Handelshemmnis könnte beseitigt werden.

#### 3. Konsequente Umsetzung des Prinzips der Selbstkontrolle

Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass das Produkt sicher ist, eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden kann und dass das Produkt die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Es gibt keinen Grund, weshalb die Unternehmen im Rahmen dieser anspruchsvollen Verpflichtung nicht auch die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen des Inverkehrbringens nach THG übernehmen sollen. Es ist davon auszugehen, dass alle nach dem Entwurf für Art. 16c Abs. 3 THG vom Bundesrat festzulegenden Daten, welche gemeldet werden, sowieso im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung unter die Anforderungen einer lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle fallen.

## 4. Mehraufwand und Effizienzeinbusse im kantonalen Vollzug beim Wegfall der Bewilligungspflicht – Ressourceneinsparungen beim Bund

Für die kantonalen Vollzugsbehörden würden zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Verpflichtung zur Kontrolle der betrieblichen Selbstkontrolle anfallen. Betriebe, die in ihren Unterlagen nicht dokumentiert haben, welche ausländischen rechtlichen Vorschriften das nach Cassis-de-Dijon in Verkehr gebrachte Produkt erfüllt, und wo und in welcher Form das Produkt in der EU bzw. dem EWR rechtmässig in Verkehr gebracht wird, erfüllen ihre Verpflichtung zur Selbstkontrolle nicht. In diesen Fällen gelangen die üblichen verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zur Anwendung.

Für diese Prüfungen sind den Kantonen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die bei den Bundesbehörden bei einem Verzicht auf ein Meldesystem nicht anfallen. Damit sollten für den zusätzlichen Kontrollaufwand der kantonalen Vollzugsbehörden einmalig für Ausbildungszwecke zwischen 400'000 und 800'000 Franken und jährlichen zwischen 40'000 bis 80'000 Franken zur Verfügung gestellt werden können.

## 5. Wermutstropfen: Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten

Eine mögliche Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich der lebensmittelrechtlichen Anforderungen, die ein nach Cassis-de-Dijon in der Schweiz Verkehr gebrachtes Produkt erfüllt,

kann durch die Aufhebung der Bewilligungspflicht nicht verhindert werden. Allerdings trägt die geplante Meldepflicht für derartige Produkte realistisch beurteilt kaum zur Verhinderung einer Konsumententäuschung bei.

Ein nicht unbeträchtliches Täuschungspotential ist solchen in der EU bzw. im EWR nach entsprechender Gesetzgebung produzierten und auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebrachten Produkten definitionsgemäss eigen und kann weder durch Bewilligungspflicht noch durch Meldepflicht verhindert werden. Deshalb könnte auch auf beides verzichtet werden.

#### 6. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen / Vergleich mit anderen EU-Ländern

Bezüglich des (einseitigen) Cassis-de-Dijon-Prinzips bestehen für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht der ersatzlosen Aufhebung der Bewilligungspflicht nichts im Wege.

Aus diesen Gründen soll auf die Aufhebung der Bewilligungspflicht und eine Anpassung von Art. 16c THG verzichtet werden. Falls an einer Aufhebung der Bewilligungspflicht festgehalten wird, sollte eventualiter auch auf eine Meldepflicht verzichtet werden und so ein tatsächlicher Beitrag zur administrativen Entlastung der Betriebe und zur Beseitigung der Handelshemmnisse geleistet werden.

### Artikel 16d Absatz 2: Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse als zweckmässig erachtet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

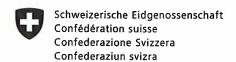
Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser

Kantonschemikerin

Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS



Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an: thg@seco.admin.ch

Unser Zeichen: 015-00002/gra/wan/zib

Direktwahl: 058 465 57 34 **Bern, 27.02.2018** 

## 015-00002: Vernehmlassung Änderung THG: Meldeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 8. Dezember 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit. Wir unterstützen das Vorhaben des Bundesrats, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" administrativ zu vereinfachen. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist die Ablösung des aktuellen Bewilligungsverfahrens für Lebensmittel, die gemäss dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" in Verkehr gebracht werden, durch ein digitalisiertes Meldeverfahren und ein damit verbundener Abbau von Handelshemmnissen zu begrüssen. Gleiches gilt für die Anpassung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) an die Sprachanforderungen des neuen Lebensmittelrechts.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann

Präsident

Dr. Rafael Corazza

Direktor

Wettbewerbskommission Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53 weko@weko.admin.ch



Per E-Mail an: thg@seco.admin.ch

Zürich, 12. Februar 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren (Vernehmlassung); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Änderung des Meldeverfahrens im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen der Unternehmen der Kantone Zürich, Zug und Schaffhausen. Als einer der grössten Schweizer Wirtschaftsräume mit starker internationaler Verflechtung hat der Import von Lebensmitteln aus dem EU-Raum eine besonders grosse Bedeutung für die Region. Wir erlauben uns deshalb, im Folgenden zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

#### Allgemeine Bemerkungen

Die ZHK begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" (CdD-Prinzip) zu vereinfachen. Dieses Vorgehen dient nicht nur als unmittelbare Massnahme gegen die "Hochpreisinsel Schweiz" und den dadurch begünstigten Einkaufstourismus, sondern entspricht generell einer liberalen Wirtschaftsordnung. Wir sind der Überzeugung, dass nur möglichst uneingeschränkte Handelsmöglichkeiten und nie Marktabschottung den Wohlstand der Schweiz begründet haben und ihn weiter sichern können.

Die ZHK unterstützt deshalb auch sämtliche Bemühungen zum Abbau von Handelshemmnissen. Davon profitieren in erster Linie die Konsumenten, aber auch die Produzenten, die auf Rohprodukte aus dem Ausland angewiesen sind. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom Mai 2014 hat die ZHK das CdD-Prinzip gewürdigt und sich dezidiert gegen eine Aufhebung des Prinzips im Bereich der Lebensmittel ausgesprochen.

Wie die Zahlen zeigen, funktioniert jedoch heute die Anwendung des CdD-Prinzips im Lebensmittelbereich ausgesprochen schlecht. Das geltende Bewilligungsverfahren erweist sich dabei als zu grosse Hürde. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich, zumal das Kriterium der Produktesicherheit das geltende Bewilligungsverfahren nicht mehr rechtfertigt. Statt anzunehmen, die Produktesicherheit und die Qualität von Lebensmitteln, die in der EU zulässig sind, könnten für den Schweizer Markt ungenügend sein, ist heute vielmehr vom Gegenteil auszugehen: Alles, was

den mittlerweile hohen Ansprüchen des EU-Lebensmittelrechts genügt, ist auch den Schweizer Konsumenten zumutbar.

Jedermann sollte deshalb die in der EU zugelassenen Lebensmittel ungehindert in die Schweiz einführen und Schweizer Konsumenten anbieten dürfen, was einer möglichst vollumfänglichen Anwendung des CdD-Prinzips entspricht. Das geltende Bewilligungsverfahren ist denn auch ersatzlos abzuschaffen.

Die ZHK unterstützt deshalb die vorgelegte THG-Änderung als Schritt in die richtige Richtung, regt jedoch an, auch auf das nicht notwendige Meldeverfahren zu verzichten.

Zudem ist aus Sicht der ZHK das CdD-Prinzip über die Produktekategorie der Lebensmittel hinaus weiter zu stärken, wie dies auch die Motion 17.3624 der WAK Ständerat fordert.

## Neues Meldeverfahren (Art. 16c Abs. 1, 2 und 3 E-THG)

Das vorgeschlagene Meldeverfahren ist insofern vertretbar, als es das geltende hürdenreiche Bewilligungsverfahren ersetzen soll. Folgende Aspekte sind aus Sicht der ZHK positiv zu werten: weniger administrativer Aufwand für die Importeure wie auch für die Behörden (das CdD-Prinzip kann einfacher angewendet werden), die Aufhebung des Positivprinzips (keine automatische Verbote mehr) sowie die digitale Abwicklung mit einer offen zugänglichen Datenbank (sorgt für speditive und transparente Abläufe).

Allerdings überwiegen die negativen Auswirkungen eines solchen Meldeverfahrens. Neu kann sich ein Hersteller oder Importeur nicht mehr auf eine allfällige Meldung des Erstimporteurs berufen, sondern muss die erforderliche Meldung machen, selbst wenn es sich um ein identisches Lebensmittel handelt. Zudem müssen sämtliche Meldungen jährlich erneuert werden. Der ZHK ist nicht ersichtlich, weshalb wiederholte Meldungen notwendig sein sollten. Unter dem geltenden Recht, das die Bezugnahme auf eine Allgemeinverfügung ermöglicht, besteht kein Problem einer mangelnden Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelprodukten. Die Einführung einer neuen Überwachungsliste, die jeden Importeur erfassen soll, ist unter dem Ziel der barrierefreien Anwendung des CdD-Prinzips nicht zu rechtfertigen. Sofern die Meldepflicht mit erhöhter Transparenz für die Marktaufsichtsbehörden bzw. mit gewerbepolizeilichen Zwecken begründet wird, ist ein solcher Bezug im THG sachfremd. Die dafür notwendigen Gesetzesgrundlagen existieren bereits.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das Meldeverfahren grundsätzlich abzulehnen. Anstelle der angestrebten Vereinfachung des CdD-Prinzips zeichnet sich ein zusätzlicher administrativer Aufwand ab, der nicht zu rechtfertigen ist. Die Produktesicherheit wird bereits durch EU-Recht sichergestellt. Bestehen Zweifel, ob ein Produkt in der EU tatsächlich zugelassen ist, kann dies ein Händler relativ einfach (bspw. mittels Internetrecherche) herausfinden. Es kann somit an die Selbstverantwortung der Importeure und Verkaufsstellen appelliert werden, die ihre Sorgfaltspflicht ohnehin wahrnehmen müssen.

#### Antrag:

Die ZHK beantragt eine ersatzlose Aufhebung von Art. 16c THG. Eine Meldepflicht, wie sie die Vorlage des Bundesrats vorsieht, ist überflüssig.

Falls diesem Antrag nicht stattgegeben werden kann, spricht sich die ZHK für den Verzicht auf eine wiederholte Meldepflicht aus. Demnach soll jedes Lebensmittelprodukt nur einmal gemeldet werden müssen, ohne jährliche Erneuerung und ohne Nachmeldung durch weitere Importeure.

#### Sprachanforderungen (Art. 16e Abs. 2 Best. a und b E-THG)

Die Anpassung der Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung ist richtig, damit unter dem CdD-Prinzip importierte Lebensmittel nicht strengeren Auflagen unterliegen als jene, die den Schweizer Vorschriften entsprechen. Auch wenn die Anpassung technisch sinnvoll ist, wäre es jedoch angebracht, die Sprachanforderungen im THG für nach dem CdD-Prinzip importierte Lebensmittel grundsätzlich zu streichen (und nicht nur im Ausnahmefall darauf zu verzichten).

Denn auch im Bereich der Sprachanforderungen sind die EU-Normen für den Schweizer Markt ausreichend. In Anbetracht der Sprachenvielfalt in der EU wird im EU-Recht ausreichend sichergestellt, dass Warnhinweise allgemein verständlich formuliert und angebracht sind. Es erscheint wenig plausibel, warum Art. 16e E-THG zwar sicherstellt, dass unter dem CdD-Prinzip importierte Lebensmittel hinsichtlich ihrer gestalterischen Merkmale oder hinsichtlich der gemachten Angaben nicht beanstandet werden können, jedoch die Deklaration in mindestens einer Landessprache als grundsätzliche Bedingung nennt (Art. 16e in Verbindung mit Art. 4a E-THG). Deklarationen bei in der EU rechtmässig in Verkehr gebrachten Produkten sollten auch in der Schweiz zulässig sein, damit Umetikettierungen und Umpackungen verhindert werden können. Nur so kann das CdD-Prinzip effektiv greifen und Parallelimporte in die Schweiz erleichtern. An dieser Stelle sei auch auf die Motion 17.3623 der WAK Ständerat verwiesen.

#### Antrag:

Die ZHK beantragt, das THG dahingehend zu ändern, dass beim Einführen von in der EU rechtmässig in Verkehr gebrachten Lebensmitteln von der Pflicht des Anbringens von Warn- und Sicherheitshinweisen in mindestens einer Landessprache im Regelfall – und nicht nur ausnahmsweise – abgesehen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter

Direktorin

Mario Senn

Leiter Wirtschaftspolitik